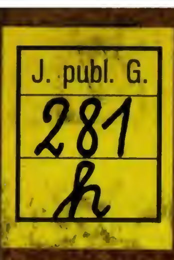

J. publ. G.
281
h



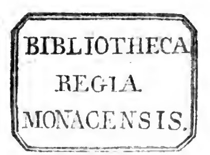
Hannoversche Gesetzgebung

über

Staats- und Gemeinde-Verwaltung.



Hannover 1852.
Helwing'sche Hofbuchhandlung.



Druck von Ph. C. Göhmann.

Uebersicht des Inhalts.

I.

Obere Behörden.

Seite

1. Auszug aus dem Gesetze vom 5. Sept. 1848, die Landesverfassung betreffend 1
2. Verordnung vom 22. März 1848, die Aufhebung des Cabinets und die Führung der obersten Verwaltung des Königreichs betr. 2
3. Gesetz vom 28. Decbr. 1850, über die Erweiterung des Geschäftskreises der bei dem Ministerium des Innern bestehenden Abtheilung für Berufungen 3
4. Verordnung vom 4. Nov. 1850 über die Vertretung der Generalsecretaire der einzelnen Ministerien durch den Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums 4
5. Verordnung vom 4. Sept. 1851, das Landesarchiv, die Bibliothek und das Münzcabinet betr. 4
6. Verordnung, den Staatsrath betr., vom 14. Febr. 1849 5
7. Landdrostei-Ordnung, vom 25. Sept. 1852 7

II.

Untere Behörden und Gemeinden.

1. Verordnung vom 4. Mai 1852 über die Einrichtung der Aemter . 17
2. Amtsordnung vom 16. Sept. 1852 19
3. Verordnung vom 17. August 1852, die Bildung der Amtsgerichte und untern Verwaltungsbehörden betr. (Auszug) 32
3ᵃ. Auszug aus dem Landesverfassungsgesetze vom 6. August 1840 mit den Aenderungen desselben durch das Gesetz vom 5. Sept. 1848 . . 81

Seite
4. Städteordnung vom 1. Mai 1851 83
5. Gesetz über die Landgemeinden vom 4. Mai 1852 108
6. Ausschreiben des Ministeriums des Innern über die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden, vom 4. Mai 1852 118
7. Gesetz über die Amtsvertretung vom 27. Juli 1852 . . . . . .

III.
Verhältnisse der Staatsdiener.

1. Auszug aus dem Landesverfassungsgesetze vom 6. August 1840 mit den Aenderungen durch das Gesetz vom 5. Sept. 1848 147
2. Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852 148
3. Verordnung, die Form des Huldigungseides betr., vom 29. November 1851 162
4. Verordnung vom 16. Sept. 1852 über die Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten 163

Die gegenwärtige Sammlung befaßt die geltenden Gesetze und Verordnungen über die Staats- und Gemeinde-Verwaltung im Allgemeinen. Die Vorschriften über einzelne, an besondere Behörden gewiesene Zweige der Verwaltung haben ausgeschlossen werden müssen, um der Sammlung nicht eine unbegrenzte Ausdehnung zu geben.



I.

Obere Behörden.

1. Auszug aus dem Gesetze vom 5. September 1848, die Landesverfassung betreffend.

§. 101.

Die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige geht von dem Gesammt-Ministerium aus, dessen Mitglieder der König nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen entläßt.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen besondere Ministerien.

§. 102.

Alle vom Könige ausgehende Regierungsverfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministeriums.

Dies gilt auch von den Verfügungen, welche für die bewaffnete Macht erlassen werden, so weit sie nicht Ausfluß des Oberbefehls über das Heer sind.

Jeder Minister oder Vorstand eines Ministeriums ist dem Könige und dem Lande dahin verantwortlich, daß keine von ihm contrasignirte oder ausgegangene Verfügung eine Gesetzesverletzung enthalte.

Die allgemeine Ständeversammlung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch eine an den König selbst gerichtete Beschwerde geltend zu machen, welche die Entlassung der Minister oder des betreffenden Ministers zur Folge haben soll.

Wegen absichtlicher Verletzung des Verfassungs-Gesetzes kann die Ständeversammlung eine förmliche Anklage erheben.

§. 103.

Zur Untersuchung und Entscheidung über die im vorigen §. gedachte förmliche Anklage ist nur das Ober-Appellationsgericht in Plenar-Versammlung zuständig.

Die Ständeversammlung muß dem Könige vier Wochen vor Anstellung der Anklage von derselben Anzeige machen. Die Anklage selbst wird von Seiten der Stände unmittelbar an das Gericht gebracht. Der König verspricht, eine von der Ständeversammlung beschlossene Anklage nie zu hindern.

Die Entscheidung des Gerichts kann nur dahin gehen, daß der Angeschuldigte der absichtlichen Verletzung des Landesverfassungs=Gesetzes, deren er angeklagt worden, schuldig sei oder nicht.

Im erstern Falle ist er durch den Ausspruch des Gerichts von selbst seiner Stelle verlustig und kann auch in einem andern Amte nicht wieder angestellt werden.

Gegen die Entscheidung des Gerichts in solchen Fällen finden keine Rechtsmittel Statt; auch sind Abolition und Begnadigung ausgeschlossen.

Die Urtheile über solche Anklagen werden mit ihren Entscheidungsgründen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Hinsichtlich der gemeinrechtlichen Folgen behält es bei der ordentlichen Rechts= und Gerichtsverfassung sein Bewenden.

---

2. Verordnung vom 22. März 1848, die Aufhebung des Cabinets und die Führung der obersten Verwaltung des Königreichs betreffend.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königl. Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, in der Geschäftsordnung für die oberste Landesverwaltung verschiedene Aenderungen eintreten zu lassen, und verordnen demnach wie folgt:

Art. 1.

Unsere Verordnung vom 14. November 1837, das Cabinet und die Departements=Ministerien betreffend, nebst den dazu ergangenen Nachträgen und Instructionen, ist aufgehoben.

Art. 2.

Die bisherigen Ministerial=Departements bleiben bestehen.

Art. 3.

Die Vorstände der Ministerial=Departements führen unter Uns die oberste Verwaltung des Königreichs.

Sie haben jeder in den Grenzen des ihm anvertrauten Geschäftskreises Uns unmittelbar Vortrag zu erstatten und darauf Unsere Allerhöchste Entschließung entgegen zu nehmen.

In Behinderungsfällen werden die Ministerial=Vorstände durch den Generalsecretair des Departements vertreten.

Art. 4.

Den Vorständen unserer Ministerial=Departements ist es unbenommen, jederzeit und auf Einladung jedes Einzelnen von ihnen zu einem Gesammt=Ministerium zusammenzutreten, zu dem Zwecke, um wichtige Regierungsgeschäfte gemeinschaftlich zu erörtern und darüber zu beschließen.

Art. 5.

Den bestehenden Ministerial=Departements verbleiben die ihnen dermalen zugewiesenen Wirkungskreise.

Von den seither Unserem Cabinet besonders beigelegt gewesenen Geschäftsgegenständen sollen bis auf Weiteres

1) die Angelegenheiten Unseres Königlichen Hauses,

2) die Angelegenheiten, welche die Verhältnisse zum deutschen Bunde betreffen,

von Unserem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten wahrgenommen werden;

demselben soll auch das Landes-Archiv untergeordnet sein.

Die Verhandlungen mit der allgemeinen Stände-Versammlung werden vom Gesammt-Ministerium geführt.

Die Leitung der Verhandlungen mit den Provinzial-Landschaften ist dem Ministerial-Departement des Innern übertragen.

Art. 6.

Die Vorstände der Departements-Ministerien führen die ihnen von Uns anvertrauten Verwaltungsgeschäfte selbstständig unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen Uns Allerhöchst-Selbst.

Art. 7.

Die Gegenstände, welche unbedingt Unserer vorgängigen Kenntnißnahme und Allerhöchsteigner Entschließung bedürfen sollen, haben Wir den Vorständen Unserer Departements-Ministerien besonders bezeichnet.

Die gegenwärtige Verordnung soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 22. März 1848.

Ernst August.

Gr. v. Bennigsen.

---

3. Gesetz vom 28. Dec. 1850, Erweiterung des Geschäftskreises der beim Königl. Ministerium des Innern bestehenden Abtheilung für Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen betr.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir bestimmen hiemit über die Erweiterung des Geschäftskreises der in Gemäßheit der Bekanntmachung des vormaligen Cabinets-Ministeriums vom 12. October 1833 bei Unserem Ministerium des Innern bestehenden „Abtheilung für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen" unter Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs das Folgende:

§. 1.

Die genannte Abtheilung soll vom 1. Januar k. J. an auch entscheiden über Berufungen wider die Verfügungen, welche

1) auf Grund des Gesetzes über Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stauanlagen vom 22. August 1847, und
2) im Entschädigungsverfahren wegen zwangsweiser Abtretung, Belastung oder Benutzung von Vermögensgegenständen, auf Grund
   a. der allgemeinen Chausseeordnung vom 30. April 1824,
   b. der Gesetze, betreffend die Veräußerungspflicht behuf Eisenbahnanlagen vom 8. September 1840 und 6. August 1844,
   c. des Gesetzes, betreffend die Veräußerungspflicht behuf der Anlage von Schifffahrtscanälen und Häfen und behuf Schiffbarmachung von Flüssen vom 16. September 1846,

von den oberen Verwaltungsbehörden abgegeben werden.

§. 2.

Die erwähnte Abtheilung soll den Namen führen:

„Abtheilung für Berufungen".

§. 3.

Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Gegeben Hannover, den 28. December 1850.

Ernst August.

Lindemann.

---

4. Verordnung vom 4. November 1850, die Vertretung der Generalsecretaire der einzelnen Ministerien durch den Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums betreffend.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

In Beziehung auf Unsere Verordnung vom 22. März 1848, die Führung der obersten Verwaltung des Königreichs betreffend, verordnen Wir hiemit:

daß der Generalsecretair des Gesammt=Ministeriums die Generalsecretaire der einzelnen Ministerien in Behinderungsfällen zu vertreten, mithin auch die im §. 3 der angeführten Verordnung erwähnte Vertretung der betreffenden Minister zu übernehmen befugt sein soll.

Gegeben Hannover, den 4. November 1850.

Ernst August.

v. Münchhausen.

---

5. Verordnung vom 14. September 1851, das Landesarchiv, die Königliche Bibliothek und das Münzcabinet zu Hannover betreffend.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

Wir wollen die Bestimmung im Art. 5 Unserer Verordnung vom 22. März 1848 über die Führung der obersten Verwaltung des Königreichs, wornach das Landesarchiv dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten untergeordnet sein soll, dahin hiemit abändern, daß das Landesarchiv Unserem Ministerium des Königlichen Hauses untergeben sein soll.

Diesem Ministerium sollen ebenfalls Unsere Bibliothek und Unser Münzcabinet hieselbst untergeben sein.

Gegeben Hannover, den 14. September 1851.

Ernst August.

v. Münchhausen. Th. Meyer, Dr.

---

6. Verordnung vom 14. Februar 1849, den Staatsrath betreffend.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Da der durch Unsere Verordnung vom 21. Januar 1839 errichtete Staatsrath der gegenwärtigen Landesverfassung, so wie sie durch das Gesetz vom 5. September 1848 geordnet ist, nicht entspricht, so verordnen Wir zur Ausführung des §. 104 dieses Gesetzes Folgendes:

I. Allgemeines.

§. 1.

An die Stelle des bisherigen Staatsraths soll ein nach gegenwärtiger Verordnung neu zu errichtender Staatsrath treten.

§. 2.

Derselbe ist nach §. 104 des Gesetzes vom 5. September 1848 und nach den §§. 9 und 35 des Landesverfassungs=Gesetzes dazu bestimmt:

1) wichtige Regierungs=Angelegenheiten, namentlich Gesetze und Verordnungen;
2) die Dienstentlassung solcher Staatsdiener, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören (§. 177 des Landesverfassungs=Gesetzes);
3) Beschwerden über Enteignungen (Expropriationen), welche an Uns gebracht werden; und
4) die Ertheilung von Moratorien

zu begutachten.

§. 3.

Der Staatsrath soll bestehen:

1) aus den volljährigen Prinzen Unseres Königlicher Hauses;
2) den Vorständen der Ministerien;
3) dem Präsidenten und den Vice=Präsidenten des Ober=Appellationsgerichts;
4) dem Präsidenten des Ober=Steuer= und Schatz=Collegiums;
5) dem Director der Domainen=Cammer;
6) den Landdrosten;
7) den Directoren Unserer Justiz=Canzleien;
8) den Directoren Unserer Consistorien;
9) dem Bischofe zu Hildesheim;
10) den Präsidenten jeder Cammer der allgemeinen Stände=Versammlung;
11) den General=Secretairen der Ministerien;
12) dem Chef des Generalstabes;
13) dem General=Adjutanten;
14) dem General=Auditeur; und
15) aus besonders von Uns zu ernennenden Mitgliedern.

§. 4.

Die Mitglieder des Staatsraths beziehen als solche keine Besoldung. Die auswärtigen Mitglieder erhalten jedoch Reisekosten und Tagegelder zu vier Thalern.

§. 5.

Zu einzelnen Berathungen können vom Gesammt-Ministerium auch sachkundige Männer, welche nicht Mitglieder sind, berufen werden. Diese haben alsdann Stimmrecht wie die Mitglieder.

§. 6.

Der Vorsitzende des Gesammt-Ministeriums soll auch Präsident des Staatsraths sein.

Bei Behinderung desselben führt der zunächst folgende Minister den Vorsitz.

§. 7.

Unser Gesammt-Ministerium hat zu bestimmen, welche Regierungs-Angelegenheiten (§. 2 Nr. 1) an den Staatsrath gebracht werden sollen, ob der Gesammt-Staatsrath (Plenum) versammelt werden soll, und welche Mitglieder außer den im §. 3 unter Nr. 1 und 2 aufgeführten berufen werden sollen, oder ob eine Abtheilung (§. 9) über den Gegenstand gehört werden soll. Vergl. jedoch §. 14.

§. 8.

In jeder Sitzung des Gesammt-Staatsraths müssen mindestens neun Mitglieder anwesend sein.

II. Abtheilungen.

§. 9.

Bei dem Staatsrathe sollen Abtheilungen bestehen:
1) für Rechtspflege;
2) für innere Verwaltung;
3) für geistliche und Unterrichts-Sachen;
4) für Finanzen und Handel;
5) für Militair-Sachen.

§. 10.

Die Abtheilungen werden aus den Mitgliedern des Staatsraths von Unserem Gesammt-Ministerium dauernd gebildet.

Dabei kann ein Staatsraths-Mitglied verschiedenen Abtheilungen zugezählt werden.

§. 11.

Von den zu jeder Abtheilung gehörenden Mitgliedern müssen mindestens fünf in jeder Sitzung einer Abtheilung zugegen sein.

§. 12.

Den Vorsitz in der Abtheilung führt der Vorstand des dem Geschäftskreise der Abtheilung entsprechenden Ministeriums, und bei dessen Behinderung ein von dem Gesammt-Ministerium zu bezeichnendes Mitglied.

§. 13.

An welche Abtheilung ein Gegenstand gehöre, bestimmt sich nach der Beschaffenheit desselben.

Trifft ein Gegenstand den Geschäftskreis verschiedener Abtheilungen, so können diese zur Berathung desselben vereinigt, oder es kann ein Mitglied der einen Abtheilung zur Berathung in einer andern zugezogen werden.

§. 14.

Die Begutachtung der im §. 2 unter Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Gegenstände soll von der Abtheilung für Rechtspflege erfolgen.

III. Geschäftsgang.

§. 15.

Ein Mitglied des Staatsraths wird von Uns zum General=Secretair desselben ernannt werden.

Das Protocoll wird nach Bestimmung des Gesammt=Ministeriums von einem Nichtmitgliede geführt.

§. 16.

Der Ministerial=Referent, von welchem der Gegenstand bei dem Ministerium bearbeitet worden, hat, sofern nicht etwa das Gesammt=Ministerium ein Anderes bestimmt, auch im Staatsrath darüber den Vortrag. Dies gilt jedoch nicht von den im §. 2 Nr. 3 gedachten Beschwerden.

Der Ministerial=Referent hat in der Angelegenheit, über welche er vorträgt, ein Stimmrecht wie die Mitglieder.

§. 17.

Zum Correferenten ist ein Mitglied des Staatsraths von dem Präsidenten desselben zu bestimmen.

§. 18.

Ist die Sache nicht eilig, so muß die Correlation schriftlich erstattet und nebst der dem Staatsrath gemachten Vorlage vor der mündlichen Berathung bei den Mitgliedern, welche zu solcher zusammentreten werden, zum Umlauf gebracht werden.

Jedem dieser Mitglieder steht die Acteneinsicht frei.

§. 19.

Nach beendigter Berathung sind die darüber aufgenommenen Protocolle mit den sonstigen Actenstücken dem Gesammt=Ministerium mitzutheilen. Daneben kann jedoch die Aufstellung eines schriftlichen Gutachtens vom Staatsrath beschlossen werden.

§. 20.

Betrifft die Berathung einen Gesetzes=Entwurf, so hat der Staatsrath ihn in der Gestalt vorzulegen, welche er durch die gefaßten Beschlüsse erhalten hat.

IV. Schluß.

§. 21.

Die Verordnung vom 21. Januar 1839, die Verordnung vom 8. Januar 1841 und alle sonstigen für den gegenwärtigen Staatsrath gegebenen Vorschriften treten außer Kraft.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zu verkündigen.

Gegeben Hannover, den 14. Februar 1849.

Ernst August.

Bennigsen. Prott. Stüve, Dr. Braun. Lehzen. Düring.

---

7. Landdrostei-Ordnung vom 25. September 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 5. September 1848 und des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 er=

lassen Wir mit Bezugnahme auf die Amtsordnung vom 16. d. M. folgende **Geschäftsordnung für die Landdrosteien.**

I. Wirkungskreis der Landdrosteien.

§. 1.

Die Landdrosteien haben in ihrem Bezirke die gesammte öffentliche Verwaltung in höherer Instanz zu führen, soweit sie nicht anderen Behörden 2c. überwiesen ist,

letztere in ihrer Thätigkeit zu unterstützen

und überhaupt das Gemeinwohl nach Kräften zu fördern.

§. 2.

Zu ihrem Wirkungskreise gehören nach näherer Bestimmung der Gesetze und sonstigen Vorschriften insbesondere folgende Gegenstände:

1) die in den §§. 2, 3, 9 bis 17 der Amtsordnung aufgeführten Verwaltungssachen (Hoheitssachen, Militairsachen, Landgemeindesachen, Gewerbesachen, Landwirthschaftssachen, Wegesachen, Wasserbausachen, Feuer= und Baupolizei, Gesundheitspolizei, Sicherheitspolizei, Sitten= und Ordnungspolizei).

Vergl. §. 21 und 22.

§. 3.

2) Der Wirkungskreis der Landdrosteien begreift ferner die Gemeindeverwaltung der selbständigen Städte.

§. 4.

3) Desgleichen Gemeinheitstheilungs= und Verkoppelungssachen, so wie die Ablösungs= und Allodificationssachen, welche in der unteren Instanz an besondere Commissionen gehören.

§. 5.

4) Zum Wirkungskreise der Landdrosteien gehört ferner die Chausseeverwaltung.

§. 6.

5) Die Landdrosteien haben die ihnen überwiesenen Staats= 2c. Anstalten, nämlich die Medicinalanstalten (unter Mitwirkung des Ober=Medicinalcollegiums), Lehranstalten, Strafanstalten (soweit sie nicht der Staatsanwaltschaft untergeben sind), Brandversicherungsanstalten (soweit sie nicht unter landschaftlicher Aufsicht stehen), Leggeanstalten u. s. w., so wie die ihnen zugewiesenen gewerblichen Betriebe zu leiten und zu beaufsichtigen, auch Stiftungen, soweit deren Verfassung und die Gesetze es bestimmen, zu überwachen.

§. 7.

Die Landdrosteien haben theils die **Entscheidung über Berufungen** gegen Verfügungen der untergeordneten Behörden,

theils eine **aufsehende Thätigkeit,**

theils die **erste** Entscheidung oder sonstige Verfügung, wo solche der obern Verwaltungsbehörde gebührt.

§. 8.

Die Landdrosteien handeln selbständig, sofern nicht ein Anderes besonders vorgeschrieben ist.

Sie haben jedoch die höhere Genehmigung einzuholen:

1) zur Einführung oder Aenderung von Abgaben und Leistungen, welche der provinziallandschaftlichen Zustimmung bedürfen.

§. 9.

2) Ferner zu Gemeindebeschlüssen, durch welche indirecte Gemeindeabgaben eingeführt oder abgeändert werden sollen.

§. 10.

3) Gleiches gilt von allgemeinen dauernden Regelungen für Bezirke oder Orte (Polizeiordnungen, Reglements rc.), durch welche neue Verpflichtungen begründet werden sollen;

für Anstalten (Satzungen, Ordnungen rc.), wenn die Errichtung der Anstalt die Genehmigung des Ministeriums des Innern erfordert, und

für Dienstzweige, wenn die Zuständigkeit der Angestellten dadurch neu geordnet oder höhere Vorschriften dadurch geändert werden.

Besondere Bestimmungen, welche den Landdrosteien für einzelne Angelegenheiten weitere Befugnisse einräumen, bleiben bestehen.

§. 11.

4) Die Landdrosteien können Ausnahmen von allgemeinen Vorschriften nur sofern gestatten, als dies für bestimmte Fälle ihnen überlassen ist.

§. 12.

5) Sie haben Ausgaben aus der Staatscasse nur in den Grenzen der ihnen zu bestimmten Zwecken zur Verfügung gestellten Summen zu bewilligen.

§. 13.

Die Landdrosteien sind befugt, den innerhalb ihrer Zuständigkeit von ihnen erlassenen Verfügungen und allgemeinen Anordnungen durch angemessene Mittel Nachdruck und Ausführung zu geben, namentlich die zu diesem Zwecke nöthigen Strafen innerhalb der gesetzlichen Grenzen anzudrohen.

§. 14.

Bleibt eine im einzelnen Falle erlassene Verfügung unbefolgt, so kann die angedrohete Strafe als Ungehorsamsstrafe durch die Landdrostei zur Vollstreckung gebracht werden.

Daneben gelten die Bestimmungen der §§. 70 und 72 des Polizeistrafgesetzes.

II. Stellung der Landdrosteien zu anderen Behörden.

§. 15.

Innerhalb ihres Geschäftskreises stehen die Landdrosteien über den Aemtern, den Stadtobrigkeiten (Magistraten selbständiger Städte), auch sonstigen ihnen unmittelbar untergeordneten besonderen Verwaltungen und Beamten,

und unter den zuständigen Ministerien.

§. 16.

Hinsichtlich der allgemeinen Dienstaufsicht und Disciplinargewalt stehen sie unter dem Ministerium des Innern.

§. 17.

Vorbehältlich der für einzelne Sachen bestehenden besonderen Bestimmungen können Berufungen gegen Verfügungen der Landdrostei bei dieser selbst oder auch bei dem Ministerium eingebracht werden.

§. 18.

Im Uebrigen gelten die in der Amtsordnung §§. 30, 31 und 32

für die Aemter gegebenen Vorschriften in gleicher Weise auch für die Landdrosteien.

§. 19.

Den Landdrosteien stehen bei der ihnen obliegenden öffentlichen Verwaltung alle ihnen untergeordneten Behörden und Angestellten nach Maßgabe der bestehenden besonderen Vorschriften zu Gebote; namentlich die Aemter und Stadtobrigkeiten, die besonderen Polizeibehörden, Districtscommissaire, Landesöconomiebeamte, Wasserbaubeamte, Medicinalbeamte, Ablösungscommissionen, Wegbaubeamte, Vorstände der unter Leitung der Landdrosteien stehenden Staatsanstalten u. s. w.;

ferner die zunächst der Domainen-Cammer untergeordneten Landbaubeamte nach Maßgabe besonderer Vorschriften;

die Cammerconsulenten für Rechtsgutachten und Proceßführung;

desgleichen die Forstbeamten zur Mitwirkung in den für die Landdrostei gehörigen Forstsachen;

endlich die Landgendarmerie und in den geeigneten Fällen das Militair.

§. 20.

Mit den Landdrosteien stehen in regelmäßiger Geschäftsverbindung:

die General-Direction des Wasserbaues, welche ihnen als technische Behörde zur Seite steht, in den dem Wirkungskreise der Landdrosteien angehörigen Wasserbausachen, einschließlich der Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsangelegenheiten, auch der Deich- und Strompolizeisachen;

das Ober-Medicinalcollegium in gleicher Weise in Medicinalsachen.

§. 21.

Soweit die Landdrosteien in Kirchen- und Schulsachen mitzuwirken haben, stehen sie mit den Consistorien in Verbindung.

§. 22.

Die Geschäftsbeziehungen der Landdrosteien zur Domainen-Cammer richten sich nach der zu erlassenden Domanial-Verwaltungsordnung.

§. 23.

Die Geschäftsbeziehungen der Landdrosteien zu anderen neben ihnen stehenden Behörden, namentlich zu den Gerichten, zu den Militairbehörden, dem Hauptcommando der Landgendarmerie, dem Schatzcollegium, den Steuerbehörden, Postbehörden, der Klostercammer, Eisenbahn-Direction, dem General-Postdirectorium, der Direction der Landes-Creditanstalt, Direction der Witwencasse für die Hof- und Civildienerschaft u. s. w., ergeben sich aus der Aufgabe der Landdrosteien, alle neben ihnen stehenden öffentlichen Verwaltungen zu unterstützen und das Gemeinwohl zu fördern. (§. 1.)

§. 24.

Die Regelung des Verhältnisses der Landdrosteien zu den Provinziallandschaften wird vorbehalten. Einstweilen bleibt es bei dem Bisherigen.

III. Anstellungsrecht, Dienstaufsicht und Disciplinargewalt.

§. 25.

Die Befugniß der Landdrosteien hinsichtlich der Anstellung, Beförderung, Versetzung, Entlassung, Dienstkündigung rc. von Angestellten, welche ihnen untergeordnet sind, richtet sich nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

Daneben wird Folgendes verordnet:

§. 26.

Die Amtsgehülfen sind nach Anhörung der Landdrosteien durch das Ministerium des Innern zu ernennen.

§. 27.

Die Stellen der neben denselben einstweilen beibehaltenen Unterbeamten (Voigte u. s. w.) sind im Falle der Erledigung von den Landdrosteien nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern wieder zu besetzen.

§. 28.

Die Amtsdiener werden von den Landdrosteien ernannt.

§. 29.

Die Landdrosteien haben hinsichtlich der ihnen untergebenen Angestellten für Beeidigung und Einführung in den Dienst und für ordnungsmäßige Bestellung der Dienstcaution, wo sie erforderlich ist, zu sorgen.

§. 30.

Sie haben wegen der Urlaubsertheilungen und der Vertretung im Dienst nach den darüber bestehenden Vorschriften das Erforderliche wahrzunehmen.

§. 31.

Bei eintretenden Todesfällen haben die Landdrosteien auf Sicherstellung und Auslieferung der Dienstpapiere, Gelder und sonstigen dienstlichen Gegenstände zu halten.

§. 32.

Die Aufsicht der Landdrosteien auf Dienstführung und auf außerdienstliches Verhalten ist nicht nur auf die der Landdrostei unmittelbar untergeordneten Behörden und Beamten, sondern zugleich darauf zu richten, daß die diesen untergebenen Angestellten zur gebührenden Erfüllung ihrer Pflichten durch die Vorgesetzten angehalten werden.

§. 33.

Die zur Aufrechthaltung der Dienstordnung den Landdrosteien zustehende Disciplinargewalt über die ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Angestellten bestimmt sich nach dem Staatsdienergesetze, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen

für Gemeindebeamten in der Städteordnung und dem Gesetze über Landgemeinden, und

für Wasserbaubeamten in der Verordnung über das Wasserbauwesen.

§. 34.

Die Landdrosteien haben von den ihrerseits erkannten Disciplinarstrafen (§. 55 des Staatsdienergesetzes) das Ministerium des Innern in Kenntniß zu erhalten, und in Fällen, in welchen das Ministerium als Anstellungsbehörde einzutreten hat, oder auf die der §. 177 des Landesverfassungs-Gesetzes Anwendung findet (§ 58 des Staatsdienergesetzes), an das Ministerium zu berichten.

§. 35.

Sollten Angestellte, welche der Landdrostei untergeben sind, sich Verbrechen zu Schulden kommen lassen, so ist die Landdrostei zu einer Anzeige an das Ministerium des Innern verpflichtet.

§. 36.

Die Aufsicht ist im Besonderen zu richten:

auf gehörige Befolgung der Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Aemter,

auf Registraturwesen,

auf unmangelhafte Befolgung der Vorschriften über die den Beamten vermöge des Dienstes zu Händen kommenden Gelder, Werthpapiere und sonstige Werthsachen,

auf vorschriftsmäßige Erhebung und Verrechnung der Gebühren bei den Aemtern,

auf die Amtsverwaltungskosten und deren ordnungsmäßige Verrechnung.

IV. Besetzung der Landdrosteien.

§. 37.

Die Landdrosteien werden besetzt mit:

dem Landdrosten,

der erforderlichen Anzahl von Regierungsräthen, Regierungsassessoren und Hülfsbeamten, und mit

den nöthigen Unterbeamten an Calculatur=, Registratur=, Canzleibeamten und Boten.

§. 38.

Den Landdrosteien werden beigeordnet:

der Wegbaumeister des Landdrosteibezirks,

ein Medicinalbeamter, und

der Districtsbaubeamte am Sitze der Landdrostei;

ferner:

denjenigen Landdrosteien, bei welchen die Besorgung der Landesöconomiesachen es erforderlich macht:

ein Landesöconomiebeamter;

den Landdrosteien zu Lüneburg, Stade und Aurich:

ein Wasserbau=Director;

und denjenigen Landdrosteien, in deren Bezirken die Beaufsichtigung der Gemeindeforsten es nöthig macht:

ein Forstmeister.

Vergl. §§. 19, 49 u. f.

§. 39.

Der Landdrost hat die Rechte und Pflichten der Vorsitzenden collegialischer Behörden wahrzunehmen, in Beziehung auf Eröffnung und Präsentirung der Eingaben, Vertheilung der Geschäfte, Leitung der Berathungen, Unterschreibung der landdrosteilichen Erlasse in der Reinschrift, Aufsicht auf Geschäftsbetrieb und Aufrechthaltung der Dienstordnung (§. 54 des Staatsdienergesetzes).

§. 40.

Er hat über Alles zu bestimmen, was die Ordnung des Geschäftsbetriebes, die Vertretung im Dienst, auch die Form und Fassung der Ausfertigungen betrifft.

§. 41.

Er ist befugt, einzelne Sachen, abweichend von der regelmäßigen Geschäftsvertheilung, einem anderen Referenten zuzutheilen oder sich selbst zur Bearbeitung vorzubehalten.

§. 42.

Der Landdrost ist verantwortlich für unmangelhaften Betrieb der Geschäfte und für tüchtige gesetzmäßige Führung der den Landdrosteien obliegenden Verwaltung.

§. 43.

Ueber die Beurlaubung des Landdrosten und der Angestellten bei der Landdrostei gelten besondere Bestimmungen.

§. 44.

Im Falle der Abwesenheit und sonstiger Behinderung wird der Landdrost durch den ältesten anwesenden Regierungsrath vertreten.

Letzterer hat in Vertretung des Landdrosten alle Pflichten und Rechte desselben auszuüben, jedoch wichtige Sachen, soweit der Dienst gestattet, bis zur Rückkehr desselben auszusetzen.

§. 45.

Die Regierungsräthe und Regierungsassessoren haben Stimmrecht in allen für die Landdrostei gehörigen Sachen.

§. 46.

Die Geschäftsvertheilung ist thunlichst nach Geschäftszweigen vorzunehmen.

§. 47.

Die Dienstverhältnisse der den Landdrosteien beizuordnenden Hülfsbeamten richten sich nach den Bestimmungen des Ministeriums des Innern.

§. 48.

Die Hülfsbeamten sind nach Anordnung des Landdrosten zur Arbeitshülfe zu verwenden.

Sie sind der näheren Anweisung des betreffenden Landdrosteimitgliedes unterworfen. Diesem verbleibt die Verantwortlichkeit für die dem Hülfsbeamten übertragenen Arbeiten.

§. 49.

Die technischen Beamten (§. 38) sind zur Erstattung von Gutachten, so wie zur Berathung und Mitwirkung in solchen Angelegenheiten bestimmt, welche in ihr Fach einschlagen.

§. 50.

Sie haben Stimmrecht in den zur Bearbeitung oder zur Mitwirkung ihnen zugewiesenen Sachen. Das Nähere richtet sich nach besonderer Dienstanweisung.

§. 51.

Die Geschäftstheilnahme des Wasserbau-Directors bestimmt sich nach der Verordnung über das Wasserbauwesen vom 1. d. M.

§. 52.

Die Landdrosteien haben außerdem mit Landwirthschaftskundigen, mit Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Schifffahrtskundigen in den dazu geeigneten Fällen sich zu berathen oder mit den für Landwirthschaft oder Gewerbe bestehenden Vereinen sich in Verbindung zu setzen.

Nähere Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten.

§. 53.

Die Anstellung der Unterbeamten erfolgt, unter geeigneter Einwirkung des Ministeriums des Innern, durch die Landdrostei.

§. 54.

Die Geschäfte der Unterbeamten richten sich nach den Vorschriften der Landdrostei.

Die Calculaturbeamten haben ihre Arbeiten zunächst nach der Bestimmung desjenigen Mitgliedes der Landdrostei auszuführen, zu dessen Geschäftskreise sie gehören.

§. 55.

Die Landdrostei hat die allgemeine Dienstaufsicht und Disciplinargewalt über die Unterbeamten auszuüben.

V. Geschäftsbetrieb.

§. 56.

Der Geschäftsgang bei den Landdrosteien ist collegialisch.

§. 57.

Der Landdrost hat bei Leitung der Berathungen auf jede, einer gründlichen Geschäftsbehandlung unnachtheilige Abkürzung zu halten.

§. 58.

Ist eine förmliche Abstimmung nöthig, so stimmt der Landdrost zuletzt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landdrosten.

§. 59.

Der Landdrost ist berechtigt, und, wenn er Nachtheile besorgt, verpflichtet, einen gegen seine Ansicht gefaßten Beschluß außer Kraft zu setzen.

Alsdann ist, wenn der Landdrost den Aufenthalt in der Sache für nachtheilig erachtet, nach seiner Ansicht zu verfahren, sonst aber höhere Entscheidung einzuholen.

§. 60.

Dieses Recht findet nicht Statt bei Entscheidungen in Sachen, welche in der höchsten Instanz an die Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen gehören, und in Militair=Aushebungssachen.

§. 61.

Der Landdrost ist außerdem befugt, Anordnungen selbständig zu treffen, wenn er wegen Eile der Sache, oder im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle, insbesondere bei Bereisung des Landdrosteibezirks eine sofortige Anordnung für erforderlich hält.

§. 62.

Die Einrichtung besonderer Geschäftsabtheilungen bei den Landdrosteien bleibt für den Fall des eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

§. 63.

Neben einem raschen und gründlichen Geschäftsbetriebe und einer umsichtigen und kräftigen Thätigkeit von Amtswegen innerhalb der gesetzlichen Grenzen wird den Landdrosteien, namentlich den Landdrosten, eigene Anschauung, soweit klare Kenntniß von den Sachen und Per-

sonen sie fordert, unmittelbare Verhandlung, wo dazu Anlaß vorliegt, und persönliche Einwirkung empfohlen.

§. 64.

Um vollständige Personal- und Localkenntniß, insbesondere auch von öffentlichen Anstalten, Gemeinde-Einrichtungen u. s. w. zu gewinnen, so wie zur unmittelbaren Aufsicht auf Dienstführung und außerdienstliches Verhalten der den Landdrosteien untergeordneten Behörden und Angestellten, hat der Landdrost den Bezirk der Landdrostei nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern öfter zu bereisen und seinen Reisebericht dem Ministerium des Innern jährlich zu erstatten.

§. 65.

Er hat bei Bereisung des Bezirks auf Wegräumung von Mängeln und auf Einführung von Einrichtungen zu gemeinem Nutzen seine Aufmerksamkeit zu richten, jede Gelegenheit zu angemessener persönlicher Einwirkung zu benutzen und, wo es der Rüge oder sonst seines Einschreitens und seiner Anordnung bedarf, sein Recht hierzu auszuüben.

§. 66.

Die von dem Landdrosten, den Regierungsräthen, Regierungsassessoren, technischen Mitgliedern der Landdrostei und den Hülfsbeamten in ihrem Geschäftskreise ordnungsmäßig aufgenommenen Protocolle haben öffentlichen Glauben.

§. 67.

Das Productenbuch ist von einem Unterbeamten der Landdrostei zu führen.

Die Eintragung und die Löschung ist ordnungsmäßig vorzunehmen.

Innerhalb der ersten acht Tage jedes Vierteljahrs ist das Productenbuch einer Nachsicht zu unterziehen und ein Auszug aus demselben anzufertigen, aus welchem die Zahl der im abgelaufenen Vierteljahre eingegangenen Producte und die einzelnen etwa noch unerledigt gebliebenen Sachen aus der dem abgelaufenen Monate vorangegangenen Zeit sich ergeben.

Bei jeder dieser letzteren Sachen ist der Grund der Nichterledigung anzugeben.

Dieser Auszug ist dem Ministerium des Innern einzusenden.

§. 68.

Für alle Erlasse, namentlich Berichte, Schreiben, Entscheidungen und sonstige Verfügungen wird Gründlichkeit und Kürze empfohlen.

Soweit thunlich sind bei Entscheidungen die Gründe anzugeben.

§. 69.

Das Depositenwesen und die Cassen- und Rechnungsführungen bei den Landdrosteien, einschließlich des Büreaukostenwesens, richten sich nach besonderen Vorschriften.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 70.

Die in Rücksicht auf die Landdrosteien in den Abschnitten **I.**, **II.** und **III.** enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Berghauptmannschaft.

§. 71.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Die Landdrostei=Ordnung vom 18. April 1823 und alle der gegenwärtigen Verordnung widersprechenden Vorschriften treten alsdann außer Kraft.

§. 72.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, die weiter erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Monbrillant, den 25. September 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Monbrillant, den 25. September 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt=Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

II.

Untere Behörden und Gemeinden.

---

1. Verordnung vom 4. Mai 1852 über die Einrichtung der Aemter.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen hiermit in Beziehung auf §. 9 des Gesetzes vom 5. September **1848**, wonach die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt werden soll, Folgendes:

§. 1.

Den Aemtern verbleiben nur die Verwaltungssachen.

§. 2.

Die Amtsbezirke sollen in der Regel so festgestellt werden, daß ein Beamter die Geschäfte versehen kann.

§. 3.

Die Domanialsachen können jedoch Einem Beamten für einen größeren Bezirk übertragen werden.

§. 4.

Ein Amt soll regelmäßig besetzt sein
mit einem Beamten,
und einem ihm untergeordneten Amtsgehülfen;
denen ein Amtsdiener beizugeben ist.

§. 5.

Der Beamte muß der Rechte kundig sein.

§. 6.

Da, wo es nöthig ist, kann dem Beamten ein zweiter, ebenfalls rechtskundiger Beamter (Hülfsbeamter) zugeordnet werden.

§. 7.

Dem Beamten liegt die gesammte Verwaltung des Amts ob.

§. 8.

Der Beamte darf unter seiner Leitung und Verantwortung dem Amtsgehülfen die geeigneten Geschäfte übertragen.

§. 9.

Dahin gehören insbesondere:
die Protocollführung an Sprechtagen und in sonstigen Terminen;
Registraturarbeiten;
Aufstellung und Führung von Verzeichnissen, Rollen und Berechnungen;
auch Rechnungsprüfungen.

§. 10.

Zur regelmäßigen Thätigkeit des Amtsgehülfen, unter geeigneter Mitwirkung der Gemeindevorsteher, des Amtsdieners, der sonst etwa vorhandenen Unterbediente oder der Landgendarmen, gehören folgende Geschäfte:
1) die Polizeiaufsicht im Amte;
2) die Vertheilung der Gesetzsammlung und die Aufsicht über ihre Verwahrung in den Gemeinden;
3) das Landfolge-, Krieger-, Kranken- und Gefangenfuhrwesen;
4) das Militair-, Bequartierungs-, Verpflegungs- und Lieferungswesen;
5) die geeigneten Besorgungen in Domanialsachen.

§. 11.

Der Amtsgehülfe hat außerdem nach §. 55 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850, unter Aufsicht des bei dem Obergerichte angestellten Staatsanwaltes die geeigneten Geschäfte der Staatsanwaltschaft beim Amtsgerichte zu versehen.

§. 12.

Bei Behinderung eines Beamten durch Krankheit oder Abwesenheit tritt, wenn kein zweiter Beamter vorhanden ist, ein benachbarter Beamter oder besonders Beauftragter ein.

Bei kurzer Behinderung darf der Beamte, in Ermangelung sonstiger Vertretung, sich durch den Amtsgehülfen vertreten lassen.

§. 13.

Der Amtsdiener besorgt die Aufwartung, die Inordnunghaltung der Amtsstube und der sonstigen Amtsräume, und neben den sonst etwa vorhandenen Unterbedienten Ladungen, Bestellungen, Annahnungen; so wie sonstige untere Geschäfte, die von den Gemeindebeamten nicht vorgenommen werden können.

§. 14.

Das Verhältniß des Amts zur Amtsvertretung richtet sich nach besonderen Bestimmungen.

§. 15.

Die etwa geeignete Geschäftsverbindung zwischen Amt und Amtsgericht, namentlich in Bezug auf Registratur-, Depositen- und Gefängnißwesen, auch Unterpersonal, wird besonders geregelt werden.

§. 16.

Nähere Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

§. 17.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Gegeben Hannover, den 4. Mai 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Schele. v. Brandis. Bacmeister. Windthorst.
Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 4. Mai 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt=Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

---

2. Amtsordnung vom 16. September 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 5. September 1848 und des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850, erlassen Wir zur Ergänzung Unserer Verordnung vom 4. Mai 1852 über die Einrichtung der Aemter folgende Amtsordnung:

I. Wirkungskreis der Aemter.

§. 1.

Die Aemter haben in ihrem Bezirke die gesammte öffentliche Verwaltung in der untern Instanz zu führen, so weit sie nicht anderen Behörden ꝛc. überwiesen ist,

letztere in ihrer Thätigkeit zu unterstützen,

und überhaupt das Gemeinwohl nach Kräften zu fördern.

§. 2.

Zu ihrem Wirkungskreise gehören nach näherer Bestimmung der Gesetze und sonstigen Vorschriften insbesondere folgende Gegenstände:

1) Hoheitssachen, und zwar innere und äußere (dem Auslande gegenüber wahrzunehmende) in besonderer Rücksicht auf Hoheitsrechte und Lasten, Grenzen u. s. w.,

ferner Mitwirkung bei ständischen Wahlen, bei Bildung der Geschworenen=Listen, bei der Volkszählung u. s. w.

§. 3.

2) In Militairsachen haben die Aemter in Gemäßheit der Gesetze die Militairaushebung in Verbindung mit den Districtscommissairen zu besorgen,

die Militairbequartierung und Verpflegung einschließlich des Kriegerfuhr= und Lieferungswesens, so wie sonstiger Leistungen zu Zwecken der Kriegsverwaltung wahrzunehmen,

die Beurlaubten den bestehenden Vorschriften gemäß zu überwachen,

und mit den Militairbehörden den erforderlichen Geschäftsverkehr zu unterhalten.

§. 4.

3) In Steuersachen haben sie die den Obrigkeiten durch Gesetz oder sonstige Vorschrift überwiesene Theilnahme an der Verwaltung der verschiedenen Steuern.

§. 5.

4) Sie haben die örtliche Verwaltung des Domanialguts nach Maßgabe der zu erlassenden Domanial=Verwaltungsordnung, sofern

solche Verwaltung im Amtsbezirke nicht einem andern Amte übertragen ist. (§. 3 der Verordnung vom 4. Mai d. J.)

§. 6.

5) Die Aemter haben die örtliche Verwaltung des Klosterguts, sofern nicht besondere Beamte dafür bestellt sind.

§. 7.

6) Hinsichtlich der zum Krongute gehörenden nutzbaren Regale haben die Aemter die Interessen des Kronguts zu beachten, und von desfallsigen erheblichen Wahrnehmungen der zuständigen Behörde Anzeige zu machen.

§. 8.

7) Sie haben die Mitwirkung in Kirchen= und Schulsachen, welche bisher von den Beamten, als weltlichen Kirchencommissarien wahrzunehmen war; vorbehältlich der Befugniß Unserer Consistorien, einen anderen Beamten zu beauftragen.

Auch haben sie die obrigkeitliche Mitwirkung bei dem jüdischen Synagogen=, Schul= und Armenwesen.

§. 9.

8) In Gemeindesachen haben die Aemter die obrigkeitliche Einwirkung auf Verfassung, Rechte, Pflichten und Verwaltung der Landgemeinden, der amtssässigen Städte, Vorstädte und Flecken, nach Anleitung der Gesetze und sonstigen Vorschriften über Landgemeinden und über Amtsvertretung;

An= und Abbau=, Wohnrechts= und Trauscheinssachen;

auch Armensachen.

§. 10.

Die Aemter haben ferner die gesammte Polizeiverwaltung, namentlich in folgenden Zweigen, soweit nicht einzelne derselben für bestimmte Bezirke besonderen Polizeibehörden überwiesen sind.

9) Gewerbepolizei, nach Maßgabe der Gewerbeordnung und der sonstigen Vorschriften über Gewerbe, Handel, Schifffahrt, Münze, Maß und Gewicht.

§. 11.

10) Landwirthschaftliche Angelegenheiten, namentlich Höfesachen,

insbesondere die durch §. 3 des Gesetzes vom 23. Julius 1833 über die durch Ablösung frei gewordenen Höfe den Obrigkeiten zugewiesene Einwirkung;

Landescultur= und Ausweisungssachen;

Mitwirkung bei Theilungen und Verkoppelungen;

Handhabung der auf Ackerbau, Moorbetrieb, Viehzucht, Thierheilkunde sich beziehenden Vorschriften;

Forst=, Jagd= und Fischereipolizei.

§. 12.

11) Wegesachen, nach Maßgabe der Gesetze über Landstraßen und Gemeindewege;

ferner die Mitwirkung bei dem Eisenbahn= und Chausseewesen.

§. 13.

12) Wasserbausachen, nach Anleitung der Verordnung vom

l. d. M. über das Wasserbauwesen, gemeinsam mit den Wasserbau-Inspectoren;

Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsangelegenheiten;

auch Deich- und Strompolizeisachen.

§. 14.

13) Die Feuer- und Baupolizei, einschließlich der obrigkeitlichen Thätigkeit bei den öffentlichen Brandversicherungs-Anstalten, nach Maßgabe der Versicherungsordnungen für die einzelnen Landestheile, und bei dem Privatversicherungswesen.

§. 15.

14) Die Gesundheitspolizei, nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften über das Medicinalwesen, unter Mitwirkung der Medicinalbeamten.

§. 16.

15) Die Sicherheitspolizei, einschließlich der Fremden- und Vagabondenpolizei, nach näherer Bestimmung der Gesetze über das Paßwesen, wonach einzelne Aemter als Paßbehörden größere Befugnisse beim Paßwesen haben.

§. 17.

16) Die Sitten- und Ordnungspolizei, namentlich in Bezug auf Gast- und Schenkwirthschaften, auf öffentliche Lustbarkeiten und auf die Beobachtung der Vorschrift über die Sonntagsfeier, auch hinsichtlich der Volksversammlungen und Vereine, so wie die Preßpolizei.

§. 18.

Die Aemter haben in den Angelegenheiten ihrer Verwaltung selbständig zu verfügen, vorbehältlich der für die verschiedenen Gegenstände der Verwaltung bestehenden besonderen Vorschriften und der folgenden näheren Bestimmungen:

§. 19.

Bei Fragen von allgemeiner über den Amtsbezirk hinausgehenden Wichtigkeit (§. 2) haben die Aemter bis zur Verfügung der höheren Behörde auf die nothwendigen vorläufigen Maßregeln sich zu beschränken.

§. 20.

Die Aemter sind ohne höhere Ermächtigung nicht befugt zur Auflegung von Beiträgen und sonstigen Leistungen, die nicht in bestehenden Verpflichtungen begründet sind, noch auch zur Genehmigung desfallsiger Beschlüsse von Gemeinden und Verbänden.

§. 21.

Sie sind nicht befugt, Ausnahmen von allgemeinen Vorschriften zu genehmigen, sofern nicht die Befugniß hierzu für bestimmte Angelegenheiten eingeräumt, oder durch Gefahr im Verzuge eine einstweilige Anordnung geboten ist.

§. 22.

Sie sind nicht befugt zu allgemeinen dauernden Regelungen für Bezirke, Orte, Anstalten u. s. w., sofern sie nicht durch besondere Bestimmungen dazu ermächtigt sind.

§. 23.

Die Aemter sind befugt, den innerhalb ihrer Zuständigkeit von ihnen erlassenen Verfügungen durch angemessene Mittel Nachdruck und Aus-

führung zu geben, namentlich die zu diesem Zwecke nöthigen Strafen anzudrohen und im Falle der Nichtbefolgung zu vollstrecken.

§. 24.

Ferner gebührt den Aemtern das in den §§. 70 und 72 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 bezeichnete Ahndungsrecht.

II. Stellung der Aemter zu anderen Behörden; Berufungen.

§. 25.

Die Aemter stehen hinsichtlich des größeren Theils der ihnen obliegenden öffentlichen Verwaltung unter der Landdrostei und zugleich unter deren allgemeiner Dienstaufsicht und Disciplinargewalt.

§. 26.

Daneben stehen sie:

in Steuersachen unter dem Ober-Steuer-Collegium und den in demselben bestehenden beiden General-Directionen,

in Domanialsachen unter der Domainen-Cammer,

in der Klosterverwaltung unter der Kloster-Cammer,

in Kirchen- und Schulsachen unter Unseren Consistorien, beziehungsweise Unserem Oberkirchenrathe für Bentheim,

in Wasserbausachen unter der General-Direction des Wasserbaues,

in Staatsschuldensachen unter dem Schatzcollegium.

§. 27.

In höherer Instanz sind sie allen Ministerien untergeben, dem Misterium des Innern zugleich rücksichtlich der allgemeinen Dienstaufsicht und Disciplinargewalt.

§. 28.

Vorbehältlich der für einzelne Sachen bestehenden besonderen Bestimmungen gelten über Berufungen gegen Verfügungen der Aemter folgende Regeln:

§. 29.

Die Berufung kann bei dem Amte, und zwar schriftlich oder mündlich zu Protocoll oder auch bei der Oberbehörde eingebracht werden.

§. 30.

Die Berufung hemmt das weitere Verfahren; dasselbe kann jedoch fortgesetzt werden, sofern es für den Berufenden unnachtheilig ist, oder aus dem Verzuge Gefahr droht.

§. 31.

Erfordert die Sachlage die Bestimmung einer Frist für die Berufung, so kann das Amt sie vorschreiben, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf derselben das Verfahren seinen Fortgang nehmen werde.

§. 32.

Das Amt hat über die bei demselben eingebrachte, oder bei der Oberbehörde eingereichte, und ihm mitgetheilte Berufung ohne weiteren Aufenthalt, als etwa zu fernerer Aufklärung nöthig ist, unter Einsendung der zur Beurtheilung der Berufung erforderlichen Acten, an die Oberbehörde zu berichten.

§. 33.

Die Uebernahme von Geschäftsaufträgen der Oberbehörden durch die Beamten richtet sich nach §. 41 u. f. des Staatsdienergesetzes.

§. 34.

Abgesehen von der Verbindung der Aemter mit den vorgesetzten und mit den bei der Bezeichnung des Wirkungskreises der Aemter besonders benannten Behörden ꝛc. haben die Aemter sich mit allen Behörden in diejenige Verbindung zu setzen, welche die gebührende Amtsverwaltung und die Pflicht zur Unterstützung anderer Verwaltungen (§. 1) erheischt.

§. 35.

Die Aemter stehen mit den Amtsgerichten am Sitze des Amts in Verbindung

1) hinsichtlich der Unterbeamten, sofern sie gemeinsam sind;

2) hinsichtlich der Geschäftsräume, unter gleicher Voraussetzung;

3) hinsichtlich des Hypothekenwesens, indem die bei dem Amte vorhandenen Grundsteuerrollen, Brandcataster, etwaige Flurbücher und sonstige Rollen dem Amtsgerichte, in vorher zu verabredender oder höhern Orts zu regelnder Weise zugänglich zu machen sind und die sonst etwa nöthige Auskunft zu ertheilen ist;

4) hinsichtlich des Depositenwesens (§. 102);

5) hinsichtlich der Gefängnisse (§§. 61 und 106);

6) hinsichtlich der zu dem Domanium gehörenden, vom Amtsgerichte benutzt werdenden Gebäude und Grundstücke, soweit die Mitwirkung der Aemter in Domanialsachen es mit sich bringt.

§. 36.

Ueber diese und andere Gegenstände, bei welchen eine Geschäftsverbindung zwischen Amt und Amtsgericht stattfindet, sollen gemeinsame Berathungen eintreten.

III. Besetzung der Aemter.

1. Allgemeines.

§. 37.

Die Besetzung der Aemter richtet sich nach den §§. 4—6 der Verordnung vom 4. Mai 1852. *)

§. 38.

Die Beamten und Unterbeamten haben Dienstcautionen (§. 17 des Staatsdienergesetzes) zu bestellen, nach näherer an sie ergehender Bestimmung.

§. 39.

Den Beamten und Unterbeamten ist nicht gestattet, ohne Genehmigung der Landdrostei

im Amtsbezirke Pachtungen über ihren Haushaltsbedarf hinaus zu übernehmen,

---

*) §. 4.

Ein Amt soll regelmäßig besetzt sein mit einem Beamten und einem ihm untergeordneten Amtsgehülfen, denen ein Amtsdiener beizugeben ist.

§. 5.

Der Beamte muß der Rechte kundig sein.

§. 6.

Da, wo es nöthig ist, kann den Beamten ein zweiter, ebenfalls rechtskundiger Beamter (Hülfsbeamter) zugeordnet werden.

im Amtsbezirke Gelder an= und auszuleihen,
Bürgschaften für Amtseingesessene zu übernehmen oder von solchen für sich bestellen zu lassen,
Administrationen im Amtsbezirke zu übernehmen,
an Lieferungen u. s. w. sich zu betheiligen,
Nebengeschäfte zu betreiben,
Gesuche für Amtseingesessene zu entwerfen, noch sich an solchen zu betheiligen.

§. 40.

Die Zulassung junger Männer bei den Aemtern zu ihrer Ausbildung für die Verwaltung richtet sich nach der Verordnung über die Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten vom heutigen Tage.

2. Beamte.

§. 41.

Dem Amtmann liegt die gesammte Verwaltung des Amts ob.

§. 42.

Der etwa zugeordnete Hülfsbeamte (vergl. §. 6 der Verordnung vom 4. Mai d. J. und §. 91 u. f. unten) hat an den Amtsgeschäften nach Bestimmung des Amtmanns Theil zu nehmen.

§. 43.

Er hat dem Amtmann gegenüber kein Stimmrecht, diesen jedoch in Abwesenheits= und Behinderungsfällen, auch in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ihm vom Amtmann überwiesen werden.

§. 44.

Der Hülfsbeamte ist auch in den ihm überwiesenen Sachen der Aufsicht des Beamten unterworfen.

Dieser kann daher verlangen, daß die vom Hülfsbeamten verfaßten Erlasse (§. 91) ihm zur Prüfung und Mitunterzeichnung vorgelegt werden.

Er kann ferner die dem Hülfsbeamten übertragenen Sachen jederzeit an sich zurücknehmen.

§. 45.

Wird dem Hülfsbeamten die örtliche Verwaltung des Domanialguts oder Klosterguts übertragen oder werden ihm die Kirchen= und Schulsachen zugewiesen (§. 8), so hat er in diesen Sachen selbständig zu wirken.

§. 46.

Wenn außerordentliche Verhältnisse es erheischen, kann dem Hülfsbeamten von dem Ministerium des Innern ausnahmsweise Stimmrecht beigelegt werden.

Die Geschäftstheilnahme des Hülfsbeamten ist alsdann durch die Landdrostei zu regeln.

§. 47.

Der Amtmann hat die Dienstführung und das außerdienstliche Verhalten des Hülfsbeamten zu beachten und die Zuständigkeiten des Vorsitzenden der Behörden (§. 54 des Staatsdienergesetzes vom 8. Mai 1852) gegen den Hülfsbeamten auszuüben, in den durch §. 55 desselben Gesetzes vorgesehenen Fällen aber der Landdrostei zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen.

§. 48.

Der Fouragegelder beziehende Beamte hat zu Dienstreisen des Hülfsbeamten diesem, wenn er keine Fouragegelder bezieht, die erforderlichen Transportmittel zu stellen.

3. Amtsgehülfen.

§. 49.

Die Dienstgeschäfte des Amtsgehülfen richten sich nach den §§. 8, 9, 10 und 11 der Verordnung vom 4. Mai 1852. *)

§. 50.

Der Amtsgehülfe hat überhaupt die Befolgung der Gesetze zu überwachen, die Ordnung zu erhalten, die Abstellung von Mängeln beim Amte zu erwirken und Aufträge des Amts auszuführen.

§. 51.

Er hat ferner die vom Amte zu benutzenden Nachrichten, namentlich in Domanial-, Militair-, Steuer- und Gemeindesachen herbeizuschaffen und zu sammeln.

§. 52.

Die Thätigkeit der Amtsgehülfen ist in den Grenzen zu halten, daß die unmittelbare Verbindung des Beamten mit den Gemeinden und ihren Vorständen nicht unterbrochen wird und letztere in ihrem Wirkungskreise nicht gehemmt werden.

§. 53.

Der Amtsgehülfe steht auch bei den seiner regelmäßigen Thätigkeit angehörigen Geschäften unter Leitung des Beamten und hat keine obrigkeitliche Befugnisse, sofern sie nicht in Vertretungsfällen ihm übertragen werden. (§. 69.)

§. 54.

Das Visiren der Pässe und sonstiger Reisepapiere kann mit Genehmigung der Landdrostei dem Amtsgehülfen unter Aufsicht des Amts dauernd übertragen werden.

---

*) §. 8.

Der Beamte darf unter seiner Leitung und Verantwortung dem Amtsgehülfen die geeigneten Geschäfte übertragen.

§. 9.

Dahin gehören insbesondere:
die Protocollführung an Sprechtagen und in sonstigen Terminen;
Registraturarbeiten;
Aufstellung und Führung von Verzeichnissen, Rollen und Berechnungen;
auch Rechnungsprüfungen.

§. 10.

Zur regelmäßigen Thätigkeit der Amtsgehülfen, unter geeigneter Mitwirkung der Gemeindevorsteher, des Amtsdieners, der sonst etwa vorhandenen Unterbediente oder der Landgendarmen, gehören folgende Geschäfte:
1) die Polizeiaufsicht im Amte;
2) die Vertheilung der Gesetzsammlung und die Aufsicht über ihre Verwahrung in den Gemeinden;
3) das Landfolge-, Krieger-, Kranken- und Gefangenfuhrwesen;
4) das Militairbequartierungs-, Verpflegungs- und Lieferungswesen;
5) die geeigneten Besorgungen in Domanialsachen.

§. 11.

Der Amtsgehülfe hat außerdem nach §. 55 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 unter Aufsicht des bei dem Obergerichte angestellten Staatsanwaltes die geeigneten Geschäfte der Staatsanwaltschaft beim Amtsgerichte zu versehen.

§. 55.

Die Geschäfte des Amtsgehülfen in Domanialsachen sind von demselben innerhalb des Amtsbezirks auch dann zu verrichten, wenn die Domanialsachen von einem benachbarten Beamten versehen werden. (§. 5.)

In solchem Falle ist der Amtsgehülfe hinsichtlich seiner Thätigkeit in Domanialsachen diesem Beamten unterworfen.

§. 56.

Die Geschäfte des Amtsgehülfen als Staatsanwaltsgehülfen (§. 11 der Verordnung vom 4. Mai 1852) richten sich nach den darüber geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

4. Sonstige Unterbeamte.

§. 57.

Die in einigen Aemtern neben dem Amtsgehülfen einstweilen noch beibehaltenen Voigte haben in dem ihnen angewiesenen Bezirke die Geschäfte wahrzunehmen, welche zur regelmäßigen Thätigkeit der Amtsgehülfen gehören (§. 10 der Verordnung vom 4. Mai d. J.), außerdem aber sonstige Aufträge des Amts und des Amtsgehülfen auszuführen.

§. 58.

Denselben können zugleich die Geschäfte eines Staatsanwaltschaftsgehülfen oder eines Gerichtsvoigtsgehülfen übertragen werden.

§. 59.

Der Amtsdiener, dessen Geschäfte sich nach dem §. 13 der Verordnung vom 4. Mai 1852 *) und nach den Bestimmungen des Amts richten, hat zugleich Aufträge des Amtsgehülfen auszurichten.

§. 60.

Das Dienstverhältniß der sonst etwa noch vorhandenen, für bestimmte Geschäftszweige angestellten Unterbeamten (Deichvoigte, Bauvoigte, Strandvoigte 2c.) richtet sich nach besonderen Bestimmungen.

§. 61.

Der im Amtsbezirke angestellte Gefangenwärter hat neben seinem Dienste beim Amtsgerichte Aufträge des Amts, wenn eine Verhaftung von diesem ausgeht, auszuführen.

5. Dienstaufsicht über die Unterbeamten.

§. 62.

Die Aemter haben, den Amtsgehülfen und sonstigen Unterbeamten gegenüber, die allgemeine Dienstaufsicht und Disciplinargewalt auszuüben.

§. 63.

Daneben bleiben die Zuständigkeiten der Behörden vorbehalten, welche dem Amtsgehülfen als Staatsanwaltsgehülfen und eintretenden Falls dem Voigte (§. 58), so wie dem Amtsdiener, wenn er etwa zugleich Gefangenwärter ist, vorgesetzt sind.

§. 64.

Gefangenwärter, welche nicht zugleich Amtsdiener sind, stehen nicht unter der Dienstaufsicht der Aemter.

---

*) §. 13.

Der Amtsdiener besorgt die Aufwartung, die Inordnunghaltung der Amtsstube und der sonstigen Amtsräume, und neben den sonst etwa vorhandenen Unterbedienten Ladungen, Bestellungen, Anmahnungen, so wie sonstige untere Geschäfte, die von den Gemeindebeamten nicht vorgenommen werden können.

§. 65.

Amt und Staatsanwalt haben von Disciplinarverfügungen, welche gegen Amtsgehülfen und Voigte (§. 58) etwa erfolgen, sich wechselseitig Mittheilung zu machen.

§. 66.

Das Amt hat von den Disciplinarstrafen gegen Amtsgehülfen und sonstige Unterbeamte, welche von ihm ausgehen, oder ihm mitgetheilt werden, die Landdrostei nach näherer Vorschrift derselben in Kenntniß zu erhalten.

§. 67.

In solchen Disciplinarfällen, welche Verfügungen der höheren Behörde erfordern (§. 58 des Staatsdienergesetzes und §. 177 des Landesverfassungsgesetzes), und in Fällen wo Verbrechen von Unterbeamten begangen worden, ist vom Amte an die Landdrostei zu berichten.

IV. Vertretung und Beurlaubung der Beamten und Unterbeamten.

§. 68.

Für Behinderungsfälle des Amtmanns gelten die Bestimmungen des §. 12 der Verordnung vom 4. Mai 1852. *)

Wegen wechselseitiger Vertretung der benachbarten Aemter haben die Landdrosteien das Erforderliche im voraus anzuordnen.

§. 69.

Die Vertretung des Beamten durch den Amtsgehülfen (§. 12 a. a. O.) ist, sofern nicht von der Landdrostei im einzelnen Falle ein Anderes genehmigt wird, auf die Dauer von drei Tagen beschränkt.

§. 70.

Der Amtsgehülfe hat während der Vertretung nur die laufenden Geschäfte im Gange zu erhalten und wichtigere Angelegenheiten, wenn sie nicht eilig sind, bis zum Wiedereintritt des Beamten auszusetzen.

Alle diese Verfügungen der Amtsgehülfen müssen als in Vertretung des Beamten erfolgt bezeichnet werden.

§. 71.

Bei plötzlich eintretender Behinderung des Beamten ist vom Amtsgehülfen nöthigenfalls dem stellvertretenden Amte sofort Anzeige zu machen.

§. 72.

Bei Behinderung des Amtsgehülfen und sonstiger Unterbeamten durch Krankheit oder Abwesenheit hat das Amt die geeignete Einrichtung zu treffen, oder wenn nöthig bei der Landdrostei zu beantragen; vorbehältlich näherer Bestimmung über die Vertretung des Amtsgehülfen als Staatsanwaltsgehülfen.

§. 73.

Der Amtmann bedarf für eine mehr als dreitägige Entfernung vom Amte eines bei der Landdrostei zu erwirkenden Urlaubes.

---

*) §. 12.

Bei Behinderung eines Beamten durch Krankheit oder Abwesenheit tritt, wenn kein zweiter Beamter vorhanden ist, ein benachbarter Beamter oder besonders Beauftragter ein.

Bei kurzer Behinderung darf der Beamte, in Ermangelung sonstiger Vertretung, sich durch den Amtsgehülfen vertreten lassen.

§. 74.

Er kann dem Hülfsbeamten einen Urlaub bis zu acht Tagen ertheilen.

Längere Beurlaubung ist bei der Landdrostei zu erwirken.

§. 75.

Die Urlaubsgesuche sind durch den Beamten der Landdrostei einzusenden, mit den nöthigen Bemerkungen über die Zulässigkeit und die Vertretung.

§. 76.

Die Beurlaubung der Unterbeamten geschieht durch das Amt, vorbehältlich der bei den Amtsgehülfen erforderlichen Zustimmung des Staatsanwaltes.

Vergl. §§. 49—52 des Staatsdienergesetzes.

§. 77.

Beim Ableben eines Beamten oder Unterbeamten ist für Sicherstellung der Dienstpapiere, Gelder oder sonstigen dienstlichen Gegenstände ungesäumt zu sorgen, und zwar

beim Todesfalle des Amtmanns in Ermangelung eines Hülfsbeamten durch das stellvertretende Amt, welches von dem Amtsgehülfen unter gleichzeitiger Ergreifung der unaufschieblichen Maßregeln sofort zu benachrichtigen ist,

beim Todesfalle eines Hülfsbeamten oder Unterbeamten durch den Amtmann.

§. 78.

Zugleich ist der Landdrostei unverzüglich Anzeige zu machen; bei dem Ableben eines Amtsgehülfen auch dem Staatsanwalte des Obergerichts.

§. 79.

Beamte und Unterbeamte haben sich der amtlichen Thätigkeit in den Sachen zu enthalten, bei welchen sie betheiligt sind.

Für die in solchen Fällen erforderliche Vertretung der Beamten gelten die Bestimmungen des §. 68 mit Ausschluß einer Vertretung durch den Amtsgehülfen.

§. 80.

Wenn in einer von dem Beamten zu leitenden Verwaltungssache das Domanium und die Amtseingesessenen in ihren Interessen einander gegenüber stehen, so hat der Beamte einer Wahrnehmung der Domanial-Interessen sich zu enthalten und für letzteren Zweck seine Vertretung bei der Domainen-Cammer zu veranlassen.

V. Geschäftsbetrieb.

§. 81.

Die Amtsverwaltung muß, um ihrem Zwecke zu entsprechen, mit raschem Geschäftsbetriebe Gründlichkeit verbinden.

§. 82.

Sie darf sich nicht auf eine durch Behörden und Betheiligte veranlaßte Thätigkeit beschränken, sondern erfordert innerhalb der gesetzlichen Grenzen eine umsichtige und kräftige Thätigkeit von Amtswegen.

§. 83.

Eine tüchtige Amtsverwaltung wird bedingt durch eigne Anschauung, unmittelbare Verhandlung und persönliche Einwirkung des Beamten.

Die Beamten haben daher nicht auf die Berathungen mit der Amtsversammlung, die regelmäßigen Sprechtage und die sonstigen durch die einzelnen Sachen gebotenen persönlichen Verhandlungen sich zu beschränken, sondern den Amtsbezirk, zur Gewinnung genauer Kenntniß von den Sachen und Personen, oft zu bereisen, und mit den Eingesessenen an Ort und Stelle zu verhandeln.

§. 84.

Bei vorkommenden erheblichen Angelegenheiten haben sie die Verhandlung einer Gemeindeversammlung in den geeigneten Fällen selbst zu leiten.

§. 85.

Die von dem Amtmann und dem Hülfsbeamten ordnungsmäßig aufgenommenen Protocolle haben öffentlichen Glauben.

§. 86.

Gleiches gilt von den Protocollen, welche der Amtsgehülfe unter Leitung des Amtmanns oder Hülfsbeamten aufgenommen hat (§§. 8 und 9 der Verordnung vom 4. Mai d. J.), wenn sie von diesem mit unterschrieben sind, und von den Protocollen, welche der Amtsgehülfe in Vertretung des Beamten (§. 69) aufgenommen und als in Vertretung des Beamten aufgenommen bezeichnet hat.

§. 87.

Alle bei dem Amte eingehenden Schriften sind von dem Amtmann zu erbrechen, zu präsentiren und die für den etwa vorhandenen Hülfsbeamten zur Bearbeitung bestimmten Sachen mit dessen Namen zu bezeichnen.

§. 88.

Die Eintragung in das Productenbuch und die Löschung ist ordnungsmäßig vorzunehmen.

§. 89.

Am ersten Montage in jedem Vierteljahre ist das Productenbuch einer Nachsicht zu unterziehen und dabei ein Auszug aus demselben anzufertigen, aus welchem die Zahl der im abgelaufenen Vierteljahre eingegangenen Producte und die einzelnen etwa noch unerledigt gebliebenen Sachen aus der Zeit vor dem abgelaufenen Monate sich ergeben.

Bei jeder dieser letzteren Sachen ist der Grund der Nichterledigung anzugeben.

Dieser gehörig zu unterschreibende Auszug ist der Landdrostei einzusenden.

§. 90.

Sämmtliche Erlasse des Amts sind gründlich und kurz abzufassen. Bei Entscheidungen sind, so weit thunlich, die Gründe anzugeben.

§. 91.

Die Entwürfe der Erlasse sind von dem Amtmann oder dem Hülfsbeamten, wenn dieser sie verfaßt hat, zu unterzeichnen. Vergl. §. 44.

§. 92.

Der Amtmann unterschreibt die Erlasse des Amts in der Reinschrift.

§. 93.

Erlasse des Amts, welche vom Hülfsbeamten ausgehen, können von diesem unterschrieben werden, und müssen dann den Zusatz: für den Beamten, erhalten.

§. 94.

Berichte an die vorgesetzten Behörden sind, auch wenn sie von dem Hülfsbeamten entworfen worden, von dem Beamten, wenn er nicht behindert ist, stets mit zu unterschreiben.

§. 95.

Vorstehende Bestimmungen hinsichtlich der Hülfsbeamten gelten nicht, wenn letztere nach §. 45 und 46 selbständig zu handeln haben.

§. 96.

Zur regelmäßigen Entgegennahme von Anträgen, und zu sonstigen mündlich zu verhandelnden Geschäften sollen bei jedem Amte bestimmte, öffentlich bekannt zu machende Sprechtage angesetzt sein.

Die Zahl derselben ist nach Umfang der Geschäfte vom Amtmann zu bestimmen. Mindestens muß in jeder Woche ein Sprechtag gehalten werden.

Die Beamten müssen auch außer den Sprechtagen den Anfragenden zugänglich sein.

§. 97.

Der Amtmann hat gegen eine bestimmte Vergütung die gesammte Schreiberei bei dem Amte zu besorgen.

§. 98.

Er ist verpflichtet, die Registratur unter Fortführung der Verzeichnisse in gehöriger Ordnung zu erhalten, vorbehältlich der Zuziehung des Amtsgehülfen zu etwa für ihn geeigneten Registraturarbeiten (§. 9 der Verordnung vom 4. Mai 1852).

§. 99.

Der Amtmann hat über alle dem Beamten vermöge des Dienstes zu seinen Händen kommenden Gelder mit Ausnahme der Gebühren (§. 105), über Werthpapiere und sonstige Werthsachen ein Tagebuch zu führen.

§. 100.

Die Eintragung in das Tagebuch muß sofort nach dem Eingange und nach dessen Zeitfolge geschehen.

Die Auszahlung muß sofort, nachdem sie erfolgt ist, darin bemerkt werden.

§. 101.

Beträge in Geld oder Werthpapieren von 50 ℔ und mehr sind, wenn sie nicht binnen acht Tagen zur Wiederauszahlung oder einstweiligen Belegung zu bringen sind, zu deponiren.

Auch muß eine Deposition erfolgen, wenn die Gesammtsumme der dem Beamten zugegangenen Gelder rc. mehr als 200 ℔ beträgt.

§. 102.

In der Regel ist das Depositorium des Amtsgerichts zu Deponirungen des Amts zu benutzen, und zwar in der Art, daß das Amt — jedoch ohne Verpflichtung zur Gebührenzahlung — als Deponent angesehen wird.

§. 103.

Da, wo es nöthig ist, muß ein besonderer Depositenkasten für das Amt vorhanden sein.

Zu den verschiedenen Schlössern desselben haben Amtmann und

Amtsgehülfe — da, wo ein Hülfsbeamter vorhanden ist, statt des letzteren dieser — je einen Schlüssel zu führen.

Nähere Vorschriften bleiben vorbehalten.

§. 104.

Am ersten Montage in den Monaten Januar und Julius ist ein Verzeichniß aller bei dem Amte vorhandenen Gelder und Werthpapiere aufzustellen und, unter Angabe der bei jedem Gegenstande der Auszahlung oder Verwendung entgegenstehenden Gründe der Landdrostei einzusenden.

§. 105.

Die bei dem Amte aufkommenden und zur Casse zu ziehenden Gebühren sind von dem Amtmann zu vereinnahmen und zu verrechnen.

§. 106.

Die am Amtssitze befindlichen Gefängnisse sind, außer für Zwecke des Gerichts, zugleich zur Benutzung durch das Amt bestimmt (vergl. §. 61).

VI. Schlußbestimmungen.

§. 107.

Alle in Rücksicht auf die Landdrosteien in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise auch hinsichtlich der Berghauptmannschaft.

§. 108.

Die gegenwärtige Amtsordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft. Die Amtsordnung vom 18. April 1823 und alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften treten alsdann außer Kraft.

§. 109.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, die weiter erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Monbrillant, den 16. September 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Sr. Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 16. September 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

3. Verordnung vom 7. August 1852, die Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden betreffend.

(Auszug.)

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 5. September 1848 und der §§. 1 und 14 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850, in Beziehung auf Unsere Verordnung über die Einrichtung der Aemter vom 4. Mai 1852, wie folgt:

§. 1.

Vom 1. October 1852 an sollen die in der Anlage verzeichneten Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden (Aemter und Magistrate selbständiger Städte) bestehen.

§. 3.

Ein Amt, welches außerhalb seines Bezirks seinen Sitz hat, kann hier die Handlungen vornehmen, zu welchen es zuständig ist.

Diese Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Gegeben Monbrillant, den 7. August 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Windthorst. Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 7. August 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

Hiernach sind folgende Aemter und Magistrate gebildet:

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	I. Landdr.-Bezirk Hannover. A. Fürstenth. Calenberg. **a. Aemter.**		
1	Amt Blumenau zu Wunstorf, umfaßt daß jetzige Amt Blumenau, ausschließlich der Gemeinden: Limmer, Ahlem, Davenstedt und Velber.	1	Amtsgericht Wunstorf, umfaßt: a. das Amt Blumenau zu Wunstorf; b. die Stadt Wunstorf.
2	Amt Calenberg, umfaßt das jetzige Amt Calenberg, mit Ausnahme der Gemeinden: Arnum, Bockerode, Mittelrode, Eddinghausen.	2	Amtsgericht Calenberg, umfaßt: a. vom Amte Calenberg die Gemeinden: Jeinsen, Lauenstadt, Rössing, Schliekum, Schulenburg, Vardegötzen, Hüpede, Oerie, Lüdersen und Bennigsen; b. die Stadt Pattensen.
		3	Amtsgericht Eldagsen, umfaßt: a. von dem Amte Calenberg die Gemeinden: Gestorf, Adensen, Alferde, Boitzum, Hallerburg, Holtensen, Sorsum, Wittenburg, Wülfingen, Wülfinghausen; b. die Stadt Eldagsen.
3	Amt Coppenbrügge, umfaßt: a. das jetzige Amt Coppenbrügge; b. vom jetzigen Amte Lauenstein die Gemeinden: Hemmendorf, Oldendorf, Ahrenfeld, Marienau, Dörpe, Voldagsen mit Nordholz, Osterwald mit Heide, Benstorf, Esbeck, Quanthof, Sehlde; c. vom jetzigen Amte Springe die Gemeinde Bäntorf.	4	Amtsgericht Coppenbrügge, begreift das Amt Coppenbrügge.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
4	Amt Grohnde, umfaßt das jetzige Amt Grohnde=Ohsen, mit Ausnahme der Gemeinde Tündern.	5	Amtsgericht Grohnde, begreift das Amt Grohnde.
5	Amt Hameln, umfaßt: a. das jetzige Amt Hameln; b. vom jetzigen Amte Springe die Gemeinden: Afferde, Gr. Hilligsfeld, Kl. Hilligsfeld und Rohrsen. c. vom jetzigen Amte Grohnde=Ohsen die Gemeinde Tündern.	6	Amtsgericht Hameln, umfaßt: a. vom Amte Hameln die Gemeinden, beziehungsweise Bauerschaften: Wehrbergen, Oehmkerbrock, Gut Posteholz, Egge, Hemeringen, Haverbeck, Helpensen, Halvestorf, Herkendorf, Lachem, Klein=Berkel, Ohr mit dem Gute, Afferde, Groß=Hilligsfeld, Klein=Hilligsfeld, Rohrsen, Tündern. b. die Stadt Hameln.
		7	Amtsgericht Aerzen, umfaßt vom Amte Hameln die Gemeinden beziehungsweise Bauerschaften: Aerzen, Grießen, Grupenhagen, Königsförde, Multhöpen, Reher, Reinerbeckerhorst, Schwöbber, Amelgatzen, Groß=Berkel, Dehmke, Dehrenberg, Deitlevsen, Gellersen, Laatzen, Selxen, Welsede, Hämelschenburg.
6	Amt Hannover, umfaßt: a. das jetzige Amt Hannover, mit Ausschluß der Vorstadt Glocksee und des ungeschlossenen Patrimonialgerichts Linden; b. vom jetzigen Amte Calenberg die Gemeinde Arnum.	8	Amtsgericht Hannover, umfaßt: a. das Amt Hannover; b. das Amt Linden zu Hannover.
		9	Amtsgericht Stadt Hannover, für den Bezirk der Stadt Hannover.
7	Amt Langenhagen, umfaßt das jetzige Amt Langenhagen.	10	Amtsgericht Langenhagen, begreift das Amt Langenhagen.
8	Amt Lauenau, umfaßt das jetzige Amt Lauenau.	11	Amtsgericht Lauenau, begreift das Amt Lauenau.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
9	Amt Lauenstein, umfaßt vom jetzigen Amte Lauenstein die Gemeinden: Eime, Deilmissen mit Heinsen, Deinsen, Dunsen, Lübbrechtsen, Marienhagen, Lauenstein mit Damm und Hoffpiegelberg, Duingen mit Papenkamp, Salzhemmendorf, Wallensen, Capellenhagen, Eggersen, Fölziehausen, Levedagsen, Ockensen, Thüste, Weenzen.	12	Amtsgericht Lauenstein, begreift das Amt Lauenstein.
10	Amt Linden zu Hannover, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Hannover das ungeschlossene Patrimonialgericht Linden und die Vorstadt Glocksee; b. vom jetzigen Amte Blumenau die Gemeinden Limmer, Ahlem, Davenstedt, Velber; c. vom jetzigen Amte Wennigsen die Gemeinden: Ricklingen, Bornum, Badenstedt, Lenthe.		
11	Amt Ricklingen zu Neustadt am Rübenberge, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Neustadt a. R. die Gemeinden: Averhoy, Basse mit Scharnhorst, Bordenau, Frielingen, Metel, Mecklenhorst, Moordorf mit Poggenhagen und Hachland, Otternhagen, Scharrel, Suttorf; b. das jetzige Amt Ricklingen.	13	Amtsgericht Ricklingen, umfaßt das Amt Ricklingen zu Neustadt a. R., ausschließlich der Gemeinden: Averhoy, Metel, Scharrel, Suttorf, Basse mit Scharnhorst, Mecklenhorst, Moordorf mit Poggenhagen und Hachland, Otternhagen.
12	Amt Neustadt am Rübenberge, umfaßt vom jetzigen Amte Neustadt a. R. die Gemeinden: Amedorf, Bevensen, Brase, Bühren, Dien=	14	Amtsgericht Neustadt am Rübenberge, umfaßt: a. das Amt Neustadt a. R.; b. vom Amte Ricklingen zu Neustadt a. R. die Gemein=

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	storf, Duensen, Evensen, Helstorf, Luttmersen, Lutter, Mandelsloh, Weelze, Wulfelade, Nienhagen, Rodewald, Suderbruch, Esperke, Klein-Grindau, Norddrebber, Stökken, Stöckendrebber, Vesbeck, Warmeloh, Empede mit dem Himmelreiche, Mariensee.		den: Averhoy, Basse mit Scharnhorst, Mecklenhorst, Moordorf mit Poggenhagen und Hachland und Otternhagen, Metel, Scharrel, Suttorf; c. die Stadt Neustadt a. R.
13	Amt Polle, umfaßt das jetzige Amt Polle.	15	Amtsgericht Polle, umfaßt: a. das Amt Polle; b. die Stadt Bodenwerder.
14	Amt Rehburg zu Bad Rehburg, umfaßt: a. das jetzige Amt Rehburg; b. das jetzige Gericht Loccum.	16	Amtsgericht Rehburg zu Stadt Rehburg, begreift das Amt Rehburg.
15	Amt Springe, umfaßt: a. das jetzige Amt Springe, mit Ausnahme der Gemeinden: Afferde, Groß-Hilligsfeld, Klein-Hilligsfeld, Rohrsen und Bäntorf; b. vom jetzigen Amte Calenberg die Gemeinden: Mittelrode und Bockerode.	17	Amtsgericht Springe, umfaßt: a. vom Amte Springe die Gemeinden: Altenhagen, Alvesrode, zum Cöllnischen-Felde, Saupark, Völksen, Mittelrode, Bockerode; ferner das Vorwerk Thale und das einz. Haus am Daberge; b. die Stadt Springe.
		18	Amtsgericht Münder, umfaßt: a. vom Amte Springe die Gemeinden: Behrensen, Diedersen, Flegesen, Hachmühlen, Hasperde, Holtensen, Klein-Süntel, Unsen, Welliehausen; b. die Stadt Münder.
16	Amt Wennigsen, umfaßt das jetzige Amt Wennigsen mit Ausnahme der Gemeinden: Ricklingen, Bornum, Badenstedt und Lenthe.	19	Amtsgericht Wennigsen, begreift das Amt Wennigsen.
17	Amt Wölpe, umfaßt das jetzige Amt Wölpe.	20	Amtsgericht Wölpe, begreift das Amt Wölpe.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	b. **Selbstständige Städte.**		
1	Stadt Bodenwerder.		
2	„ Eldagsen,		
3	„ Hameln,		
4	„ Hannover,		
5	„ Münder,		
6	„ Neustadt am Rübenberge,		
7	„ Pattensen,		
8	„ Springe,		
9	„ Wunstorf.		
	B. Graffschaft Hoya.		
	a. **Aemter.**		
1	Amt Bruchhausen, umfaßt: a. das jetzige Amt Bruchhausen, mit Ausnahme des Fleckens Neubruchhausen und des zum Amte Bruchhausen gehörenden Theils des Kirchdorfs Staffhorst; b. vom jetzigen Amte Hoya die Bauerschaft Wöpse; c. vom jetzigen Amte Syke die Ortschaft Retzen.	1	Amtsgericht Bruchhausen, begreift das Amt Bruchhausen.
2	Amt Diepenau, umfaßt das jetzige Amt Diepenau.	2	Amtsgericht Diepenau, begreift das Amt Diepenau.
3	Amt Ehrenburg, umfaßt vom jetzigen Amte Ehrenburg=Barenburg die Gemeinden: Twistringen, Heiligenloh, Natenstedt, Schmalförden, Wesenstedt, Anstedt, Scholen, Schwaförden und Cantrup (ausschließlich des zur letzten Gemeinde gehörigen Theils der Ortschaft Wedehorn).	3	Amtsgericht Ehrenburg, begreift das Amt Ehrenburg.
4	Amt Freudenberg, umfaßt: a. das jetzige Amt Freudenberg; b. vom jetzigen Amte Harpstedt die Ortschaften: Gr. Ringmar, Gr. Henstedt und den	4	Amtsgericht Freudenberg, begreift das Amt Freudenberg.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	zu diesem Amte gehörenden Theil der Ortschaft Gr. Hollwedel; c. vom Amte Syke die Bauerschaft Bramstedt; d. vom Amte Ehrenburg=Bahrenburg den jetzt dazu gehörenden Theil der Ortschaft Wedehorn; e. vom Amte Bruchhausen den Flecken Neubruchhausen.		
5	Amt Harpstedt, umfaßt: a. das jetzige Amt Harpstedt, ausschließlich der Ortschaften: Gr. Henstedt, Gr. Ringmar und Gr. Hollwedel; b. vom jetzigen Amte Diepholz die Gemeinde Rüssen.	5	Amtsgericht Harpstedt, begreift das Amt Harpstedt.
6	Amt Hoya, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Hoya den Flecken Bücken, die Bauerschaften: Hassel (ausschließlich Lohof), Hämelhausen, Anderten, Doenhausen, Eystrup, Gandesbergen, Haßbergen, Hohenholz, Mahlen und die Amtsgemeinde Hoya; b. den Flecken Hoya.	6	Amtsgericht Hoya, umfaßt: a. das Amt Hoya; b. das Amt Martfeld zu Hoya.
7	Amt Martfeld zu Hoya, umfaßt vom jetzigen Amte Hoya die Bauerschaften: Asendorf, Brebber, Essen, Graue, Haendorf, Kampsheide, Kuhlenkamp, Altenbücken, Calle, Dedendorf, Duddenhausen, Holzendorf, Holtrup, Nordholz, Stendern, Schweringen, Warpe, Windhorst, Eitzendorf, Hoyerhagen, Magelsen, Martfeld, Hustedt, Kleiden=Borstel, Loge, Tuschendorf, Oiste, Wechold, Heesen, Hilgermissen,		

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	Mehringen, Ubbendorf, Wienbergen.		
8	Amt Nienburg, umfaßt: a. das jetzige Amt Nienburg, ausschließlich der Ortschaft Päpsen; b. vom Amte Hoya die Ortschaft Dienstborstel und den zum Amte Hoya gehörenden Theil von Staffhorst; c. vom Amte Bruchhausen den zur Bauerschaft Hohenmoor und Upsen gehörenden Theil des Kirchdorfs Staffhorst.	7	Amtsgericht Nienburg, umfaßt: a. das Amt Nienburg; b. die Stadt Nienburg.
9	Amt Schwarme, umfaßt vom jetzigen Amt Westen-Thedinghausen das alte Hannoversche Amt Thedinghausen. Bauerschaften: Beppen, Morsum, Schwarme, Wulmstorf, Blender, Einste, Holtum, Intschede, Ritzenbergen.	8	Amtsgericht Schwarme, begreift das Amt Schwarme.
10	Amt Stolzenau, umfaßt das jetzige Amt Stolzenau.	9	Amtsgericht Stolzenau, begreift das Amt Stolzenau.
11	Amt Sulingen, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Ehrenburg-Bahrenburg die Gemeinden: Großen-Lessen, Kleinen-Lessen, Lindern, Nordsulingen, Rathlosen, Dörrieloh, Ströhen, Barrel, Wehrbleck; Flecken Sulingen und Bahrenburg; b. das jetzige Amt Siedenburg; c. vom jetzigen Amte Nienburg die Ortschaft Päpsen.	10	Amtsgericht Sulingen, begreift das Amt Sulingen.
12	Amt Syke, umfaßt vom jetzigen Amte Syke: den Flecken Syke; die Bauerschaften: Barrien, Fahrenhorst, Gessel, Okel, Osterholz, Riestedt, Schnepke, Colonie Syke, Clues, Gut und	11	Amtsgericht Syke, umfaßt: a. das Amt Syke; b. das Amt Brinkum zu Syke.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	Colonie Hoope, Gödestorf, Heiligenfelde, Henstedt, Jardinghausen (ausschließlich der Ortschaft Retzen), Gut Fuldenriede, Wachendorf, Heiligenrode, Nordwohlde.		
13	Amt Brinkum zu Syke, umfaßt vom jetzigen Amte Syke die Bauerschaften: Brinkum, Erichshof, Leeste, Felde, Heiligenbruch, Riede, Kirchweyhe, Sudweyhe.		
14	Amt Uchte, umfaßt das jetzige Amt Uchte.	12	Amtsgericht Uchte, begreift das Amt Uchte.
15	Amt Westen, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Westen-Thedinghausen den Bezirk des alten Amts Westen: Bauerschaften Barme, Dörverden, Gestefeld, Stedorf, Westen, Ahnebergen, Barnstedt, Döhlbergen, Hönisch, Groß-Hutbergen, Klein-Hutbergen, Stedebergen, Wahnebergen; b. vom jetzigen Amte Hoya die Ortschaften Diensthop und Lohof.	13	Amtsgericht Westen, begreift das Amt Westen.
	b. **Selbstständige Städte.**		
1	Stadt Nienburg.		
	C. Graffschaft Diepholz.		
	Aemter.		
1	Amt Auburg zu Diepholz, enthält vom jetzigen Amte Diepholz: den Flecken Barnstorf, die Bauerschaften Aldorf, Donstorf, Dörpel, Drecke, Drentwede, Düste, Eydelstedt, Rechtern, Wohlstreck und Bar=	1	Amtsgericht Diepholz, umfaßt: a. das Amt Diepholz; b. das Amt Auburg zu Diepholz.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	ver, Ortschaft Wagenfeld mit dem Gute Auburg.		
2	Amt Diepholz, umfaßt vom jetzigen Amte Diepholz: die Fleckensgemeinden Diepholz und Cornau; die Bauerschaften Aschen, Dickel, Heede mit St. Hülfe, Hemsloh, Jacobidrebber einschließlich Mariendrebber, Rehden einschließlich Wetschen.		
3	Amt Lemförde, umfaßt das jetzige Amt Lemförde.	2	Amtsgericht Lemförde, begreift das Amt Lemförde.
	II. Landdr.-Bezirk Hildesheim.		
	A. Fürstenth. Hildesheim.		
	a. Aemter.		
1	Amt Alfeld, umfaßt: a. das jetzige Amt Alfeld, ausschließlich der Stadt Alfeld; b. vom jetzigen Amte Lauenstein (Fürstenthum Calenberg) die Gemeinden Hoyershausen und Rott.	1	Amtsgericht Alfeld, umfaßt: a. das Amt Alfeld; b. die Stadt Alfeld.
2	Amt Bockenem, umfaßt: a. die Stadt Bockenem; b. vom jetzigen Amte Wohldenberg die Gemeinden: Bönnien, Bültum, Gr. Ilde, Hary, Nette, Störy, Upstedt, Wehrstedt, Werder, Söder; c. vom jetzigen Amte Bilderlahe die Gemeinden: Salzdetfurth, Dahlum, Kl. Ilde und Wohlenhausen.	2	Amtsgericht Bockenem, begreift das Amt Bockenem.
3	Amt Elze, umfaßt: a. die Stadt Elze; b. vom jetzigen Amte Gronau-Poppenburg die Gemeinden:	3	Amtsgericht Elze, begreift das Amt Elze.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Bemerkungen.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.	Bemerkungen.
	Burgstemmen, Heyersum, Mahlerten, Mehle, Nordstemmen, Poppenburg.				
4	Amt Gronau, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Gronau-Poppenburg die Stadt Gronau; die Gemeinden: Barfelde, Betheln, Dötzum, Eberholzen, Eitzum, Haus-Escherde, Heinum, Hönze, Möllensen, Rienstedt, Wallenstedt, Rheden; b. das jetzige Patrimonialgericht Banteln (vom Fürstenthume Calenberg); c. vom jetzigen Amte Calenberg die Gemeinde Eddinghausen.		4	Amtsgericht Gronau, begreift das Amt Gronau.	
5	Amt Marienburg zu Hildesheim, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Hildesheim die Gemeinden: Moritzberg, Neuhof, Marienrode, Ochtersum, Barrienrode, Söhre, Dieckholzen, Marienburg, Itzum, Egenstedt mit Röderhof, Lechstedt, Heinde mit Walshausen, Listringen, Gr. und Kl. Düngen, Hockelum, Wesseln, Detfurth, Einum, Bettmar, Kemme, Dinklar, Achtum mit Uppen, Wendhausen (Dorfs- und Gutsgemeinde); b. vom jetzigen Amte Steinbrück die Gemeinden: Schellerten, Dingelbe, Farmsen, Helmersen, Nettlingen, Wöhle, Ottbergen.		5	Amtsgericht Stadt Hildesheim, umfaßt die Stadt Hildesheim.	
6	Amt Hildesheim, umfaßt vom jetzigen Amte Hildesheim die Gemeinden: Asel, Hasede,		6	Amtsgericht Hildesheim, umfaßt: a. das Amt Hildesheim;	

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	Harsum, Gr. und Kl. Algermissen, Rautenberg, Adlum, Borsum, Hüddessum, Machtsum, Hönnersum, Ahrbergen, Gr. und Kl. Förste, Giften, Barnten, Gr. und Kl. Giesen, Emmerke, Gr. und Kl. Escherde, Sorsum, Himmelsthür, Steuerwald, Drispenstedt, Bavenstedt.		b. das Amt Marienburg zu Hildesheim.
7	Amt Lamspringe, umfaßt das jetzige Amt Bilderlahe, mit Ausnahme der Gemeinden: Salzdetfurth, Dahlum, Kl. Ilde und Wohlenhausen.	7	Amtsgericht Lamspringe, umfaßt das Amt Lamspringe.
8	Amt Liebenburg, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Liebenburg die Gemeinden: Alten-Walmoden mit Darmpfühlsmühle, Gut Wallmoden mit Könneckenrode, Upen, Hohenrode, Ostlutter, Bredelem, Lüderode, Lewe, Liebenburg, Heißum, Othfresen, Gr. und Kl. Döhren, Dörnten, Hahndorf, Jerstedt, Grauhof, Riechenberg; b. vom jetzigen Amte Wöltingerode die Gemeinde Neuenkirchen.	8	Amtsgericht Liebenburg, umfaßt: a. das Amt Liebenburg, ausschließlich der Gemeinden: Jerstedt, Hahndorf, Grauhof, Riechenberg; b. das Amt Salzgitter zu Liebenburg.
9	Amt Salzgitter zu Liebenburg, umfaßt vom jetzigen Amte Liebenburg die Gemeinden: Dorf Ringelheim, Gut Ringelheim, Flachstöckheim, Altenrode, Beinum, Ohlendorf, Gr. und Kl. Mahner, Gr. und Kl. Flöthe, Nienrode, Salzgitter mit Salzliebenhalle und Vorsalz, Kniestedt, Gitter am Berge, Haverlah, Steinlah.		

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
		9	Amtsgericht Goslar, umfaßt: a. die Stadt Goslar; b. vom Amte Liebenburg die Gemeinden: Jerstedt, Hahndorf, Grauhof, Riechenberg.
10	Amt Peine, enthält vom jetzigen Amte Peine die Gemeinden: Handorf, Dungelbeck, Woltorf, Rüper, Wense, Schmedenstedt, Münstedt, Oberg, Gadenstedt, Gr. und Kl. Ilsede, Gr. und Kl. Bülten.	10	Amtsgericht Peine, umfaßt: a. das Amt Peine; b. das Amt Hohenhameln zu Peine; c. die Stadt Peine.
11	Amt Hohenhameln zu Peine, umfaßt vom jetzigen Amte Peine die Gemeinden: Telgte, Berkum, Vöhrum, Schwiecheldt, Rosenthal, Mehrum, Equord, Schierke, Adolphshof, Hofschwiecheldt, Hohenhameln, Ohlum, Beckum, Rötzum, Soßmar, Clauen, Bründeln, Adenstedt, Bierbergen, Gr. und Kl. Solschen, Stedum.		
12	Amt Ruthe, umfaßt das jetzige Amt Ruthe.	11	Amtsgericht Ruthe, begreift das Amt Ruthe.
13	Amt Steinbrück, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Steinbrück die Gemeinden: Bettrum, Feldbergen, Garmsen mit Garbolzen, Gr.= und Klein=Himstedt, Hoheneggelsen mit Neusteinbrück, Mölme, Oedelum, Söhlde, Steinbrück, Ahstedt; b. vom jetzigen Amte Peine die Gemeinden: Gr. Lafferde, Kl. Lafferde, Lengende.	12	Amtsgericht Steinbrück, umfaßt das Amt Steinbrück.
14	Amt Wöltingerode, umfaßt das jetzige Amt Wöltingerode, ausschließlich der Gemeinde Neuenkirchen.	13	Amtsgericht Wöltingerode, begreift das Amt Wöltingerode.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
15	Amt Wohldenberg, umfaßt vom jetzigen Amte Wohldenberg die Gemeinden: Holle, Baddekenstedt, Gr. und Kl. Elbe, Gr. und Kl. Heere, Gustedt, Sehlde, Sillium mit Wohldenberg, Binder, Grasdorf, Hackenstedt, Heersum, Henneckenrode, Luttrum, Rhene, Sottrum, Wartjenstedt, Derneburg mit Astenbeck und Ernst.	14	Amtsgericht Wohldenberg, begreift das Amt Wohldenberg.
	b. **Selbstständige Städte.**		
1	Stadt Alfeld.		
2	„ Goslar.		
3	„ Hildesheim.		
4	„ Peine.		
	B. Fürstenth. Göttingen.		
	a. **Aemter.**		
1	Amt Adelebsen umfaßt: a. das bisherige Gericht Adelebsen; b. vom jetzigen Amte Münden die Gemeinde Bursfelde; c. vom jetzigen Amte Uslar die Gemeinden: Fürstenhagen und Offensen; d. vom jetzigen Amte Bovenden die Gemeinden: Emmenhausen und Esebeck.	1	Amtsgericht Adelebsen, begreift das Amt Adelebsen.
2	Amt Bovenden, umfaßt das jetzige Amt Bovenden mit Ausnahme der Gemeinden: Höckelheim, Gladebeck, Esebeck, Emmenhausen, Marienstein.	2	Amtsgericht Bovenden, begreift das Amt Bovenden.
3	Amt Dransfeld, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Münden die Gemeinden: Bördel, Bühren, Hemeln, Mielenhausen, Ober- und Nieder-	3	Amtsgericht Dransfeld, umfaßt das Amt Dransfeld.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	scheden, Barmissen, Ellershausen, Imbsen, Löwenhagen, Dankelshausen, Wellersen, Barlosen und Offenfeld; b. das jetzige Patrimonialgericht Jühnde: c. die Stadt Dransfeld.		
4	Amt Echte, umfaßt: a. das jetzige Amt Westerhof; b. vom jetzigen Gerichte Oldershausen-Imbshausen die Gemeinden: Düderode, Echte, Oldenrode, Oldershausen, Willensen.	4	Amtsgericht Westerhof, umfaßt das Amt Echte.
5	Amt Erichsburg, begreift das jetzige Amt Erichsburg-Hunnesrück, einschließlich der Stadt Dassel, mit Ausnahme jedoch des jetzt zu diesem Amte gehörenden Theils vom Dorfe Holtensen.	5	Amtsgericht Dassel, begreift das Amt Erichsburg.
6	Amt Friedland, umfaßt: a. das jetzige Amt Friedland mit Ausnahme der Gemeinden: Reinshof, Lemshausen, Meensen mit Brackenberg, Lippoldshausen; b. vom jetzigen Amte Göttingen die Gemeinden: Obernjesa und Volkerode.	6	Amtsgericht Friedland, begreift das Amt Friedland.
7	Amt Göttingen, umfaßt: a. das jetzige Amt Göttingen, ausschließlich der Gemeinden: Bösiehausen, Volkerode, Obernjesa; b. vom Amte Friedland die Gemeinden: Lemshausen und Reinshof.	7	Amtsgericht Göttingen, umfaßt: a. das Amt Göttingen; b. die Stadt Göttingen.
8	Amt Moringen, umfaßt: a. das jetzige Amt Moringen-Hardegsen; b. die Stadt Hardegsen;	8	Amtsgericht Moringen, umfaßt: a. die Stadt Moringen; b. vom Amte Moringen die

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	c. vom jetzigen Amte Uslar die Gemeinde Espol; d. vom jetzigen Amte Bovenden die Gemeinde Gladebeck.		Gemeinden: Berwartshausen, Behrensen, Blankenhagen, Fredelsloh, Lutterbeck, Nienhagen, Oberdorf-Moringen, Oldenrode, Schnedinghausen, Thüdinghausen.
		9	Amtsgericht Hardegsen, umfaßt vom Amte Moringen die Stadt Hardegsen, die Gemeinden: Trögen, Asche, Ellierode, Ertinghausen, Hettensen, Hevensen, Lichtenborn, Lutterhausen, Schlarpe, Wollbrechtshausen, Uessinghausen, Espol, Gladebeck.
9	Amt Münden, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Münden die Gemeinden: Benterode, Bonaforth, Dahlheim, Escherode, Landwehrhagen, Lutterberg, Nienhagen, Sichelnstein, Speele, Wißmanshof, Spieckershausen, Uschlag, Haarth, Hedemünden, Laubach, Oberode, Gimte, Hilwartshausen, Wiershausen, Volkmarshausen, Vorstadt Blume vor Münden. b. vom jetzigen Amte Friedland die Gemeinden: Meensen mit Brackenberg, Lippoldshausen.	10	Amtsgericht Münden, umfaßt: a. das Amt Münden; b. die Stadt Münden.
10	Amt Nörten, umfaßt: a. das jetzige Gericht Hardenberg; b. vom jetzigen Amte Bovenden die Gemeinde Marienstein.	11	Amtsgericht Nörten, begreift das Amt Nörten.
11	Amt Northeim, umfaßt: a. das jetzige Amt Northeim; b. vom jetzigen Gerichte Oldershausen-Imbshausen die Gemeinden: Imbshausen, Lagershausen;	12	Amtsgericht Northeim, umfaßt: a. das Amt Northeim; b. die Stadt Northeim;

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	c. vom jetzigen Amte Bovenden die Gemeinde Höckelheim.		
12	Amt Reinhausen, umfaßt das jetzige Amt Reinhausen, ausschließlich der Gemeinden: Benniehausen, Etzenborn, Himmingerode, Mackenrode, Sattenhausen, Wittmarshof.	13	Amtsgericht Reinhausen, begreift das Amt Reinhausen.
13	Amt Uslar, umfaßt: a. das jetzige Amt Uslar, ausschließlich der Gemeinden: Espol, Fürstenhagen, Offensen; b. das jetzige Amt Nienover-Lauenförde.	14	Amtsgericht Uslar, umfaßt: a. das Amt Uslar; b. die Stadt Uslar.
	b. Selbstständige Städte.		
1	Stadt Göttingen.		
2	„ Moringen.		
3	„ Münden.		
4	„ Northeim. Wegen der Stadt Uslar wird weitere Bekanntmachung erfolgen.		
	C. Fürstenth. Grubenhagen mit dem Eichsfelde.		
	a. Aemter.		
1	Amt Duderstadt, umfaßt das jetzige Amt Duderstadt.	1	Amtsgericht Duderstadt, umfaßt: a. das Amt Duderstadt; b. die Stadt Duderstadt.
2	Amt Einbeck, umfaßt: a. das jetzige Amt Einbeck; b. den jetzt zum Amte Erichsburg-Hunnesrück gehörenden Theil des Dorfes Holtensen.	2	Amtsgericht Einbeck, umfaßt: a. das Amt Einbeck; b. die Stadt Einbeck.
3	Amt Gieboldehausen, begreift das jetzige Amt Gieboldehausen.	3	Amtsgericht Gieboldehausen, umfaßt das Amt Gieboldehausen.
4	Amt Herzberg, begreift das jetzige Amt Herzberg.	4	Amtsgericht Herzberg, umfaßt das Amt Herzberg.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
5	Amt Lindau, umfaßt das jetzige Amt Catlenburg-Lindau.	5	Amtsgericht Lindau, umfaßt das Amt Lindau.
6	Amt Osterode, umfaßt das jetzige Amt Osterode.	6	Amtsgericht Osterode, umfaßt: a. das Amt Osterode; b. die Stadt Osterode.
7	Amt Radolfshausen, umfaßt: a. das jetzige Amt Radolfshausen; b. vom jetzigen Amte Göttingen die Gemeinde Bösiehausen; c. vom jetzigen Amte Reinhausen die Gemeinden: Benniehausen, Etzenborn, Himmigerode, Mackenrode, Sattenhausen, Wittmarshof.	7	Amtsgericht Radolfshausen, umfaßt das Amt Radolfshausen.
8	Amt Scharzfels, umfaßt: a. das jetzige Amt Scharzfels; b. vom jetzigen Berg- u. Stadtgerichte St. Andreasberg die mit der Gemeinde Lauterberg zu vereinigenden Harz-Etablissements: Königshütte und Drathhütte.	8	Amtsgericht Scharzfels zu Lauterberg, umfaßt das Amt Scharzfels.
	b. Selbstständige Städte.		
1	Stadt Duderstadt.		
2	„ Einbeck.		
3	„ Osterode.		
	D. Grafschaft Hohnstein.		
1	Amt Hohnstein zu Neustadt unterm Hohnstein, umfaßt die Grafschaft Hohnstein.	1	Amtsgericht Hohnstein zu Neustadt unterm Hohnstein, umfaßt das Amt Hohnstein zu Neustadt unterm Hohnstein.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	III. Landdrosteibezirk Lüneburg.		
	Fürstenthum Lüneburg mit dem Reste vom Herzogthume Sachsen-Lauenburg.		
	a. **Aemter.**		
1	Amt Ahlden, umfaßt: a. das jetzige Amt Ahlden; b. von der jetzigen Amtsvoigtei Bissendorf-Essel d. Gemeind. der Voigtei Essel: Bothmer, Buchholz, Engehausen mit Stillenhöfen und Blankenburg, Essel, Groß-Grindau, Hope, Lindwedel, Marklendorf, Schwarmstedt mit Alten-Schwarmstedt.	1	Amtsgericht Ahlden, begreift das Amt Ahlden.
2	Amt Artlenburg, umfaßt: a. das jetzige Amt Artlenburg; b. vom jetzigen Amte Scharnebeck die Gemeinden: Barum, Brietlingen, Bütlingen, Bullendorf, (Vorwerk und Abbauerstellen) Buscherberg, (Theil der Gemeinde Sassendorf im jetzigen Amte Artlenburg) Echem, Lüdershausen; c. vom jetzigen Amte Winsen a. d. L. die Gemeinden: St. Dionys und Dreckharburg; d. vom jetzigen Amte Bleckede die Gemeinden: Bokelkathen, Jürgenstorf, Dorfsgemeinde Lüdersburg, Gutsgemeinde Lüdersburg.	2	Amtsgericht Artlenburg, umfaßt das Amt Artlenburg.
3	Amt Beedenbostel, begreift die jetzige Amtsvoigtei Beedenbostel.	3	Amtsgericht Beedenbostel, umfaßt das Amt Beedenbostel.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
4	Amt Bergen, umfaßt: a. die jetzige Amtsvoigtei Bergen, mit Ausnahme der Bauerschaften: Marbostel, Meinholz, Reddingen, Suroide, Wietzendorf; b. die jetzige Amtsvoigtei Hermannsburg, außer den zur Bauerschaft Kirchspiel Müden gehörenden Ortschaften Dethlingen und Sültlingen; c. vom jetzigen Amte Ebstorf die Gemeinden: Poitzen, Schmarbeck, Ohöfe.	4	Amtsgericht Bergen, umfaßt das Amt Bergen.
5	Amt Bleckede, umfaßt: a. das jetzige Amt Bleckede, ausschließlich der Gemeinden: Bokelkathen, Jürgenstorf, Dorfsgemeinde Lüdersburg, Gutsgemeinde Lüdersburg; b. vom jetzigen Amte Scharnebeck die Gemeinden: Neetze und Süttorf; c. vom jetzigen Amte Lüne die Gemeinde Breetze; d. vom jetzigen Amte Dannenberg die Gemeinde Breese am Seisselberge.	5	Amtsgericht Bleckede, begreift das Amt Bleckede.
6	Amt Bodenteich, umfaßt vom jetzigen Amte Bodenteich die Gemeinden: Abbendorf, Bodenteich, Bomke, Callenbrock, Flinten, Häcklingen, Hoyerstorf, Hamborg, Kattien, Kucksdorf, Langenbrügge, Lüder, Nettelkamp, Nienwohlde, Overstedt, Reinstorf, Röhrsen, Schafwedel, Schostorf, Soltendieck, Stadensen, Thielitz, Wrestedt, Batensen, Bockholt, Gr. Bollensen, Kl. Bollensen, Dallahn, Dalldorf,	6	Amtsgericht Bodenteich, begreift das Amt Bodenteich.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	Drohe, Gr. und Kl. Ellenberg, Emern, Esterholz, Gavendorf, Grabau, Güstau, Kahlstorf, Kölau, Könau, Kroitze, Lehmke, Nestau, Növenthien, Ostedt, Gr. und Kl. Pretzier, Stederdorf, Suhlendorf, Wellendorf, Wieren, Meußließen, Satkau.		
7	Amt Burgdorf, umfaßt: a. das jetzige Amt Burgdorf, ohne die Stadt gleichen Namens; b. vom jetzigen Amte Meinersen die Gemeinden der Voigtei Uetze: Ambostel, Arpke, Dollbergen, Landwehr, Oelerse, Roddenserbusch, Röhrse, Schwöblingsen, Sieverhausen, Abbeile, Altmerdingsen, Benrode, Catensen, Crätze, Dahrenhorst, Hänigsen, Katzhorn, Uetze, Wackerwinkel.	7	Amtsgericht Burgdorf, umfaßt: a. das Amt Burgdorf; b. die Stadt Burgdorf.
8	Amt Burgwedel, umfaßt: a. die jetzige Amtsvoigtei Burgwedel; b. von der jetzigen Amtsvoigtei Bissendorf-Essel die Gemeinden der Voigtei Bissendorf: Abbensen, Bennemühlen, Berkhof, Bissendorf, Brelingen, Dudenbostel und Rodenbostel, Elze, Gailhof, Hellendorf, Ickhorst, Meitze, Mellendorf, Negenborn, Oegenbostel mit Bestenbostel und Ibsingen, Plumhof, Resse, Scheerenbostel, Sprockhof, Wennebostel, Wichendorf.	8	Amtsgericht Burgwedel, umfaßt vom Amte Burgwedel die unter 8a. genannte jetzige Amtsvoigtei Burgwedel.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
		9	Amtsgericht Bissendorf, umfaßt vom Amte Burgwedel die unter 8 b. genannten Gemeinden der jetzigen Amtsvoigtei Bissendorf=Essel.
9	Amt Celle, begreift die jetzige Burgvoigtei Celle.	10	Amtsgericht Celle, umfaßt: a. das Amt Celle; b. die Stadt Celle; c. das Amt Winsen a. d. Aller.
10	Amt Dannenberg, umfaßt: a. das jetzige Amt Dannenberg, ausschließlich der Gemeinden: Braasche mit Mehlfiel, Breese am Seisselberge, Carwitz, Lenzen, Maddau, Nausen mit Dragahn, Quarstedt, Reddien mit Glieneitz, Sammatz, Sareitz, Schmardau, Schmessau, Schmölau, Timmeitz, Zarenthien, Zernien; b. vom jetzigen Amte Hitzacker die Gemeinden: Tripkau, Bellahn, Fließau.	11	Amtsgericht Dannenberg, umfaßt: a. das Amt Dannenberg; b. die Stadt Dannenberg.
11	Amt Ebstorf, umfaßt: a. das jetzige Amt Ebstorf, ausschließlich der Gemeinden in den Voigteien Oerrel und Munster: Alvern, Breloh, Ilster, Munster, Töpingen, Creutzen, Kohlenbissen, Oerrel, Ohöfe, Pritzen, Schmarbeck, Trauen; b. vom jetzigen Amte Medingen die Gemeinden: Golste und Seedorf; c. vom jetzigen Amte Bodenteich die Gemeinden: Eimke, Dreilingen, Bramboſtel, Wichtenbeck.	12	Amtsgericht Ebstorf, umfaßt das Amt Ebstorf.
12	Amt Eicklingen, begreift die jetzige Amtsvoigtei Eicklingen.	13	Amtsgericht Eicklingen, umfaßt das Amt Eicklingen.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
13	Amt Fallersleben, begreift das jetzige Amt Fallersleben.	14	Amtsgericht Fallersleben, umfaßt das Amt Fallersleben.
14	Amt Fallingbostel, umfaßt: a. die jetzige Amtsvoigtei Fallingbostel, ausschließlich der Bauerschaften der Voigtei Soltau: Ahlften, Brock, Deimern, Dittmern, Harber, Hötzingen, Leitzingen, Marbostel, Meinern, Mittelstendorf, Moide, Oeningen, Tetendorf, Wiedingen; b. die Stadt Walsrode; c. vom jetzigen Amte Rethem die Gemeinden: Benzen, Borg mit West-Cordingen, Ebbingen, Fulde mit Nünningen und Gakenhof, Griemen mit Kettenburg und Fallbeck, Hünzingen, Idsingen, Sievern, Stellichte, West-Ahrsen mit West-Jarlingen, (Gerichte Cordingen und Stellichte).	15	Amtsgericht Fallingbostel, umfaßt vom Amte Fallingbostel die zur jetzigen Amtsvoigtei gleichen Namens gehörenden Bauerschaften: Adolphsheide, Bockhorn, Bommelsen, Böstlingen, Düshorn, Ettenbostel, Fallingbostel, Hartem, Krelingen, Kroge, Oberhode, Oberndorfmark, Oerbke, Ostenholz, Vierde, Westenholz, Bockel, Dorfmark, Ober- und Unter-Einzingen, Fischendorf, Fuhrhop, Jettebruch, Mengebostel, Riepe, Westendorf, Anbauergemeinde Westendorf, Winkelhausen, Woltem, Gut und Gemeinde Wense.
		16	Amtsgericht Walsrode, umfaßt vom Amte Fallingbostel: a. die zur jetzigen Amtsvoigtei gleichen Namens gehörenden Bauerschaften, beziehungsweise Gemeinden: Ost-Ahrsen, Honerdingen, rechts und links der Böhme, Vorbrücke, Westerharl, Vor-Walsrode; b. die Stadt Walsrode; c. die unter 14. c. genannten Gemeinden des jetzigen Amts Rethem.
15	Amt Gartow, umfaßt: a. das jetzige Amt Gartow-Schnackenburg, ausschließlich der Gemeinden Bolzendorf und Prezier;	17	Amtsgericht Gartow, begreift das Amt Gartow.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	b. vom jetzigen Amte Lüchow die Gemeinde Lanze.		
16	Amt Papenteich zu Gifhorn, umfaßt vom jetzigen Amte Gifhorn die Gemeinden: Abbesbüttel, Allenbüttel, Allerbüttel, Ausbüttel, Brunsbüttel, Bechtsbüttel (mit Meinholz, Wendebrück und Wendemühle), Calberlah, Edesbüttel, Essenrode, Grassel, Gravenhorst, Jelpke, Isenbüttel, Meine, Ohnhorst, Rötgesbüttel, Wasbüttel, Wedelheine, Wedesbüttel mit Martinsbüttel, Wettmershagen, Adenbüttel mit Warxbüttel, Didderse, Eickhorst, Harxbüttel, Lagesbüttel, Rethen, Rohlfsbüttel, Rothemühle mit Hülperode, Gr. Schwülper, Kl. Schwülper, Vordorf, Walle.		
17	Amt Gifhorn, umfaßt vom jetzigen Amte Gifhorn die Gemeinden: Bokelberge, Dannenbüttel, Ettenbüttel, Gamsen, Gilde, Kästorf, Neubokel, Neudorf und Platendorf, Stüde, Westerbeck, Wilsche, Dalldorf, Hillerse, Leiferde, Ribbesbüttel, Vollbüttel, Volkse, Warmbüttel, Winkel.	18	Amtsgericht Gifhorn, umfaßt: a. das Amt Gifhorn; b. das Amt Papenteich zu Gifhorn; c. die Stadt Gifhorn.
18	Amt Harburg umfaßt vom jetzigen Amte Harburg die Gemeinden: Altenwerder, Finkenwerder, Lauenbruch, Bullenhausen, Hörsten, Neuland, Over, Schloßbezirk Harburg, Friesenwerdermoor, Groß-Moor, Gut-Moor, Klein-Moor.	19	Amtsgericht Harburg, umfaßt: a. das Amt Harburg; b. das Amt Hittfeld zu Harburg; c. die Stadt Harburg; d. das Amt Wilhelmsburg.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
19	Amt Hittfeld zu Harburg, umfaßt vom jetzigen Amte Harburg die Gemeinden: Beckedorf, Ehestorf und Alvesen, Eißendorf, Fleestedt, Glüsingen, Heimfeld, Marmstorf mit Appelbüttel und Lührade, Meckelfeld, Neugraben mit Alt- und Neuwiedenthal und Hausbruch, Rönneburg, Sinstorf, Vahrendorf, Wilstorf mit Langenbeck und Außenmühle, Bendestorf, Buchholz mit Buensen und Vaensen, Caroxbostel, Dibbersen und Dangersen, Eckel, Eddelsen, Emmelndorf, Emmsen mit Langenrehm, Groß-Klecken, Harmstorf, Helmstorf, Hittfeld, Iddensen und Hinteln, Jehrden, Jesteburg, Itzenbüttel und Reindorf, Klein-Klecken, Leversen mit Sieversen, Lindhorst, Lüllau mit Thelstorf und Wiedenhof, Metzendorf mit Wordorf, Nenndorf, Rosengarten, Sottorf, Tödtensen mit Westerhof.		
20	Amt Hitzacker, umfaßt: a. das jetzige Amt Hitzacker, ausschließlich der Gemeinden: Tripkau, Bellahn, Fließau, Redemoissel, Retzien, Raffatz, Gosewerder; b. vom jetzigen Amte Dannenberg die Gemeinden: Braasche mit Mehlfiel, Carwitz, Lenzen, Nausen mit Dragahn, Quarstedt, Sammatz, Schmardau, Schmessau, Timmritz, Zernien;	20	Amtsgericht Hitzacker, begreift das Amt Hitzacker.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	c. vom jetzigen Amte Lüchow die Gemeinde Prepow.		
21	Amt Ilten, begreift die jetzige Amtsvoigtei Ilten.	21	Amtsgericht Ilten, begreift das Amt Ilten.
22	Amt Isenhagen, umfaßt: a. das jetzige Amt Isenhagen; b. vom jetzigen Amte Knesebeck die Gemeinden der Voigtei Wahrenholz: Letzhorn, Wahrenholz, Wesendorf, Westerholz.	22	Amtsgericht Isenhagen, begreift das Amt Isenhagen.
23	Amt Knesebeck, umfaßt das jetzige Amt Knesebeck, ausschließlich der Gemeinden: Betzhorn, Wahrenholz, Westerholz, Wesendorf.	23	Amtsgericht Knesebeck, begreift das Amt Knesebeck.
24	Amt Lüchow, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Lüchow die Gemeinden: Bockleben, Kl. Breese, Criwitz, Lichtenberg, Predöhl, Puttball, Schletau, Schmarsau, Schweskau, Simander, Thurau, Trabuhn, Witzeetze im Lemgow, Zeetzel, Lüchowsche Vorstädte mit der s. g. Amtsfreiheit und dem Kirchhofe, Reetze, Bösel, Colborn, Dünsche, Künsche, Liepe, Loge, Pannecke, Ranzau, Reddebeitz, Rehbeck, Saaße, Seerau in der Lucie, Tarmitz, Weitsche, Woltersdorf; b. vom jetzigen Amte Gartow-Schnackenburg die Gemeinden Bolzendorf und Prezier.	24	Amtsgericht Lüchow, umfaßt: a. das Amt Lüchow; b. das Amt Clenze zu Lüchow; c. die Stadt Lüchow.
25	Amt Clenze zu Lüchow umfaßt: a. vom jetzigen Amte Lüchow die Gemeinden: Cremlin, Gühlitz, Köhlen, Küsten, Mammoissel, Meuchefitz, Nau=		

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	litz, Püggen, Gr. und Kl. Sachau, Schwiepke, Seerau im Drawehn, Süthen, Hargleben, Heetze, Belitz, Boitau, Carmitz, Crummasel, Göttien, Gollau, Grabow, Lübbeln, Lüsen, Müggenburg, Plate, Reitze, Saggrian, Sallahn, Tolstefang, Tüschau, Witzeetze im Drawehn, Bausen, Beseland, Bischof, Bösen, Braudel, Bussau, Clenze, Closter, Corvin, Dahlitz, Diahren, Dickfeitzen, Dommatzen, Gr. und Kl. Gaddau, Gohlau, Gohlefanz, Granstedt, Guhreitzen, Kiefen, Kröte, Kukate, Lefitz, Maddau, Marlin, Mützen, Priesseck, Quartzau, Reddereitz, Salderatzen, Schlannau, Schlanze, Seelwig, Waddensen, Volkfien, Waddeweitz, Groß-Witfeitzen, Klein-Witfeitzen, Zebelin;		
	b. vom jetzigen Amte Bodenteich die Gemeinden: Gledeberg, Göhrde, Kakau, Loitze, Lüntenthien, Molden, Oldendorf, Proitze, Solkau, Schnega, Varbitz, Winterweyhe;		
	c. vom jetzigen Amte Hitzacker die Gemeinde Redemoissel;		
	d. vom jetzigen Amte Dannenberg die Gemeinden Sareitz und Maddau;		
	e. vom jetzigen Amte Wustrow die Gemeinden Cassau und Starrel.		
26	Amt Lüne, umfaßt:	25	Amtsgericht Lüneburg, umfaßt:
	a. das jetzige Amt Lüne, ausschließlich der Gemeinde Breetze;		a. die Stadt Lüneburg;

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	b. von dem jetzigen Amte Winsen a. d. Luhe die Gemeinden: Bardowieck, Brestorf, Ochtmissen, Vögelsen, Mechtersen, Oerzen, Drögen-Nindorf; c. vom jetzigen Amte Scharnebeck die Gemeinden: Nützfelde, Rullstorf, Scharnebeck mit Lentenau und Bennerstedt; d. vom jetzigen Amte Medingen die Gemeinden Barnstedt und Glüsingen.		b. das Amt Lüne.
27	Amt Medingen, umfaßt das jetzige Amt Medingen, ausschließlich der Gemeinden: Golste, Seedorf, Barnstedt, Glüsingen.	26	Amtsgericht Medingen, begreift das Amt Medingen.
28	Amt Meinersen, umfaßt vom jetzigen Amte Meinersen die Gemeinden: Ahnsen, Dieckhorst mit Gerstenbüttel, Hardesse, Höfen, Meinersen, Päse, Seershausen, Warmse, Abbensen, Ahlemissen, Alvesse, Ankensen, Blumenhagen, Dedenhausen, Eddesse, Edemissen, Eickenrode, Eixe, Elze, Horst, Mödesse, Oedesse, Ohof, Plockhorst, Rietze, Stederdorf, Voigtholz, Wehnsen, Wendesse, Wipshausen.	27	Amtsgericht Meinersen, begreift das Amt Meinersen.
29	Amt Moisburg, umfaßt: a. das jetzige Amt Moisburg; b. vom jetzigen Amte Harburg die Gemeinden der Voigtei Tostedt: Avensen, Bötersheim, Campen, Döhren, Everstorf (mit Callmoor, Hollinde und Baerlohe), Groß-Tolshorn (mit Klein-	28	Amtsgericht Tostedt, begreift das Amt Moisburg.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	Tolshorn, Hassel), Handorf (mit Höckel und Wörme), Lauenbrück, Lohbergen, Ochtmannsbruch, Otter (mit Schillingsbostel, Riepshof, Knick), Seppensen, Steinbeck mit Meielsen, Todtglüsingen (mit Hoinkenbostel, Langeloh, Neddderndorf), Tostedt mit Wüstenhöfen, Welle, Wistedt (mit Quellen), Wümme.		
30	Amt Neuhaus im Lauenburgschen umfaßt: a. das jetzige Amt Neuhaus i. L.; b. die zum jetzigen Amte Hitzacker gehörenden Theile der Ortschaften Raffatz und Gosewerder.	29	Amtsgericht Neuhaus im Lauenburgschen, begreift das Amt Neuhaus i. L.
31	Amt Oldenstadt, umfaßt: a. das jetzige Amt Oldenstadt; b. vom jetzigen Amte Bodenteich die Gemeinden: Bahnsen, Bargfeld, Barnsen, Böddenstedt, Bohlsen, Borne, Breitenhees, Gerdau, Graulingen, Hamerstorf, Hanson, Holdenstedt, Holthusen, Holxen, Hösseringen, Niebeck mit Niehus, Oldendorf, Räber, Suderburg, Kl. Süstedt; c. vom jetzigen Amte Lüchow die Gemeinden Gauel und Hohenwedderin; d. vom jetzigen Amte Dannenberg die Gemeinden: Zarenthien, Schmölau, Reddien mit Glieneitz; e. vom jetzigen Amte Hitzacker die Gemeinde Retzien.	30	Amtsgericht Uelzen, umfaßt: a. die Stadt Uelzen; b. das Amt Oldenstadt.
32	Amt Rethem, umfaßt das jetzige Amt Rethem, ausschließlich der Gemeinden: Benzen,	31	Amtsgericht Rethem, umfaßt das Amt Rethem.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	Borg mit West=Cordingen, Ebbingen, Fulde mit Nüningen und Gakenhof, Griemen mit Kettenburg und Fallbeck, Hünzingen, Idsingen, Sievern, Stellichte, West=Ahrsen mit West=Jarlingen.		
33	Amt Salzhausen, umfaßt vom jetzigen Amte Winsen a. d. L. die Bauerschaften resp. Gemeinden: Amelinghausen, Etzen, Oldendorf, Rehlingen, Rolfsen, Soderdorf, Sottorf, Wetzen, Asendorf, Döhle, Egestorf, Eyendorf, Garlstorf, Gödenstorf, Hanstedt, Holm, Kirchgellersen, Lübberstedt, Luhmühlen, Nindorf am Walde, Oehlstorf, Ollsen, Putensen, Raven, Sahrendorf, Salzhausen, Schätzendorf, Schierhorn, Südergellersen, Toppenstedt, Undeloh, Vierhöfen, Wehlen, Westergellersen. Von der Bauerschaft Hörpel die Ortschaft Evendorf, von der Bauerschaft Hützel die Ortschaft Schwindebeck.	32	Amtsgericht Salzhausen, begreift das Amt Salzhausen.
34	Amt Soltau, umfaßt: a. die Stadt Soltau; b. von der jetzigen Amtsvoigtei Fallingbostel die Bauerschaften der Voigtei Soltau: Ahlften, Brock, Deimern, Dittmern, Harber, Hötzingen, Leitzingen, Marbostel, Meinern, Mittelstendorf, Moide, Oeningen, Tetendorf, Wiedingen; c. von der jetzigen Amtsvoigtei Bergen die Bauerschaften: Marbostel, Meinholz, Red=	33	Amtsgericht Soltau, begreift das Amt Soltau.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	dingen, Suroide, Wietzendorf (Voigtei Wietzendorf); d. vom jetzigen Amte Ebstorf die Gemeinden: Alvern, Breloh, Ilster, Munster, Töpingen, Creutzen, Kohlenbissen, Oerrel, Trauen; e. von der jetzigen Amtsvoigtei Hermannsburg d. zur Bauerschaft Kirchspiel Müden gehörenden Ortschaften Dethlingen und Sültlingen; f. vom jetzigen Amte Winsen a. d. L. die Bauerschaften: Behringen, Bispingen, Ehrhorn, Hörpel (ausschließlich der Ortschaft Evendorf), Hützel (ausschließlich der Ortschaft Schwindebeck), Volkwardingen.		
35	Amt Wilhelmsburg, begreift das jetzige Amt Wilhelmsburg.		
36	Amt Winsen a. d. Aller, umfaßt die jetzige Amtsvoigtei Winsen a. d. Aller.		
37	Amt Winsen a. d. Luhe, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Winsen a. d. Luhe die Gemeinden: Achterdeich, Fliegenberg, Gehrden, Hoopte, Gr. und Kl. Rosenweide, Stöckte, Wuhlenburg, Drage, Drennhausen, Eichholz, Elbstorf, Fahrenholz, Hunden mit Mover, Laströnne mit Haue, Niedermarschacht, Oldershausen, Rönne, Schwinde, Stove mit Krumse, Tönnhausen mit Nettelberg (jetzige	34	Amtsgericht Winsen a. d. Luhe, umfaßt: a. das Amt Winsen a. d. L.; b. das Amt Pattensen zu Winsen a. d. L.; c. die Stadt Winsen a. d. L.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	Amtsvoigteien Neuland und Marsch); b. vom jetzigen Amte Harburg der Hannoversche Theil der Ortschaft Kirchwerder (Voigtei Kirchwerder).		
38	Amt Pattensen zu Winsen a. d. Luhe, umfaßt vom jetzigen Amte Winsen a. d. Luhe die Gemeinden: Ashausen, Bahlburg, Borstel, Brackel, Fachenfelde, Garstedt, Holtorf, Horst, Luhdorf, Marren mit Schmalenfelde, Maschen mit Freschenhausen, Ohlendorf, Pattensen, Quarrendorf, Ramelsloh, Rottorf, Roydorf, Sangenstedt, Scharmbeck, Stelle, Tangendorf, Thieshope, Wulffen, Handorf mit Clues, Radbruch, Wittorf. (Amtsvoigtei Pattensen und ein Theil der Amtsvoigtei Bardowiek.)		
39	Amt Wustrow, umfaßt: a. das jetzige Amt Wustrow, ausschließlich der Gemeinden Cassau und Starrel; b. vom jetzigen Amte Lüchow die Gemeinden Satemin und Jabel; c. vom jetzigen Amte Bodenteich die Gemeinde Spithal.	35	Amtsgericht Wustrow, begreift das Amt Wustrow.
	b. **Selbstständige Städte.**		
1	Stadt Burgdorf,		
2	„ Celle,		
3	„ Dannenberg,		
4	„ Gifhorn,		
5	„ Harburg,		
6	„ Lüchow,		
7	„ Lüneburg,		

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
8	Stadt Uelzen,		
9	„ Winsen a. d. Luhe.		
	IV. Landdr.=Bezirk Stade.		
	A. Herzogthum Bremen.		
	a. **Aemter.**		
1	Amt Achim, umfaßt: a. vom jetzigen Gohgerichte Achim die Bauerschaften: Achim, Arbergen, Bierden, Bollen, Embsen, Hemelingen, Mahndorf, Meyer= und Clüverdamm, Oyterdamm, Uesen, Uphusen, Baden, Bassen, Bockhorst, Borstel, Oyten, Sagehorn, Schaphusen, Giersdorf und Schanzendorf, Grasdorf, Hagen und Grinden; b. vom jetzigen Amte Verden die Gemeinde Allerdorf; c. vom jetzigen Amte Rotenburg die Bauerschaften Stellenfelde und Wümmingen.	1	Amtsgericht Achim, begreift das Amt Achim.
2	Amt Bederkesa, umfaßt das jetzige Amt gleichen Namens, ausschließlich der Gemeinden: Holßel, Debstedt mit Debstedterbüttel, Langen, Laven, Sievern, Spaden, Wehden.	2	Amtsgericht Bederkesa, begreift das Amt Bederkesa.
3	Amt Beverstedt, umfaßt das jetzige Amt Beverstedt, ausschließlich der zum Patrimonialgerichte Oese gehörenden Ortschaften oder Theile der Ortschaften: Oese mit dem adeligen Gute, Neu=Oese, Kluste und Poggemühlen.	3	Amtsgericht Beverstedt, begreift das Amt Beverstedt.
4	Amt Blumenthal, umfaßt: a. das jetzige Amt Blumenthal, ausschließlich der Gemeinden:	4	Amtsgericht Blumenthal, begreift das Amt Blumenthal.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	Aumund mit Lobbendorf, Beckedorf mit Wölpsche, Löhnhorst mit Hünertshagen; b. das bisherige Patrimonialgericht Meyenburg; c. das bisherige Patrimonialgericht Schwanewede.		
5	Amt Bremervörde, umfaßt: a. das jetzige Amt Bremervörde, ausschließlich der Gemeinden: Basbeck, Hemm, Hemmoor, Warstade; b. vom jetzigen Amte Beverstedt die zum Patrimonialgerichte Oese gehörenden Ortschaften oder Theile von Ortschaften: Oese mit dem Gute, Neu-Oese, Kluste, Poggenmühlen.	5	Amtsgericht Bremervörde, umfaßt: a. das Amt Bremervörde; b. den Flecken Bremervörde.
6	Amt Dorum, umfaßt: a. das jetzige Voigteigericht Landes Wursten; b. vom jetzigen Amte Bederkesa die Gemeinde Holßel.	6	Amtsgericht Dorum, begreift das Amt Dorum.
7	Amt Freiburg, umfaßt das Land Kehdingen, Freiburgschen Theils.	7	Amtsgericht Freiburg, begreift das Amt Freiburg.
8	Amt Hagen, umfaßt: a. das jetzige Amt Hagen; b. das jetzige Patrimonialgericht Cassebruch; c. das jetzige Patrimonialgericht Neuenhausen.	8	Amtsgericht Hagen, begreift das Amt Hagen.
9	Amt Harsefeld, umfaßt das jetzige Amt Harsefeld, ausschließlich der Gemeinden der Börde Mulsum und der Voigtei Alt- und Neukloster: Aspe, Essel, Gr. Fredenbeck, Kl. Fredenbeck, Hohenmoor, Kutenholz, Mulsum, Saderstorf, We-	9	Amtsgericht Harsefeld, begreift das Amt Harsefeld.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	del, Altkloster, Neukloster, Neuland.		
10	Amt Himmelpforten, umfaßt das jetzige Amt Himmelpforten, ausschließlich der Gemeinden: Neuland mit Neulandermoor u. Großenwörden.	10	Amtsgericht Himmelpforten, begreift das Amt Himmelpforten.
11	Amt Horneburg, umfaßt: a. das jetzige Gericht Horneburg; b. das jetzige Gericht Delm; c. vom jetzigen Amte Harsefeld die Gemeinden der Voigtei Alt- und Neukloster: Altkloster, Neukloster, Neuland; d. vom jetzigen Amte Zeven die zur Gemeinde Sauensiek gehörenden Ortschaften: Sauensiek, Bockhorst, Bredenhorn und Löhe.	11	Amtsgericht Buxtehude, umfaßt: a. das Amt Horneburg; b. die Stadt Buxtehude.
12	Amt Jork, umfaßt: a. das jetzige Gräfengericht Altenlandes; b. vom jetzigen Amte Stade-Agathenburg die Domainen Neuhof und Kochshof und die längs dem Altenlande gelegenen Elbinseln, ausschl. Brunshausen oder Stader Sand; c. die jetzigen Patrimonialgerichte Bergfried, Francop, Hove-Leeswig, Rincop, Rübke.	12	Amtsgericht Jork, begreift das Amt Jork.
13	Amt Lehe, umfaßt: a. das jetzige Amt Lehe; b. vom jetzigen Amte Bederkesa die Gemeinden des Kirchspiels Debstedt: Debstedt mit Debstedterbüttel, Langen, Laven, Sievern, Spaden, Wehden.	13	Amtsgericht Lehe, begreift das Amt Lehe.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
14	Amt Lesum, umfaßt: a. das jetzige Patrimonialgericht Lesum-Schönebeck; b. vom jetzigen Amte Blumenthal die Gemeinden: Aumund mit Lobbendorf, Beckedorf mit Wölpsche, Löhnhorst mit Hünertshagen; c. vom jetzigen Amte Osterholz die Gemeinde Burgdamm.	14	Amtsgericht Lesum, begreift das Amt Lesum.
15	Amt Lilienthal, umfaßt: a. das jetzige Amt Lilienthal; b. vom jetzigen Amte Osterholz die Gemeinden der Moorvoigtei Worpswede: Bergedorf, Ostendorf, Osterwede, Weyerdeelen, Weyermoor, Worpedahl, Worpswede; c. vom jetzigen Amte Ottersberg die Gemeinden der Moorvoigteien Hüttenbusch und Grasberg: Fünfhausen, Heudorf, Hüttenbusch mit Vieh, Hüttendorf, Mevenstedt, Neu St. Jürgen, Ueberhamm, Winkelmoor, Adolphsdorf, Otterstein, Schlußdorf, Seehausen, Tüschendorf, Wörpedorf, Dannenberg, Eickedorf, Grasberg, Grasdorf, Hurfeld, Meinershausen, Mittelsmoor, Rautendorf, Schmalenbeck, Weinkaufsmoor.	15	Amtsgericht Lilienthal, begreift das Amt Lilienthal.
16	Amt Neuhaus a. d. Oste, begreift das jetzige Amt Neuhaus a. d. Oste.	16	Amtsgericht Neuhaus a. d. Oste, begreift das Amt Neuhaus a. d. O.
17	Amt Osten, umfaßt: a. das jetzige Gericht Osten; b. vom jetzigen Amte Himmelpforten die Gemeinden: Neuland mit Neulandermoor und Großenwörden;	17	Amtsgericht Osten, begreift das Amt Osten.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	c. vom jetzigen Amte Bremervörde die Gemeinden: Warstade, Hem, Hemmoor, Basbeck.		
18	Amt Osterholz, umfaßt das jetzige Amt Osterholz, ausschließlich der Gemeinden: Burgdamm, Bergedorf, Ostendorf, Osterwede, Weyerdeelen, Weyermoor, Worpedahl, Worpswede.	18	Amtsgericht Osterholz, begreift das Amt Osterholz.
19	Amt Ottersberg, umfaßt das jetzige Amt Ottersberg, ausschließlich der an das Amt Lilienthal übergehenden Gemeinden der Moorvoigteien Hüttenbusch und Grasberg.	19	Amtsgericht Ottersberg, begreift das Amt Ottersberg.
20	Amt Stade, umfaßt: a. das jetzige Amt Stade-Agathenburg, ausschließlich der im Altenlande belegenen Domainen Neuhof und Kochshof und mit Ausschluß der Elbinseln; b. vom jetzigen Amte Harsefeld die Gemeinden der Börde Mulsum: Aspe, Essel, Gr. und Kl. Fredenbeck, Hohenmoor, Kutenholz, Mulsum, Saderstorf, Wedel.	20	Amtsgericht Stade, für die Stadt Stade.
		21	Amtsgericht Bützfleth zu Stade, umfaßt: a. das Amt Stade; b. vom Amte Wischhafen die die Kirchspiele Bützfleth und Assel ausmachenden, beziehungsweise nach Stade eingepfarrten Bauerschaften oder Ortschaften: Götzdorf, Bützfleth, Fleeth, Abbenfleth, Bützflether Außendeich, Bützflether Moor, Depenbeck,

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
			Hasenwinkel, Bützflether Sand, Barnkrug, Weethe, Assel, Ritsch, Asseler Sand, Brunshäuser Außendeich, Stubbenhof, Schnee und Hörne, Stader Moor, Schölisch, Dösehof, Stader Sand.
21	Amt Wischhafen, umfaßt: a. das jetzige Amt Wischhafen; b. das Land Kehdingen Bützflethschen Theils (mit Einschluß des Patrimonialgerichts Brunshausen); c. vom jetzigen Amte Stade-Agathenburg die Elbinsel Brunshausen oder Stader Sand.	22	Amtsgericht Wischhafen, umfaßt vom Amte Wischhafen die die Kirchspiele Drochtersen, Hamelwörden und Krautsand ausmachenden Bauerschaften oder Ortschaften: Gauensiek, Sietwende, Theisbrügge, Rindorf, Dornbusch, Wolfsbruch, Hamelwörden, Gauensieker Sand, Neuland, Neulander Moor, Kahle Sand, Krautsand, Wischhafener Sand.
22	Amt Zeven, umfaßt das jetzige Amt Zeven, ausschließlich der Gemeinden: Sauensiek (mit Bockhorst, Bredenhorn und Löhe), Helvesiek (mit Appel, Grimshoop, Hunhorn, Rehr und Wenkeloh), Sothel, Stemmen.	23	Amtsgericht Zeven, begreift das Amt Zeven.
	b. **Selbstständige Städte.**		
1	Bremervörde,		
2	Buxtehude,		
3	Stade.		
	B. Herzogthum Verden.		
	a. **Aemter.**		
1	Amt Rotenburg, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Rotenburg die Gemeinden resp. Bauerschaften: Rotenburg, Hastedt, Hassel, Brockel, Hemslingen,	1	Amtsgericht Rotenburg, begreift das Amt Rotenburg.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	Bothel, Söhlingen, Wensebrock, Borchel, Scheeßel, Westeresch, Abbendorf, Westerholz, Bartelsdorf, Westervesede, Ostervesede, Vahlde, Visselhövede, Wittorf, Jeddingen, Bleckwedel, Ottingen, Schwitschen, Hiddingen, Buchholz, Rindorf, Moordorf, Kirchwalsede, Riekenbostel, Süderwalsede, Westerwalsede, Sottrum, Hassendorf, Waffensen, Bötersen, Höperhöfen, Mulmshorn, Schleeßel, Everinghausen, Ahausen, Hellwege, Unterstedt, Eversen. (Bilden die Fleckensgemeinde Rotenburg, die Hausvoigtei, die Amtsvoigteien: Scheeßel, Visselhövede, Kirchwalsede, Sottrum und von der Amtsvoigtei Ahausen die Untervoigtei gleichen Namens); **b.** vom jetzigen Amte Zeven die Gemeinden: Helvesiek, Sothel und Stemmen.		
2	Amt Schneverdingen, umfaßt vom jetzigen Amte Rotenburg die Bauerschaften: Schneverdingen, Langeloh, Großenwede, Heber, Insel, Fintel, Schülern, Sprengel, Lünzen, Wintermoor, Wesseloh, Neuenkirchen, Behningen, Tewel, Schwalingen, Ilhorn, Delmsen, Gilmerdingen, Grauen, Brochdorf, Wolterdingen. (Bilden die jetzigen Amtsvoigteien Schneverdingen und Neuenkirchen.)	2	Amtsgericht Schneverdingen, begreift das Amt Schneverdingen.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
3	Amt Verden, umfaßt: a. das jetzige Amt Verden, ausschließlich der Gemeinde Allerdorf und ausschließlich der der Stadt Verden anzuschließenden Feldmark am rechten Allerufer; b. vom jetzigen Gohgerichte Achim die Bauerschaften: Cluvenhagen, Daverden und Etelsen.	3	Amtsgericht Verden, umfaßt: a. das Amt Verden; b. die Stadt Verden.
	b. **Selbstständige Städte.**		
1	Stadt Verden.		
	C. Land Hadeln.		
	a. **Aemter.**		
1	Amt Otterndorf, umfaßt das Land Hadeln, ausschließlich der Stadt Otterndorf.	1	Amtsgericht Otterndorf, umfaßt: a. das Amt Otterndorf; b. die Stadt Otterndorf.
	b. **Städte.**		
1	Stadt Otterndorf.		
	V. Landdrosteibezirk Osnabrück.		
	A. Fürstenthum Osnabrück.		
	a. **Aemter.**		
1	Amt Bersenbrück, umfaßt vom jetzigen Amte Bersenbrück die Bauerschaften oder Gemeinden: Alfhausen, Heeke, Thiene, Wallen, Ahausen und Sitter, Ankum, Aßlage, Bassum, Besten, Bockraden und Eyl, Bokel, Brickwedde, Döthen, Druchhorn, Hekese, Holsten, Kettenkamp, Lorten, Nor=	1	Amtsgericht Bersenbrück, umfaßt das Amt Bersenbrück.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	trup, Restrup, Rüssel, Sussum, Suttrup, Talge, Tütingen, Westerholte, Bersenbrück, Hertmann, Priggenhagen, Wehbergen, Woltrup, Dorf Gehrde, Bauerschaft Gehrde, Gr. Drehle, Kl. Drehle, Hastrup, Helle, Rüsfort.		
2	Amt Fürstenau, begreift: a. das jetzige Amt Fürstenau; b. die Stadt Fürstenau.	2	Amtsgericht Fürstenau, umfaßt das Amt Fürstenau.
3	Amt Grönenberg zu Melle, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Grönenberg die Bauerschaften oder Gemeinden: Holterdorf, Insingdorf, Küingdorf, Neuenkirchen, Ostenfelde, Redecke, Schiplage, Suttorf, St. Annen, Bennien, Gr. Aschen, Krukum, Döhren, Westendorf, Hoyel, West-Hoyel, Handarpe, Himmern, Kerßenbrok, Rüven, Peingdorf, Schlochtern, Uhlenberg, Bessendorf, Wellingholzhausen, Gesmold, Schloß-Gesmold mit Brorten, Wennigsen; b. vom jetzigen Amte Osnabrück die Bauerschaften: Drathum und Uedinghausen.	3	Amtsgericht Grönenberg zu Melle, umfaßt: a. das Amt Grönenberg zu Melle; b. das Amt Melle.
4	Amt Hunteburg zu Wittlage, umfaßt vom jetzigen Amte Wittlage-Hunteburg die Bauerschaften oder Gemeinden: Welplage, Schwege, Meyerhöfen, Vorwalde, Niewedde, Brorten, Ostercappeln, Herringhausen, Schwagstorf, Haren-Nordhausen, Hitz-Jöstinghausen, Stirpe-Oelingen, Bohmte.		

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
5	Amt Dissen zu Iburg, umfaßt vom jetzigen Amte Iburg die Bauerschaften oder Gemeinden: Allendorf, Borgloh, Ebbendorf, Eppendorf, Uphöfen, Wellendorf, Aschen, Aschendorf, Dissen, Erpen, Nolle, Hankenberge, Hilter und Natrup, Hardensetten, Laer, Müschen, Remsede, Westerwiede, Winkelsetten.		
6	Amt Iburg, umfaßt vom jetzigen Amte Iburg die Gemeinden oder Bauerschaften: Iburg, Averfehrden, Glandorf, Schierloh, Schwege, Sudendorf, Westendorf, Glane, Mäscher, Ostenfelde, Sentrup, Visbeck, Altenhagen und Gr. Heide, Beckerode und Hagen, Gellenbeck, Mentrup, Natrup, Sudenfeld, Oesede, Dröper, Kloster Oesede.	4	Amtsgericht Iburg, umfaßt: a. das Amt Iburg; b. das Amt Dissen zu Iburg.
7	Amt Melle, umfaßt vom jetzigen Amte Grönenberg die Gemeinden oder Bauerschaften: Melle, Buer, Barkhausen, Bulsten, Düingdorf, Eiken (im Kirchspiel Buer), Holzhausen, Hustädte, Markendorf, Meesdorf, Sehlingdorf, Titingdorf, Wehringdorf, Wetter, Altenmelle, Bakum, Bruche, Dielingdorf, Drantum, Eiken (im Kirchspiel Melle), Eikholt, Gerden, Handarpe, Laer, Schlochtern, Föckinghausen, Niederholsten, Oberholsten, Oldendorf, Ostenwalde, Westerhausen.		
8	Amt Schledehausen zu Osnabrück, umfaßt vom jetzigen		

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	Amte Osnabrück die Bauerschaften oder Gemeinden: Astrup, Ellerbeck, Grambergen, Jeggen, Krevinghausen, Linne, Schelenburg, Schledehausen, Westrup, Wissingen, Wulften, Bissendorf, Cronsundern, Uphausen-Eistrup, Holsten-Mündrup, Natbergen, Gut Stockum, Bauerschaft Stockum, Wersche, Himbergen, Holte-Sünsbeck, Nemden, Bellm, Darum, Gretesch, Haltern, Icker, Lüstringen, Powe, Vehrte, Wellingen.		
9	Amt Osnabrück, umfaßt vom jetzigen Amte Osnabrück die Bauerschaften oder Gemeinden: Hasbergen, Hörne, Ohrbeck, Haste, Schinkel, Harderberg, Holzhausen, Malbergen, Nahne, Vortrup, Atter, Hellern, Gaste, Nulle, Hollage, Lechtingen, Pye, Wallenhorst.	5	Amtsgericht Osnabrück, umfaßt: a. das Amt Osnabrück; b. „ „ Schledehausen zu Osnabrück; c. die Stadt Osnabrück.
10	Amt Quakenbrück, umfaßt vom jetzigen Amte Bersenbrück die Bauerschaften oder Gemeinden: Badbergen, Grönloh, Gr. Mimmelage, Grothe, Langen, Lechterke, Vehs, Wehdel, Wohld, Wulften, Andorf, Borg, Bottorf, Hahlen, Herbergen mit Menslage, Kl. Mimmelage, Renslage, Schandorf, Wasserhausen, Wierup.	6	Amtsgericht Quakenbrück, umfaßt; a. das Amt Quakenbrück; b. die Stadt Quakenbrück.
11	Amt Vörden zu Malgarten, begreift das jetzige Amt Vörden.	7	Amtsgericht Vörden zu Malgarten, begreift das Amt Vörden zu Malgarten.
12	Amt Wittlage, umfaßt vom jetzigen Amte Wittlage-Hunteburg die Bauerschaften oder Gemeinden: Essen, Wehren-	8	Amtsgericht Wittlage, umfaßt: a. das Amt Wittlage;

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	dorf, Harpenfeld, Lockhausen, Wittlage, Hüsede, Eielstedt, Barkhausen, Linne, Rabber, Brockhausen, Lintorf, Hördinghausen, Dahlinghausen, Wimmer, Heithöfen.		b. das Amt Hunteburg zu Wittlage.
	b. **Selbstständige Städte.**		
1	Stadt Osnabrück.		
2	„ Quakenbrück.		
	B. Niedergrafschaft Lingen.		
	a. **Aemter.**		
1	Amt Freren, begreift das jetzige Amt Freren.	1	Amtsgericht Freren, umfaßt das Amt Freren.
2	Amt Lingen, begreift das jetzige Amt Lingen.	2	Amtsgericht Lingen, umfaßt: a. das Amt Lingen; b. die Stadt Lingen.
	b. **Städte.**		
1	Stadt Lingen.		
	C. Grafschaft Bentheim.		
	Aemter.		
1	Amt Bentheim, umfaßt das jetzige Amt Bentheim.	1	Amtsgericht Bentheim, umfaßt das Amt Bentheim, den Flecken Bentheim und die Stadt Schüttorf.
2	Amt Neuenhaus, umfaßt das jetzige Amt Neuenhaus (einschließlich der Städte Neuenhaus und Nordhorn, sowie der Gemeinde Lage). Wegen des Fleckens Bentheim und der Stadt Schüttorf wird weitere Bekanntmachung erfolgen.	2	Amtsgericht Neuenhaus, umfaßt das Amt Neuenhaus.

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	D. Herzogthum Arenberg-Meppen.		
	Aemter.		
1	Amt Aschendorf, begreift das jetzige Amt Aschendorf.	1	Amtsgericht Aschendorf, umfaßt das Amt Aschendorf.
2	Amt Haselünne, begreift das jetzige Amt Haselünne.	2	Amtsgericht Haselünne, umfaßt das Amt Haselünne und die Stadt Haselünne.
3	Amt Hümmling zu Sögel, begreift das jetzige Amt Hümmling.	3	Amtsgericht Hümmling, umfaßt das Amt Hümmling zu Sögel.
4	Amt Meppen, begreift das jetzige Amt Meppen.	4	Amtsgericht Meppen, umfaßt das Amt Meppen und die Stadt Meppen.
5	Amt Papenburg, begreift das jetzige Patrimonialgericht Papenburg. Wegen der Städte Meppen und Haselünne wird weitere Bekanntmachung erfolgen.	5	Amtsgericht Papenburg, begreift das Amt Papenburg.
	VI. Landdrosteibezirk Aurich.		
	Fürstenthum Ostfriesland.		
	a. **Aemter.**		
1	Amt Timmel zu Aurich, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Aurich die Gemeinden: Bagband, Fiebing, Spetzerfehn, Strackholt, Voßbarg, Zwischenbargen, Felde, Großefehn-Ostende (Parochie Aurich-Oldendorf und Parochie Timmel), Holtrop, Aurich-Oldendorf, Wrisse, Boekzetelerfehn, Großefehn-Westende, Hatshusen, Iheringsfehn, Neuefehn, Timmel, Ulbargen, Hüllenerfehn, Ih=		

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	low mit Ihlowerfehn, Ludwigsdorf, Lübbertsfehn, Schirum, Weene mit Ostersander, Westersander; b. vom jetzigen Amte Emden die Gemeinde Simonswolde.		
2	Amt Aurich, umfaßt vom jetzigen Amte Aurich die Gemeinden: Hartum, Rahe, Brookzetel, Wiesens, Diedrichsfeld, Langefeld, Middels-Osterloog, Middels-Westerloog, Ogenbargen, Pfalzdorf, Plaggenburg, Spekendorf, Engerhafe, Fehnhusen, Moorhusen, Münkeboe, Oldeborg, Theene, Upende, Utwerdum, Victorbur, Bangstede, Barstede, Bedecaspel, Forlitz und Blaukirchen, Ochtelbur, Riepe, Riepsterhammrich, Westerende-Holzloog, Westerende-Kirchloog, Wiegboldsbur, Egels, Extum, Kirchdorf, Moordorf, Popens, Sandhorst, Tannenhusen, Walle, Wallinghusen.	1	Amtsgericht Aurich, umfaßt: a. das Amt Aurich; b. das Amt Timmel zu Aurich; c. die Stadt Aurich.
3	Amt Berum, umfaßt: a. das jetzige Amt Berum, ausschließlich der nach Norden eingepfarrten Bauerschaft Ostermarsch; b. die Herrlichkeit Dornum.	2	Amtsgericht Berum, umfaßt vom Amte Berum die Bauerschaften oder Gemeinden: Berum, Berumerbur, Berumerfehn, Blandorf und Wichte, Hage, Halbemond, Hagermarsch, Baltrum, Norderney.
		3	Amtsgericht Dornum, umfaßt: a. vom Amte Berum die Bauerschaften oder Gemeinden: Arle, Großheide, Menstede, Schleen, Nesse, Neßmersyhl, Westdorf, Dornum, Dor-

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
			nummergrode, Dornummersyhl, Schwittersum; b. vom Amte Esens die Gemeinden Westeraccum und Westeraccumersyhl.
4	Amt Emden, umfaßt das jetzige Amt Emden, ausschließlich der Gemeinden Simonswolde und Canum.	4	Amtsgericht Emden, umfaßt: a. das Amt Emden; b. die Stadt Emden.
5	Amt Esens, umfaßt das jetzige Amt Esens.	5	Amtsgericht Esens, umfaßt: a. das Amt Esens, ausschließlich der Gemeinden Westeraccum und Westeraccumersyhl; b. die Stadt Esens.
6	Amt Friedeburg, umfaßt das jetzige Amt Friedeburg.	6	Amtsgericht Friedeburg, begreift das Amt Friedeburg.
7	Amt Greetsyhl zu Pewsum, umfaßt: a. das jetzige Amt Greetsyhl; b. die Herrlichkeit Jennelt; c. vom jetzigen Amte Emden die Gemeinde Canum.	7	Amtsgericht Greetsyhl zu Pewsum, begreift das Amt Greetsyhl zu Pewsum.
8	Amt Jemgum, begreift das jetzige Amt Jemgum.	8	Amtsgericht Jemgum, begreift das Amt Jemgum.
9	Amt Leer, begreift das jetzige Amt Leer.	9	Amtsgericht Leer, umfaßt: a. das Amt Leer; b. die Stadt Leer.
10	Amt Norden, umfaßt: a. das jetzige Amt Norden; b. die Herrlichkeit Lütetsburg; c. vom jetzigen Amte Berum die Bauerschaft Ostermarsch.	10	Amtsgericht Norden, umfaßt: a. das Amt Norden; b. die Stadt Norden.
11	Amt Stickhausen, umfaßt vom jetzigen Amte Stickhausen die Gemeinden: Bakemoor, Breinermoor, Holte, Holtermoor Nettelburg, Rhaude, Rhaudermoor, Schatteburg, Burlage, Collinghorst, Langholt, Westrhauderfehn, Ostrhauderfehn.	11	Amtsgericht Stickhausen, umfaßt: a. das Amt Stickhausen; b. das Amt Remels zu Stickhausen.
12	Amt Remels zu Stickhausen, umfaßt vom jetzigen		

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
	Amte Stickhausen die Gemeinden: Amdorf, Barge, Detern, Neuburg, Potshausen, Stickhausen, Velde, Ammersum, Filsum, Nord-Georgsfehn, Süd-Georgsfehn, Hollen, Nortmoor, Bühren, Jübberde, Neudorf, Neufirrel, Groß-Oldendorf, Klein-Oldendorf, Oltmannsfehn, Poghausen, Remels, Groß-Sander, Klein-Sander, Selverde, Spols, Brinkum, Firrel, Hesel, Holtland, Neuemoor, Schwerinsdorf, Stickelkamperfehn.		
13	Amt Weener, umfaßt das jetzige Amt Weener.	12	Amtsgericht Weener, begreift das Amt Weener.
14	Amt Wittmund, umfaßt das jetzige Amt Wittmund.	13	Amtsgericht Wittmund, umfaßt das Amt Wittmund.
	b. Selbstständige Städte.		
1	Stadt Aurich,		
2	„ Emden,		
3	„ Esens,		
4	„ Leer,		
5	„ Norden.		
	VII. Berghauptmannschaft Clausthal.		
	a. Aemter.		
1	Amt Elbingerode, begreift das jetzige Amt Elbingerode.	1	Amtsgericht Elbingerode, umfaßt das Amt Elbingerode.
2	Amt Zellerfeld, begreift das jetzige Berg- und Stadtgericht Zellerfeld, ausschließlich der Stadt Zellerfeld.	2	Amtsgericht Zellerfeld, umfaßt: a. die Stadt Zellerfeld; b. vom Amte Zellerfeld die Gemeinden: Bockwiese, Hahnenklee, Schulenberg, Lautenthal, Wildemann, Grund, und von der Gemeinde Altenau das herrschaftliche

Laufende Nr.	Verwaltungsbezirke.	Laufende Nr.	Amtsgerichte.
			Forsthaus Torfhaus nebst den 3 dazu gehörigen Anbauereien.
		3	Amtsgericht Clausthal, umfaßt: a. die Stadt Clausthal; b. vom Amte Zellerfeld die Gemeinden: Altenau (ausschl. der zum Amtsgerichte Zellerfeld gelegten Theile), Buntenbock, Lerbach, Riefensbeeck, Camschlacken.
3	Amt St. Andreasberg, begreift das jetzige Berg- und Stadtgericht St. Andreasberg, ausschließlich der an das Amt Scharzfels übergehenden, mit der Gemeinde Lauterberg zu vereinigenden Harz-Etablissements: Königshütte und Drathhütte.	4	Amtsgericht St. Andreasberg, umfaßt das Amt St. Andreasberg.
	b. Selbstständige Städte.		
1	Stadt Clausthal.		
2	" Zellerfeld.		

Verordnung vom 28. September 1852, Aenderungen der Verordnung über die Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden betreffend.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen hiemit, daß in der Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden, wie solche in der Anlage Unserer Verordnung vom 7. August d. J. verzeichnet sind, folgende Aenderungen eintreten sollen:

ad I. A. a. 3. c.

Dem Amte und dem Amtsgerichte Coppenbrügge werden beigelegt:
die Gemeinden Behrensen und Diedersen.

ad I. A. a. 5. c.

Dem Amte und dem Amtsgerichte Hameln werden beigelegt:
die Gemeinden Holtensen, Unsen und Welliehausen.

ad I. A. a. 15. a und b. 18.

Dem Amte Springe wird beigelegt:
die Stadt Springe, dagegen gehen von demselben und von dem Amtsgerichte Münder ab:
die Gemeinden Behrensen, Diedersen, Holtensen, Unsen und Welliehausen.

ad II. A. a. 5 und 12.

Die dem Amte Marienburg zu Hildesheim und dem Amtsgerichte Hildesheim beigelegten Gemeinden Dingelbe, Nettlingen-Helmersen und Wöhle verbleiben dem Amte und dem Amtsgerichte Steinbrück.

ad II. B. a. 4.

Das Amt Echte erhält seinen Sitz zu Westerhof und den Namen Amt Westerhof.

ad II. B. a. 12 und II. C. a. 7.

Die dem Amte und dem Amtsgerichte Radolfshausen beigelegten Gemeinden Benniehausen mit Wittmarshoff verbleiben bei dem Amte und Amtsgerichte Reinhausen.

ad II. B. a. 13.

Dem Amte Uslar wird beigelegt die Stadt Uslar.

ad II. C. a. 1 und 7 c.

Die Gemeinde Etzenborn wird dem Amte und dem Amtsgerichte Duderstadt anstatt dem Amte und dem Amtsgerichte Radolfshausen beigelegt.

ad III. a. 2. d. und 5. a.

Die dem Amte und dem Amtsgerichte Artlenburg beigelegten Gemeinden: Bockelkathen, Jürgensdorf, Dorfsgemeinde Lüdersburg und Gutsgemeinde Lüdersburg verbleiben bei dem Amte und dem Amtsgerichte Bleckede.

ad IV. A. a. 1. und IV. B. a. 3.

Die dem Amte und dem Amtsgerichte Verden beigelegten Bauerschaften Cluvenhagen, Daverden und Etelsen bleiben bei dem Amte und dem Amtsgerichte Achim.

ad IV. A. a. 3 und 5.

Die dem Amte und dem Amtsgerichte Bremervörde beigelegte Ortschaft Kluste, so wie die zum jetzigen Amte Bremervörde gehörenden Gemeinden Beverstedtermühlen und Frellstorfermühlen werden dem Amte und dem Amtsgerichte Beverstedt beigelegt.

ad IV. A. a. 3 und 8.

Der zum jetzigen Amte Beverstedt gehörende einstellige Hof Stubben wird dem Amte und dem Amtsgerichte Hagen zugelegt.

ad IV. A. a. 12 und 21.

Der bisher zum Gräfengerichte Landes Kehdingen-Bützflethschen Theils gehörende s. g. Stubbenhof wird dem Amte und dem Amtsgerichte Jork beigelegt.

ad IV. A. a. 20 und 21 b. und c.

Die bisher zum Amte Wischhafen gehörenden Ortschaften Stader-Moor und Schölisch nebst dem Hofe Dösehof und das bisher zum Lande Kehdingen-Bützflethschen Theils gehörende Gericht Brunshausen (die Ortschaft Brunshauser-Außendeich nebst den dabei belegenen Höfen) werden dem Amte Stade beigelegt.

Auch verbleibt die (in der Anlage zur Verordnung vom 7. d. Monats irrthümlich als Elbinsel bezeichnete) Ortschaft Brunshausen oder Stader-Sand bei dem Amte Stade.

ad V. A. a. 7 und ad V. A. b.

Der dem Amte Melle beigelegte Flecken Melle ist nach Annahme der Städteordnung den selbstständigen Städten gleichzustellen.

ad V. 5.

Aus dem Bezirke der Stadt Osnabrück wird ein besonderes Amtsgericht mit der Bezeichnung Amtsgericht Stadt Osnabrück gebildet.

Das Amtsgericht Osnabrück umfaßt daher nur

a. das Amt Osnabrück;

b. das Amt Schledehausen zu Osnabrück.

ad V. C. 1.

Der Flecken Bentheim und die Stadt Schüttorf werden dem Amte Bentheim beigelegt.

ad V. D. 2 und 4.

Die Stadt Haselünne wird dem Amte Haselünne, die Stadt Meppen dem Amte Meppen beigelegt.

ad VI. a. 2 und 3.

Die Insel Baltrum wird dem Amtsgerichte Dornum beigelegt.

Gegeben Monbrillant, den 28. September 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Windthorst. Frhr. v. Hammerstein.

Vorstehende Verordnung ist nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Sr. Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden.

Hannover, den 28. September 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

Erratum.

In der Anlage zur Verordnung vom 7. Aug. d. J. muß es heißen:

ad VI. a. 3. a. ausschließlich des nach Norden eingepfarrten Theils der Bauerschaft Ostermarsch; ferner

ad VI. 2. und der zu Hage eingepfarrte Theil der Bauerschaft Ostermarsch; endlich

ad VI. a. 10. c. vom jetzigen Amte Berum der zu Norden eingepfarrte Theil der Bauerschaft Ostermarsch.

3. Auszug aus dem Landesverfassungsgesetze vom 6. August 1840 mit den Aenderungen desselben durch das Gesetz vom 5. September 1848.*)

§. 12. (d. G. v. 5. Sept.)

Jeder Landes-Einwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören.

Solche größere Domanial-, Kloster- und sonstige Güter, welche sich mit einer einzelnen Gemeinde zweckmäßig nicht verbinden lassen, können, sofern von den Betheiligten ein übereinstimmender Antrag darauf gestellt wird, durch die obern Verwaltungsbehörden von dieser Bestimmung ausgenommen werden, sind aber jedenfalls einem Verbande mehrerer Gemeinden beizulegen, falls ein solcher vorhanden ist, oder zweckmäßig gebildet werden kann.

Gleiches gilt von größeren unbebaueten Grundbesitzungen.

Das Stimmverhältniß der Mitglieder der Gemeinden soll durch die Gesetzgebung festgestellt werden.

§. 46. (d. L. V. G.)

Die in Folge polizeilicher Einrichtungen erforderlichen Ausgaben und Leistungen sind sowohl die Gemeinden, als auch die für sich bestehenden Domainen und Güter und unbebaueten Grundbesitzungen zu tragen verpflichtet, so weit solche nicht Dritten, vermöge Gesetzes, Herkommens oder Vertrags obliegen.

§. 13. (d. G. v. 5. Sept.)

Jedes Mitglied einer Gemeinde, so wie jedes zu solcher gehörige Haus oder Grundstück muß zu den aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen.

Wenn ein Anschluß von Domainen, Gütern, Häusern oder sonstigen Besitzungen an eine Gemeinde oder an einen Gemeindeverband Statt findet, so können gegenseitig, ohne vorgängige Vereinbarung unter den Betheiligten über Ausgleichung oder Entschädigung, keine Lasten übertragen werden, welche lediglich zur Erfüllung früherer, aus der Zeit vor der Vereinigung herrührenden Verbindlichkeiten dienen und deren Vortheile den neu eintretenden Mitgliedern nicht zu Statten kommen. Kommt jedoch unter den Betheiligten über diese Ausgleichung oder Entschädigung keine Vereinbarung zu Stande, so erfolgt schiedsrichterliche Entscheidung. Dagegen haben die Hinzutretenden zu den übrigen Lasten der Gemeinde, so weit diese aus deren öffentlichen Verhältnissen entspringen, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 48. (d. L. V. G.)

In den privatrechtlichen Verhältnissen der einzelnen zu einem Gemeinde-Verbande bereits gehörenden, oder in denselben künftig aufzunehmenden Mitglieder, Güter und Grundstücke, wird an sich durch die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen nichts verändert.

§. 14. (d. G. v. 5. Sept.)

Alle Real- und Personal-Befreiungen von Gemeindelasten fallen ohne Entschädigung hinweg, mit Ausnahme der Befreiungen der Mitglieder der Königlichen Familie und der Königlichen Schlösser und Gärten,

ferner der Standesherren, so wie der standesherrlichen Schlösser und Gärten, so weit solche Ausnahme gegenwärtig besteht und in der Verfassung Deutschlands begründet ist. Was jedoch für den Erwerb einer solchen Befreiung erweislich der Gemeinde gezahlt oder sonst geleistet worden ist, muß von derselben erstattet

---

*) Die mit größerer Schrift gedruckten §§. sind die noch gültigen des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 und

die mit kleinerer Schrift gedruckten §§. sind diejenigen des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend.

Es bedeuten die neben den §§. in Klammern gedruckten Buchstaben ꝛc. (d. L. V. G.) „des Landesverfassungsgesetzes" und (d. G. v. 5. Sept.) „des Gesetzes vom 5. September 1848."

werden, sofern die Leistung nicht die Natur einer fortdauernden Rente hatte. Wo letzteres der Fall ist, hört mit der Befreiung auch die dafür übernommene Gegenleistung auf.

§. 15. (d. G. v. 5. Sept.)

Haben die Befreiten oder Hinzugetretenen gewisse Lasten zu Gunsten der Gemeinde getragen oder die Pflichtigen in Rücksicht auf die von ihnen getragene Last den Genuß von Vortheilen gehabt, so soll eine Ausgleichung der Lasten und Vortheile eintreten.

§. 52. (d. L. B. G.)

Denjenigen, welche durch den Anschluß an eine Gemeinde oder durch Aufhebung von Exemtionen in die Lasten der Gemeinde mit eintreten, soll ein ihrer Concurrenz zu diesen Lasten, ihrem Interesse an den Gemeinde-Angelegenheiten und ihren Verhältnissen zu anderen Mitgliedern der Gemeinde entsprechendes Stimmrecht beigelegt werden. Auch sollen die Besitzer ganzer Güter befugt sein, solches durch Bevollmächtigte auszuüben.

Die etwaige Befugniß anderer Gemeindemitglieder, insbesondere der Besitzer der oben erwähnten Güter in ihrer Eigenschaft als Besitzer pflichtiger Besitzungen, das Stimmrecht in der Gemeinde durch Bevollmächtigte ausüben zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht verändert.

§. 53. (d. L. B. G.)

Keine Gemeinde kann mit Ausgaben oder Leistungen beschwert werden, wozu sie nicht durch Recht oder Gesetz verbunden ist.

Dasselbe gilt von mehreren in Einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 54. (d. L. B. G.)

Zur Bildung einer Gemeinde, wie überhaupt einer jeden Corporation, wenn diese auch nicht von der Regierung ausgeht, gehört die Genehmigung der zuständigen obern Verwaltungsbehörde. Ohne diese kann auch eine bestehende Gemeinde ihren Gemeinde-Verband weder durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer Gemeinden verändern, noch ihre Gemeinde-Verfassung eigenmächtig abändern.

§. 55. (d. L. B. G.)

Die Zulassung neuer Mitglieder in eine Gemeinde kann gegen den Willen der Letzteren nur aus einem in den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen bestimmten Grunde stattfinden.

Bei Besetzung von An- und Abbauern, welche der Gemeinde bereits angehören, in welcher sie bauen wollen, ist die Gemeinde jedesmal mit ihren etwaigen Einwendungen zu hören.

§. 17. (d. G. v. 5. Sept.)

Den Gemeinden und den Verbänden mehrerer Gemeinden steht das Recht zu, ihr Vermögen selbst zu verwalten.

Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde über die Vermögensverwaltung, so wie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und Leistungen darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landes-Einwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden.

Auch steht der Verwaltungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zu welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden.

Die Einführung neuer und die Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände kann, unter Beobachtung der darüber bestehenden Rechtsgrundsätze, durch Gemeindebeschluß, jedoch nur unter Bestätigung der obern Verwaltungsbehörden geschehen.

Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden soll kostenfrei geschehen.

§. 57. (d. L. V. G.)

Die Verbindlichkeiten der Gemeinden, so wie überhaupt aller Corporationen verpflichten die Regierung nicht. Das Vermögen und Einkommen derselben und ihrer Anstalten darf nie als Staatsvermögen behandelt und nicht mit den Staats-Einnahmen vereinigt werden.

§. 18. (d. G. v. 5. Sept.)

Die städtischen Obrigkeiten und deren Mitglieder, wie auch die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindesachen, so wie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet. Die Fälle, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter abzulehnen befugt ist, sollen in dem zu erlassenden Staatsdiener-Gesetze bestimmt werden.

§. 19. (d. G. v. 5. Sept.)

Die Verfassung und Verwaltung der Städte und derjenigen Flecken, welche ihnen gleich zu stellen sind, soll durch eine allgemeine Städteordnung geregelt werden.

Es soll dabei die Polizeiverwaltung den Magistraten,

den Städten und den gedachten Flecken die freie Wahl ihrer Beamten überlassen,

und

das Erforderniß der Bestätigung auf die stimmführenden Mitglieder des verwaltenden Magistrats und des Stadtgerichts beschränkt werden, dergestalt, daß die Bestätigung nur aus gesetzlich zu bestimmenden Gründen soll verweigert werden dürfen.

Ferner soll das Oberaufsichtsrecht in städtischen Angelegenheiten beschränkt,

und

die Befugniß zur öffentlichen Verhandlung über dieselben eingeräumt werden.

§. 20. (d. G. v. 5. Sept.)

Den Landgemeinden steht, unter Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden, die eigene Verwaltung ihres Vermögens, die Regelung ihrer übrigen inneren Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeindelasten, so wie eine Theilnahme an der Handhabung der Polizei, namentlich auch die Ausübung der Flur- und Feldmarkspolizei zu.

Die Landgemeinden sind berechtigt, ihre Gemeindebeamten mit Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen, welche Bestätigung ohne — noch zu bestimmende — gesetzliche Gründe nicht zu versagen ist.

Größere hergebrachte Rechte der Landgemeinden sollen jedoch hiedurch nicht beeinträchtigt werden.

§. 21. (d. G. v. 5. Sept.)

Sind Ausgaben von einem Verbande mehrerer Gemeinden aufzubringen, so sollen zur Prüfung der Ausgaben und zur Vertheilung derselben gewählte Mitglieder des Verbandes zugezogen werden. Diesen ist auch über die Verwendung Rechnung abzulegen.

Soweit solche Verbände als wirkliche Gemeinden sich darstellen, sollen denselben gleiche Befugnisse wie den einzelnen Gemeinden zustehen.

---

4. Städteordnung vom 1. Mai 1851.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

Zur Ausführung des §. 19 des Gesetzes vom 5. September 1848, betreffend verschiedene Aenderungen der Landesverfassung, erlassen Wir unter Zustimmung der Stände des Königreichs die folgende Städteordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Städteordnung regelt die städtische Verfassung; die kirchlichen und Schulverhältnisse werden durch dieselben nicht berührt.

Neben der Städteordnung bestehen Ortsstatuten.

§. 2.

Das Ortsstatut regelt die Gegenstände, über welche die Städteordnung besondere Bestimmung offen läßt. Dasselbe darf der Städteordnung nicht widersprechen.

§. 3.

Das Ortsstatut bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§. 4.

Die Städteordnung findet Anwendung auf die Städte und Flecken, welchen die selbstständige Verwaltung der Landesangelegenheiten zusteht, insofern sie die dafür erforderlichen Bedingungen erfüllen können, und kann unter gleicher Voraussetzung auf die bisher amtssässigen Städte, welche mehr als 1500 Einwohner haben, ausgedehnt werden.

Eine Aenderung der getroffenen Wahl kann nur unter Genehmigung des Ministeriums des Innern erfolgen.

Die Städte und Flecken, welche die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen können, erhalten die Landgemeinde-Verfassung unter den bei Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden für sie zu treffenden besonderen Bestimmungen.

Auch Vorstädten, welche mehr als 1500 Einwohner haben, kann, wenn deren Vereinigung mit der Stadt nicht ausführbar ist, auf ihren Antrag vom Ministerium des Innern die Behandlung nach der Städteordnung gewährt werden.

Der Ausdruck „Stadt" begreift in diesem Gesetze alle Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet.

§. 5.

Jede Stadt wird durch einen Magistrat verwaltet und durch diesen, so wie durch Bürgervorsteher vertreten.

Der Magistrat ist unmittelbar der Provinzialregierung untergeben.

§. 6.

In allen Städten hören die bisher den Guts- oder Gerichtsherrschaften zuständigen Befugnisse bei der Wahl der Gemeindebeamten, so wie überhaupt bei der öffentlichen Verwaltung auf.

§. 7.

In den Städten, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, fällt die Theilnahme landesherrlicher Beamten (Stadtcommissaire, Stadtvoigte) an der öffentlichen Verwaltung weg.

Entschädigung wird wegen der in Folge dieser Bestimmung auf den Magistrat übergehenden Geschäfte nicht geleistet.

II. Von der Stadtgemeinde.

1. Umfang und Bestandtheile.

§. 8.

Die städtische Verwaltung erstreckt sich auch auf den Gemeindebezirk außerhalb der Stadt (äußeres Stadtgebiet).

Die Grenze des Gemeindebezirks umfaßt in der Regel die Feldmark der Stadt. Aus besonderen Gründen kann indeß nach vorgängiger Verhandlung mit den Betheiligten eine andere Grenzbestimmung durch die Regierung erfolgen.

§. 9.

Steht das äußere Stadtgebiet im Zusammenhange mit der Stadt, so muß dasselbe auch, wenn es bisher getrennt war, mit der Stadtgemeinde vereinigt werden.

Die Regelung der Verhältnisse der Bewohner des äußeren Stadtgebiets jeder Stadt, sowohl in Beziehung auf die Rechte als die Pflichten, bleibt dem Ortsstatute vorbehalten.

§. 10.

Ueber die Zulegung der im Stadtgebiete belegenen, bisher der Stadt nicht angehörigen Grundstücke zum städtischen Gemeindeverbande ist nach dem Gesetze vom 5. September 1848 im Verwaltungswege zu entscheiden.

§. 11.

Die Vereinigung von benachbarten Gemeinden, namentlich von Vorstädten, mit der Stadt darf, außer dem Falle der Vereinbarung, nur unter Zustimmung der Provinziallandschaft verfügt werden. In solchem Falle muß das darüber zu verkündende Gesetz über die auszugleichenden Interessen verfügen.

§. 12.

Die wohnberechtigten Bewohner des Stadtgebiets bilden die Stadtgemeinde.

Die Mitglieder der Stadtgemeinde sind entweder Bürger oder Einwohner.

Ueber die verschiedenen Classen von Gemeindegliedern hat der Magistrat Rollen anzulegen und diese stets in Ordnung zu halten.

§. 13.

Jedes Mitglied der Stadtgemeinde übernimmt durch den Eintritt in dieselbe die Pflicht, zu den städtischen Lasten, ohne Unterschied, ob solche vor oder nach dem Eintritte entstanden sind, beizutragen, vorbehältlich der durch das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 begründeten Ausnahmen.

Personen, welche in der Gemeinde Grundeigenthum haben, aber nicht in derselben wohnen, nehmen nur an den dem Grundeigenthume auferlegten Leistungen Theil.

Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Kirche und Schule dienen, können, sofern sie nicht bereits vor dem Verfassungsgesetze vom 5. September 1848 pflichtig waren, zu Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden. Sind Wohnungen in solchen Gebäuden, so unterliegen sie der Gemeindebesteuerung nach Maßgabe der Wohnräume.

Zeitweilige Befreiungen von den Gemeindeabgaben für neubebauete Grundstücke bleiben ferner zulässig.

§. 14.

Fremde können nach sechsmonatlichem Aufenthalte im Stadtgebiete, gleich den wohnberechtigten Bewohnern, zu den persönlichen Gemeindelasten herangezogen werden. Ausgenommen davon bleiben jedoch

die im Dienste befindlichen und vermöge desselben im Stadtgebiete sich aufhaltenden Militairpersonen,

diejenigen, welche sich zum Besuche einer Unterrichtsanstalt oder als Lehrlinge im Stadtgebiete aufhalten,

so wie in der Regel diejenigen, welche in Kost und Lohn eines Andern stehen.

Das Nähere bleibt statutarischer Bestimmung vorbehalten.

§. 15.

Alle Mitglieder der Stadtgemeinde sind zur Leistung von Diensten in dringenden Fällen verpflichtet.

Ueber die Zulässigkeit der Dienstleistung durch Stellvertreter oder deren Ablösung durch Geld bleibt statutarische Bestimmung vorbehalten.

Zu den Diensten, welche den Besitz des Bürgerrechts voraussetzen, oder mit Berechtigung zu Gemeindenutzungen zusammenhängen, sind nur Bürger und beziehungsweise die Berechtigten verpflichtet.

§. 16.

Sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde, alle diejenigen, welche in dem Stadtbezirke sich aufhalten und die Grundbesitzer rücksichtlich des im Stadtgebiete belegenen Grundeigenthums sind der obrigkeitlichen Gewalt des Magistrats unterworfen.

§. 17.

Der Magistrat verfügt im Verwaltungswege die Beitreibung der Gemeindeabgaben und der durch versäumte Dienstleistung entstandenen Kosten.

Die Rollen wegen der Gemeindeabgaben sind, bevor sie vollstreckbar erklärt werden, während einer bekannt zu machenden Frist zur Einsicht offen zu legen.

2. Bürgerrecht.

§. 18.

Nur die Bürger nehmen nach näherer Bestimmung der §§. 85, 86 und 87 an den Gemeindewahlen Theil.

§. 19.

In jeder Stadt giebt es nur einerlei Bürgerrecht.

Unterschiede hinsichtlich der Theilnahme an den Gemeindenutzungen werden jedoch nicht aufgehoben.

§. 20.

Das Bürgerrecht wird durch Verleihung erworben.

Die Ertheilung und Versagung des Bürgerrechts geschieht vom Magistrate nur unter Zustimmung der Bürgervorsteher.

§. 21.

Verbunden zum Erwerbe des Bürgerrechts sind:

1) für ihre Personen, sofern sie im Stadtgebiete wohnen, die Mitglieder des Magistrats, so wie die im Dienste der Stadt, des Staates, der Kirche und der Schule dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung Angestellten, mit Ausnahme der im Dienste stehenden Militairpersonen;
2) diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks ein Wohnhaus eigenthümlich erwerben, vorbehältlich näherer Bestimmung des Ortsstatuts über eine Beschränkung auf den Erwerb von Wohnhäu=

fern zu einem bestimmten Werthe, so wie über eine Ausdehnung auf den Erwerb von sonstigen bürgerlichen Grundstücken;

oder

behuf der selbstständigen Ausübung einer Kunst, einer Wissenschaft oder eines bürgerlichen Gewerbes sich dauernd niederlassen, oder ein stehendes bürgerliches Gewerbe dort betreiben wollen.

In den Ortsstatuten sind die Gewerbe zu bestimmen, welche zu den bürgerlichen nicht zu zählen sind.

Die Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts tritt unter den vorstehenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für Frauenzimmer ein. Diese sind jedoch nur zu denjenigen den Bürgern obliegenden persönlichen Leistungen verpflichtet (§. 15), welche durch Stellvertreter verrichtet werden können.

§. 22.

Die hinsichtlich einzelner Häuser bestehenden Befreiungen von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts fallen hinweg, vorbehältlich der durch §. 14 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 begründeten Ausnahmen.

§. 23.

Der Erwerber eines Wohnhauses ist nur dann zum Gewinne des Bürgerrechts verbunden, wenn er seinen Wohnsitz in dem Stadtbezirke nehmen will. Es kann jedoch im Ortsstatute bestimmt werden, daß auch auswärtige Besitzer eines Wohnhauses das Bürgerrecht gewinnen müssen.

Oeffentliche Anstalten sind zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verbunden.

§. 24.

Gelangen Mehrere zum ungetheilten Besitze eines Wohnhauses, so ist nur Einer das Bürgerrecht zu gewinnen verbunden.

Mehrere Theilnehmer einer Handlung oder eines Gewerbsunternehmens, welches in der Stadt betrieben werden soll, müssen, wenn sie in der Stadt wohnen, sämmtlich Bürger werden.

§. 25.

Berechtigt zum Erwerbe des Bürgerrechts sind alle in der Stadt wohnberechtigten Einwohner, insofern sie von unbescholtenem Wandel sind. Personen, denen das Wohnrecht in der Stadt nicht zusteht, haben außerdem nachzuweisen, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit ihren Unterhalt in der Stadt nachhaltig finden können.

§. 26.

Aus der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts allein kann ein Recht auf dessen Ertheilung nicht abgeleitet werden.

§. 27.

Für die Gewinnung des Bürgerrechts ist eine durch das Ortsstatut näher zu bestimmende Gebühr in die Stadtcasse zu entrichten.

Die im §. 21 unter Ziffer 1 genannten Angestellten haben das Bürgergewinngeld nur dann zu entrichten, wenn sie entweder von der Stadt angestellt oder zugleich aus einem andern Grunde zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, oder später in ein Verhältniß treten, welches sie dazu verpflichtet, oder an Gemeindenutzungen Theil nehmen wollen.

In den Ortsstatuten kann für gewisse, in denselben näher zu bestimmende Fälle, namentlich auch für die von der Stadt Angestellten, ein ermäßigtes Bürgergewinngeld, oder die gänzliche Freilassung von demselben vorgeschrieben werden.

§. 28.

Den in der Stadt wohnenden dermaligen Besitzern früher eremter Gebäude (§. 22), so wie der sonst anzuschließenden Wohnhäuser ist das Bürgerrecht unentgeltlich zu verleihen, insofern sie bereits vor Verkündigung des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 in dem Besitze waren. Das Recht zur Theilnahme an Gemeindenutzungen können sie jedoch nur gegen Erlegung des Bürgergewinngeldes erlangen.

Desgleichen erwerben die bei Verkündigung dieses Gesetzes in der Stadt bereits wohnenden und nach demselben zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigten und verpflichteten Personen (§§. 21 und 25) das Bürgerrecht für ihre Person unentgeltlich. Wollen sie jedoch ein nur den Bürgern, oder einzelnen Classen der Bürgerschaft zustehendes Gewerbe betreiben, oder ein Wohnhaus eigenthümlich erwerben, oder an Gemeindenutzungen Theil nehmen, so haben sie das Bürgergewinngeld nach Absatz der etwa für das Einwohnerrecht bereits gezahlten Gebühr zu entrichten.

§. 29.

Alle Bürger ohne Ausnahme haben vor dem Magistrate persönlich, oder im Falle der Abwesenheit durch einen öffentlich beglaubigten schriftlichen Revers, den Bürgereid dahin zu leisten, daß sie die ihnen nach der Verfassung und dem Gesetze obliegenden Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und den vorgesetzten Behörden, namentlich dem Magistrate, Gehorsam leisten wollen.

Vor dem Bürgereid ist der Huldigungseid zu leisten.

Für die Angestellten im Dienste der Stadt ist der Bürgereid im Diensteide enthalten.

Frauenzimmer, welche das Bürgerrecht erwerben, sind zur Ableistung dieser Eide nicht verbunden, haben jedoch die treue Erfüllung der ihnen obliegenden Bürgerpflichten anzugeloben.

§. 30.

Jeder Bürger ist verbunden, städtische Ehrenämter, wozu er durch Wahl berufen wird, zu übernehmen. Ausgenommen sind:

1) Staats- und Hofdiener, insofern nach der Entscheidung des Vorgesetzten die Uebernahme des städtischen Amts mit ihrem Dienste nicht vereinbar ist;
2) Militairpersonen im Dienste,
3) Geistliche und Schullehrer,
4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker,
5) Bürger über 60 Jahr alt
und
6) Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit verhindert sind.

Bürger, welche nach Annahme der Wahl in eins der unter 1 bis 3 erwähnten Dienstverhältnisse treten, sind zur Niederlegung des Amts verpflichtet, jedoch wieder wählbar.

Die unter 4 bis 6 benannten Personen sind, wenn die zur Ableh-

nung der Wahl berechtigenden Gründe nach deren Annahme eintreten, zur Niederlegung des Amts berechtigt.

§. 31.

Das Bürgerrecht wird verloren:

durch Wegzug aus dem Stadtgebiete, insofern eine Ansässigkeit nicht fortdauert,

und

durch Verzicht.

Dieser ist jedoch nur zulässig, wenn eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts nicht vorliegt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden außerdem durch Verbrechen nach näherer Bestimmung des §. 85 verloren.

§. 32.

Das unter Zahlung des Bürgergewinngeldes erworbene Bürgerrecht kann auch im Falle eines Wegzuges aus dem Stadtgebiete durch Zahlung einer jährlichen Abgabe gewahrt werden.

Die Abgabe ist durch das Ortsstatut festzusetzen.

Die während eines dreijährigen Zeitraumes unterlassene Zahlung der Abgabe berechtigt den Magistrat, den Verlust des Bürgerrechts unter Zuziehung der Bürgervorsteher wider den Säumigen auszusprechen.

§. 33.

Das Ehrenbürgerrecht kann von dem Magistrate und den Bürgervorstehern als Zeichen der Ehre und Dankbarkeit verliehen werden. Ehrenbürger haben den Bürgereid nicht zu leisten und sind als solche den Bürgerlasten nicht unterworfen.

3. Einwohnerrecht.

§. 34.

Das Einwohnerrecht wird nach der Gesetzgebung über das Wohnrecht erworben und verloren.

Die Ertheilung desselben erfolgt nach vorgängiger Vernehmung der Bürgervorsteher; nur unter deren Zustimmung kann dasselbe versagt werden.

§. 35.

Die Einwohner nehmen an allen Rechten Theil, welche nicht durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt sind.

§. 36.

Gebühren für Gewinnung des Einwohnerrechts (Einzugsgelder) sind nur da zulässig, wo durch deren Zahlung eine Theilnahme an Gemeindenutzungen erworben wird. Ihr Betrag ist durch das Ortsstatut zu regeln.

III. Von der Obrigkeit der Stadt.

1. Einrichtung und Wahl des Magistrats.

§. 37.

Der Magistrat ist Verwalter der Gemeinde-Angelegenheiten und zugleich Organ der Staatsgewalt.

§. 38.

Der Magistrat bildet ein Collegium, und besteht aus einem Bürgermeister, zwei oder mehreren Senatoren, und aus etwa durch das Ortsstatut zu bestimmenden sonstigen Mitgliedern.

§. 39.

Ein Theil der Senatoren muß der Classe der Handel- und Gewerbetreibenden angehören oder angehört haben.

Ausnahmen können durch das Ortsstatut festgestellt werden.

Einer der Senatoren ist als regelmäßiger Stellvertreter des Bürgermeisters zu bezeichnen.

In den Städten, in welchen eins oder mehrere rechtskundige Magistrats-Mitglieder für die Verwaltung erforderlich sind, wird einem derselben unter dem Titel eines Syndicus diese Vertretung übertragen.

§. 40.

Den Magistraten sind Stadtsecretaire, wo das Bedürfniß dies erfordert, beizuordnen.

Außerdem ist in jeder Stadt ein Cämmerer anzustellen. Das Amt desselben ist mit dem eines Magistrats-Mitgliedes unvereinbar.

Das Ortsstatut hat die Zahl der für die Verwaltung erforderlichen technischen Beamten, so wie der Dienstuntergebenen zu bestimmen.

§. 41.

In Städten, deren Umfang es erforderlich macht, können Bezirksvorsteher zur Beförderung der örtlichen Verwaltung angeordnet werden.

Die nähere Bestimmung darüber ist im Ortsstatute zu treffen.

Die Vorschriften über die Wahl der Bezirksvorsteher sind mit den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Wahl der Bürgervorsteher in Einklang zu bringen.

§. 42.

Der Bürgermeister, der Syndicus und diejenigen Senatoren in den größeren Städten, welche nach dem Ortsstatute rechtskundig sein müssen, werden besoldet.

Das Amt der übrigen Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit nach Bestimmung der Ortsstatuten etwa zu verbindende Gehalt nur als Entschädigung anzusehen.

§. 43.

Die besoldeten Mitglieder des Magistrats werden auf Lebenszeit gewählt. Jedoch kann ein besoldetes Magistrats-Mitglied auch wider seinen Willen nach Ablauf von je zwölf Jahren nach der Wahl auf übereinstimmenden Antrag des Magistrats und der Bürgervorsteher vom Ministerium des Innern in den Ruhestand versetzt werden.

Das Maß des in solchem Falle zu bewilligenden Ruhegehalts ist nach Maßgabe des §. 64 zu bestimmen.

§. 44.

Die unbesoldeten Mitglieder des Magistrats werden auf sechs Jahre gewählt.

Die Bestimmungen über das regelmäßige Ausscheiden einer Zahl von Senatoren und über die dadurch nothwendig werdenden regelmäßigen Wahlen sind im Ortsstatute zu treffen.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden, jedoch die Annahme des Amts ablehnen.

Dieselben verlieren den Titel des Amts.

Die durch den Tod oder die Niederlegung des Amts erledigten Stellen werden sofort wieder besetzt. Jedoch kann die Wahl bis zur

regelmäßigen nächsten Wechselzeit aufgeschoben werden, wenn nach übereinstimmender Ansicht des Magistrats und der Bürgervorsteher daraus kein Nachtheil für die Geschäfte zu besorgen ist.

§. 45.

Die Stadtsecretaire und der Cämmerer werden auf Lebenszeit ernannt und besoldet. Ausnahmen können in dem Ortsstatute für kleinere Städte zugelassen werden.

Das Dienstverhältniß der technischen Beamten (§. 40) ist durch das Ortsstatut zu regeln.

Die sonstigen Dienstuntergebenen sind auf Lebenszeit, jedoch unter Vorbehalt der Dienstkündigung, anzustellen.

Das Nähere ist im Ortsstatute zu bestimmen.

§. 46.

Die Magistrats-Mitglieder, die Secretaire und der Cämmerer sind verpflichtet, in der Stadt zu wohnen, sofern nicht Magistrat und Bürgervorsteher eine Ausnahme gestatten.

§. 47.

Das Diensteinkommen der besoldeten Mitglieder und der Dienstuntergebenen des Magistrats ist durch das Ortsstatut zu bestimmen.

§. 48.

Die Gehalte der besoldeten Magistrats-Mitglieder, der Secretaire und des Cämmerers dürfen nur in bestimmten Geldbeträgen bestehen; die Verleihung einer Dienstwohnung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Alle Gebühren und Naturalbezüge, mit Ausnahme der Vergütung für Geschäftsaufträge, welche einzelnen Magistrats-Mitgliedern von der höheren Behörde ertheilt werden, fließen in die Stadtcasse.

Die Untergebenen des Magistrats dürfen Gebühren neben oder statt fester Besoldung beziehen.

Die Befugnisse, welche durch das Staatsdienergesetz in Beziehung auf Beschlagnahme der Dienstgehalte u. s. w. der Anstellungsbehörde beigelegt werden, sind hinsichtlich der Mitglieder des Magistrats von der Provinzialregierung, hinsichtlich der übrigen städtischen Angestellten vom Magistrate auszuüben.

Die Bürgervorsteher sind von solchen Verfügungen in Kenntniß zu setzen.

§. 49.

Ausgeschlossen von der Wahl zum Magistrats-Mitgliede sind diejenigen, welche

noch nicht 25 Jahr alt sind,
in väterlicher Gewalt,
unter Curatel
oder
in Kost und Lohn eines Andern stehen,
in Concurs befangen sind,
öffentliche Armenunterstützung erhalten, oder im letzten Jahre erhalten haben, bis diese erstattet ist,
nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Genusse der politischen Rechte sich befinden,
oder endlich wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehren-

den Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, oder in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig freigesprochen zu sein.

§. 50.

Der Eintritt in den Magistrat wird durch Verwandtschaft oder Verschwägerung in den beiden ersten Graden nach civilrechtlicher Berechnung gehindert.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Cämmerers. Sind dergleichen Verwandte oder Verschwägerte zugleich gewählt, so ist derjenige allein zuzulassen, welcher die meisten Stimmen hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos. Eine nach Uebernahme der Stelle eingetretene Verschwägerung schließt jedoch nicht aus.

§. 51.

Die Wiederbesetzung der Stellen im Magistrate, so wie derjenigen des Stadtsecretairs und des Cämmerers geschieht durch Wahl. Ein Aufrücken aus einer Stelle in eine höhere findet nicht Statt.

§. 52.

Die Dienstuntergebenen werden vom Magistrate angesetzt.

Derselbe hat jedoch zuvor die Bürgervorsteher über deren Würdigkeit zu hören.

§. 53.

Die Magistrats=Mitglieder werden vom Magistrate und den Bürgervorstehern in vereinigter Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Ein Mitglied des Magistrats leitet das Wahlgeschäft, wozu ihm zwei Gehülfen durch Wahl der Versammlung beigegeben werden.

Die Wahl geschieht mittelst verschlossener Stimmzettel.

Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Sind deren mehrere, so bestimmt das Loos den Ausscheidenden.

Wird auf diese Weise, auch nach Wiederholung der Wahl, eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so werden die beiden letzten Gewählten zur Auswahl der Regierung angezeigt.

§. 54.

Zur Stelle eines Magistrats=Mitgliedes wird immer nur Eine Person gewählt und durch den Magistrat der Regierung zur Bestätigung präsentirt.

Die Bestätigung der Bürgermeister steht dem Ministerium des Innern, die Bestätigung der übrigen Magistrats=Mitglieder der Provinzialregierung zu.

§. 55.

Die Bestätigung eines ordnungsmäßig gewählten Magistrats=Mitgliedes kann nur unter Angabe der Gründe verweigert werden.

Die Gründe zur Verweigerung sind:

der Mangel einer der nach diesem Gesetze erforderlichen Eigenschaften, oder der Mangel der für die Stelle erforderlichen besonderen Befähigung.

Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrats haben sich über diese

Befähigung durch die für Advocaten oder Richter vorgeschriebene Prüfung auszuweisen.

§. 56.

Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Sind in demselben Falle zweimal gesetzlich nicht qualificirte Personen gewählt oder wird die Wahl geweigert, so hat das Ministerium des Innern für provisorische Versehung des Dienstes bis dahin, daß die Stadt eine geeignete Wahl wird getroffen haben, auf Kosten der Stadt zu sorgen.

§. 57.

Die Wahl des Stadtsecretairs, des Cämmerers, so wie der technischen Beamten geschieht von sämmtlichen Magistrats-Mitgliedern und Bürgervorstehern durch absolute Stimmenmehrheit nach den Vorschriften des §. 53. — Einer höheren Bestätigung bedarf es bei diesen Wahlen nicht.

§. 58.

Die besoldeten stimmführenden Mitglieder des Magistrats, die Stadtsecretaire, so wie der Cämmerer dürfen ohne Genehmigung des Magistrats und der Bürgervorsteher weder einen andern Erwerbszweig, oder ein Nebengeschäft betreiben, noch andere Staatsdienste neben ihren städtischen Aemtern bekleiden. Inwiefern ein solcher Nebenerwerb den Unterbedienten zu gestatten, bleibt der Bestimmung des Ortsstatuts überlassen.

§. 59.

Die Magistrats-Mitglieder sind bei der Einführung in ihr Amt dahin zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertraute Amt nach der Verfassung und den Gesetzen getreulich versehen, auch nach Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Im Falle der Wiedererwählung eines Magistrats-Mitgliedes zu dem bis zur Wahl von ihm bekleideten Amte bedarf es nur der Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

Die übrigen bei und von dem Magistrate anzustellenden Beamten werden auf die vom Magistrate zu entwerfende Dienstanweisung beeidigt.

§. 60.

Der Bürgermeister darf sich über Nacht nur mit Vorwissen des Stellvertreters und bei einer acht Tage oder darüber dauernden Abwesenheit mit Genehmigung des Magistrats und der vorgesetzten Dienstbehörde aus dem Stadtgebiete entfernen.

Den Mitgliedern des Magistrats kann der Bürgermeister auf 14 Tage Urlaub ertheilen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Magistrats.

Ueber jede Beurlaubung eines Magistrats-Mitgliedes auf länger als vier Wochen ist der vorgesetzten Dienstbehörde eine Anzeige zu machen.

§. 61.

Hinsichtlich der Versehung des Dienstes während des Urlaubs gelten die Bestimmungen des Staatsdienergesetzes; statt der vorgesetzten Dienstbehörde entscheidet jedoch der Magistrat.

§. 62.

Die vorgesetzten Behörden haben rücksichtlich der Mitglieder des Magistrats und der Beamten desselben dieselben Befugnisse zur Auf-

rechterhaltung der Dienstordnung, welche ihnen hinsichtlich der übrigen Staatsdiener nach dem Staatsdienergesetze zustehen.

Der Verlust der gesetzlichen Eigenschaften (§. 49) soll außerdem immer den Austritt aus dem Dienste zur Folge haben, unbeschadet jedoch des im einzelnen Falle gesetzlich begründeten Pensionsanspruchs.

§. 63.

Eine Versetzung als Disciplinarstrafe kann wider die Mitglieder des Magistrats und dessen Beamten nicht verfügt werden.

Auch können Disciplinar-Verfügungen gegen einzelne Mitglieder in Beziehung auf deren Dienstführung von der vorgesetzten Dienstbehörde nur dann erlassen werden, wenn desfallsige Erinnerungen an das Collegium die Abstellung der Mängel nicht erwirkten. Bei Suspension vom Dienste, bei Verminderung des Gehalts und bei Dienstentlassung ist vor Erkennung der Strafe der Magistrat jedesmal mit seinem Gutachten zu hören.

Bei der Strafe der Suspension bis zu einem Monate soll bei Mitgliedern des Magistrats das Ministerium des Innern an die Stelle der Anstellungsbehörde treten, in Ansehung der übrigen städtischen Angestellten aber der Magistrat als Anstellungsbehörde gelten.

§. 64.

Werden besoldete Mitglieder des Magistrats nach §. 43 in Ruhestand versetzt, so erhalten sie, wenn ihre Dienstzeit eine zwölfjährige war, die Hälfte, wenn sie eine vierundzwanzigjährige war, zwei Drittheile ihrer Diensteinnahme aus der Stadtcasse als Ruhegehalt.

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Pensionirung von besoldeten Magistrats-Mitgliedern die für Staatsdiener durch das Staatsdienergesetz festzustellenden Bestimmungen in Anwendung.

Das gänzliche oder theilweise Aufhören des Ruhegehalts richtet sich nach denselben Vorschriften.

§. 65.

Die Zuordnung eines Hülfsarbeiters statt der Versetzung in den Ruhestand kann jedoch nur unter Zustimmung der Bürgervorsteher verfügt werden.

§. 66.

Ferner wird die Dienstzeit, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung, nur von der Zeit an gerechnet, wo das Magistrats-Mitglied in den Dienst der Stadt getreten ist.

§. 67.

Hinsichtlich der auf Lebenszeit angestellten Beamten der Stadt, so wie der auf Kündigung angestellten Untergebenen sollen ebenfalls die Bestimmungen des Staatsdienergesetzes, vorbehältlich jedoch der Vorschriften in den §§. 66 und 67, anwendbar sein.

§. 68.

Darüber, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Pensionirung eintreten müsse, entscheidet, in Ermangelung eines Einverständnisses zwischen der Stadt und dem Betheiligten, das Ministerium des Innern.

§. 69.

Entlassung der Magistrats-Mitglieder auf deren Ansuchen (§§. 175 und 176 des Landesverfassungsgesetzes) ertheilt der Magistrat nach Anhörung der Bürgervorsteher.

2. Dienstgeschäfte des Magistrats.

§. 70.

Der Magistrat ist in allen städtischen Angelegenheiten die einzige ausführende und verwaltende Behörde.

Er vertritt die Stadt in vermögensrechtlicher Beziehung nach Außen, namentlich vor Gericht, sofern hierzu nicht der Syndicus durch das Ortsstatut bestellt wird. Alle Gemeinde-Urkunden werden von ihm allein ausgefertigt; die künftig auszustellenden Stadt-Obligationen sind jedoch vom Wortführer des Bürgervorsteher-Collegiums mit zu unterschreiben.

Er versieht im Stadtgebiete die Polizei (vergl. jedoch §. 77), hat dagegen bei Ausübung der gerichtlichen Polizei, so wie bei der Verwaltung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft für die Stadt bei dem zuständigen Untergerichte durch eins seiner Mitglieder Hülfe zu leisten.

Er verwaltet endlich die Landesangelegenheiten in der Stadt, vorbehältlich der durch das Staatsdienergesetz zu treffenden Bestimmung über die Ablehnung dieser Verpflichtung.

§. 71.

In wie weit der Magistrat bei der Leitung der städtischen Gemeindeangelegenheiten an die Zustimmung der Bürgervorsteher gebunden ist, bestimmen die Städteordnung und das Ortsstatut (vergl. §§. 99 und 100).

Als Organ der Staatsgewalt steht er unabhängig von der Stadtgemeinde nur unter Leitung der vorgesetzten Regierungsbehörde.

Städtische Polizeiordnungen bedürfen jedoch einer Zustimmung der Bürgervorsteher (§. 99) und der Provinzialregierung.

Anordnungen, welche lediglich zur Ausführung von Gesetzen dienen und nur Geldbußen innerhalb der im Polizeistrafgesetze dafür bestimmten Grenzen androhen, können vom Magistrate ohne höhere Genehmigung erlassen werden.

Sie sind jedoch der Provinzialregierung und, sofern sie Strafbestimmung enthalten, auch dem zuständigen Unterrichter mitzutheilen.

Sind bei Geschäften der Landesverwaltung Gemeindemitglieder zuzuziehen, so werden sie vom Magistrate und Bürgervorstehern aus der Bürgerschaft gewählt. Sind Bürgervorsteher zuzuziehen, so haben diese die aus ihrer Mitte zuzuziehenden Mitglieder selbst zu wählen.

§. 72.

Die Beschlüsse im Magistrate werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

§. 73.

Der Bürgermeister hat für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

Er hat die Leitung aller Verwaltungsgeschäfte und besorgt deren Vertheilung unter die Mitglieder des Magistrats.

Von ihm werden alle Ausfertigungen des Magistrats unterzeichnet.

§. 74.

In eiligen keinen Aufschub leidenden Sachen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber den Magistrat spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 75.

Commissionen zur Vorbereitung oder Ausführung von Beschlüssen werden vom Magistrate angeordnet.

Insofern nach Bestimmung des Magistrats an der Commission Bürgervorsteher Theil nehmen sollen, werden dieselben vom Bürgervorsteher=Collegium erwählt.

§. 76.

Der Magistrat ist befugt, unter Mitwirkung der Bürgervorsteher für einzelne Geschäftszweige, z. B. Armenpflege, Wegbau, Aufsicht über Gemeindegrundstücke, städtische Anstalten, Gewerbewesen, besondere ihm untergeordnete Ausschüsse zu bilden und denselben durch Statuten eine Verfassung zu ertheilen. Es gelten dabei folgende Regeln:

1) Solche Ausschüsse führen die ihnen obliegenden Geschäfte nur der Stadt und den mit ihnen in Berührung kommenden Einzelnen gegenüber. Bei allen Behörden außer dem Magistrate werden sie durch diesen vertreten.

2) Die Mitglieder solcher Ausschüsse können entweder durch den Magistrat und die Bürgervorsteher ernannt oder durch die Bürgerschaft oder die nächst Betheiligten selbst erwählt werden.

   Im letzten Falle steht dem Magistrate und den Bürgervorstehern ein Bestätigungsrecht zu.

3) Der Magistrat ist gehalten, jedesmal ein Mitglied des Collegiums zu den Versammlungen abzuordnen, welches auf die Beobachtung der Verfassung und Erhaltung der Ordnung zu sehen hat.

   Dasselbe kann die Ausführung von Beschlüssen beanstanden und die Angelegenheit zu Entscheidung des Magistrats und Bürgervorsteher ziehen.

4) Wenn eine Rechnung zu führen ist, so wird dieselbe dem Magistrate und den Bürgervorstehern abgelegt und veröffentlicht.

§. 77.

Besondere Polizei=Directionen können von der Stadt nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern angeordnet werden.

Die bestehenden Polizei=Directionen bleiben in Ermangelung anderweiter Einigung bis nach erfolgter Aenderung der Gerichtsverfassung in bisheriger Wirksamkeit, es soll jedoch der Vorstand des Magistrats als Polizei=Director in die Direction sofort eintreten.

Wider den Willen der Stadt ist von diesem Zeitpunkte an die Anordnung oder Beibehaltung einer solchen Behörde zulässig,

1) wenn der Polizeibezirk über die Grenzen des Stadtgebiets hinaus erstreckt werden muß,

   oder

2) vom Magistrate die gerichtliche und Sicherheitspolizei ungenügend verwaltet wird.

In beiden Fällen kann die Anordnung nur auf den übereinstimmenden Beschluß der Ministerien der Justiz und des Innern erfolgen, nachdem der für den Bezirk zuständige Staatsanwalt darauf angetragen hat. Im ersteren Falle ist außerdem die Zustimmung der Provinziallandschaft erforderlich, und im letzteren Falle muß die Maßregel der Stadt zuvor angedrohet sein, ohne daß dies bessere Einrichtungen von Seiten der Stadt zur Folge gehabt hat.

§. 78.

Der Geschäftskreis der Polizei=Direction umfaßt in Ermangelung einer Vereinbarung über die weitere Ausdehnung nur:

1) die gerichtliche Polizei;
2) die Sicherheits= und Ordnungspolizei;
so wie
3) die Geschäfte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Stadtgebiets und beziehungsweise des Polizeibezirks bei dem zuständigen Untergerichte. Außerdem kann der Polizei=Direction die Besorgung der zur Erhaltung eines Zusammenhanges in der Polizeiverwaltung erforderlichen Geschäfte übertragen werden.

Die Polizei=Direction ist in den ihr übertragenen Geschäftszweigen der vorgesetzten Regierungsbehörde unmittelbar unterworfen, unbeschadet der nach besonderen Gesetzen sich richtenden Unterordnung unter die Staatsanwaltschaft.

Die Kosten der Polizeiverwaltung trägt die Stadt, mit Ausnahme derjenigen Ausgaben, welche durch die Uebertragung landespolizeilicher Geschäfte veranlaßt werden. Auch ist im Falle einer Ausdehnung des Polizeibezirks über das Stadtgebiet hinaus ein verhältnißmäßiger Beitrag aus Staatsmitteln zu leisten. Kommt über das Maß des Beitrages eine Vereinbarung nicht zu Stande, so erfolgt schiedsrichterliche Entscheidung.

Auf diese Weise sind auch Streitigkeiten über das Maß des Beitrages zu den Kosten der nach §. 77 in bisheriger Wirksamkeit bleibenden Polizei=Directionen zu entscheiden.

§. 79.

Im Falle des §. 77, 1 ist der Vorstand der Polizei=Direction, vorbehältlich anderweiter Vereinbarung, vom Magistrate aus dessen Mitgliedern zu wählen.

Die übrigen Mitglieder der Behörde, insofern diese lediglich die örtliche Polizeiverwaltung besorgt, werden nach den Bestimmungen des §. 53 gewählt.

Sie bedürfen der Bestätigung des Ministeriums des Innern, nach Maßgabe der für die Magistrats=Mitglieder geltenden Bestimmungen (§§. 53 bis 56).

Ihr Dienstverhältniß entspricht demjenigen der besoldeten Magistrats=Mitglieder.

Im Falle des §. 77, 2 steht die Ernennung der Polizeibeamten dem Ministerium des Innern zu.

Es sind dieselben jedoch nur commissarisch zu beauftragen. Auch soll eine solche Polizeibehörde stets wieder aufgehoben werden, sobald die Stadt eine nach dem Gutachten des Staatsanwalts zur Sicherung der Polizei ausreichende Einrichtung trifft.

§. 80.

Die Verwaltung der Polizei in der Residenzstadt Hannover soll nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

§. 81.

Berathende Polizeibehörden können, wo das Bedürfniß dies erfordert, bestehen bleiben.

Auch ist in denjenigen Städten, in denen eine bedeutende Zahl von Staatsgebäuden sich befindet und zur Aufsicht auf das Bauwesen gemischte Commissionen bestanden, deren Beibehaltung in unmittelbarer Unterordnung unter die vorgesetzte Regierungsbehörde zulässig.

Es sollen jedoch stets Mitglieder des Bürgervorsteher-Collegiums zu denselben zugezogen werden.

IV. Von der Vertretung der Stadtgemeinde.

1) Wahl der Bürgervorsteher.

§. 82.

Die Bürgervorsteher vertreten die gesammte Stadtgemeinde.

Ihr Amt ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird.

Nur nothwendige baare Auslagen werden den Bürgervorstehern aus der Stadtcasse vergütet.

§. 83.

Die Zahl der Bürgervorsteher wird durch das Ortsstatut festgestellt, darf jedoch nicht unter acht und nicht über vierundzwanzig betragen.

§. 84.

Behuf der Wahlen der Bürgervorsteher wird die Stadt in eine angemessene Zahl von Bezirken getheilt.

Es bleibt den Ortsstatuten überlassen, Ausnahmen davon festzustellen.

§. 85.

Jeder stimmfähige Bürger ist zur Theilnahme an den Wahlen verpflichtet. Stimmfähig ist jeder Bürger, welcher in der Stadt oder deren Gebiete seinen Wohnsitz hat und daselbst entweder als Hauseigenthümer Häusersteuer, oder nach Maßgabe der jetzt bestehenden Gesetzgebung an sonstigen directen Landessteuern mindestens 2 ₰ 16 ggr jährlich zahlt.

In den Städten, wo bisher die Stimmfähigkeit in größerer Ausdehnung bestanden hat, kann diese durch das Ortsstatut aufrecht erhalten werden; auch können abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Regel des Stimmrechts in den Harzstädten getroffen werden, wodurch jedoch das bestehende Stimmrecht nicht beschränkt werden darf.

Ausgeschlossen sind Frauenzimmer und diejenigen, welche
noch nicht 25 Jahre alt sind,
in väterlicher Gewalt,
unter Curatel
oder
in Kost und Lohn eines Andern
stehen,
in Concurs befangen sind,
öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre erhalten haben, bis diese erstattet ist,
nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Genusse der politischen Rechte sich befinden,
oder endlich wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, oder in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig freigesprochen zu sein. Zweifel über die entehrende Beschaffenheit eines Vergehens oder Verbrechens haben Magistrat und Bürgervorsteher zu entscheiden.

Auch kann eine Wahlstimme von den Mitgliedern des Magistrats, den Secretairen desselben und den Polizeibeamten nicht abgegeben werden.

§. 86.

Personen, welche nicht unter die Bestimmungen des §. 85 fallen, aber sich durch unsittliche Handlungen der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, oder wegen eines peinlichen Vergehens in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig freigesprochen zu sein, kann durch einen vom Magistrate und Bürgervorstehern gefaßten Beschluß das Stimmrecht entzogen werden.

Das durch solchen Beschluß entzogene Stimmrecht kann auf dieselbe Weise zurückgegeben werden.

§. 87.

Jeder stimmfähige Bürger ist zum Bürgervorsteher wählbar.

Das Amt eines Bürgervorstehers ist jedoch mit demjenigen eines Dienstuntergebenen des Magistrats nicht vereinbar.

Es ist nicht erforderlich, daß der Bürgervorsteher in dem Bezirke wohne, in welchem er erwählt wird.

Ob ein Theil und welcher Theil der Bürgervorsteher aus der Mitte der hausbesitzenden Bürger zu erwählen sei, bleibt der Bestimmung der Ortsstatuten überlassen.

§. 88.

Der Verlust der Stimmfähigkeit hat den Verlust des Amts zur Folge. Auch hat ein Bürgervorsteher, welcher wegen eines nach §. 85 die Stimmfähigkeit entziehenden Verbrechens in Untersuchung geräth, sich bis zur Freisprechung der Ausübung seines Amts zu enthalten.

Wird über das Vermögen eines Bürgervorstehers wegen Verschuldung unter seiner Verwaltung Concurs erkannt, so ist er seines Amts ebenfalls verlustig.

§. 89.

Die Bürgervorsteher werden auf sechs Jahre, oder wo die Zahl derselben nicht durch drei theilbar ist, auf vier Jahre gewählt.

Alle zwei Jahre tritt ein Drittel, oder wo die Dienstzeit eine vierjährige ist, alljährlich ein Viertel derselben aus, und zwar so lange nach dem Loose, bis der Austritt nach dem Dienstalter erfolgen kann.

Die Zeit der Wahl und des Dienstaustritts wird durch das Ortsstatut geregelt.

Die Gewählten werden vom Magistrate auf treue Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt.

Darnach werden die Namen derselben öffentlich bekannt gemacht.

§. 90.

Bei eintretenden Erledigungsfällen ist für die Stelle des ausgefallenen Bürgervorstehers eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Ersatzmänner bleiben nur für die Zeit im Amte, für welche die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Bei Bezirksabtheilungen (§. 84) sind die Ersatzmänner durch den Bezirk zu wählen, durch welchen der Ausgeschiedene gewählt worden.

In den Städten, in welchen Bezirksvorsteher bestehen, ist der dem Dienstalter nach älteste Vorsteher des Bezirks, von welchem der ausgeschiedene Bürgervorsteher gewählt war, dessen Stellvertreter. Bei gleichem Dienstalter der Bezirksvorsteher entscheidet das Loos.

§. 91.

Die ausgetretenen Bürgervorsteher können wieder gewählt werden, sind jedoch nur dann verpflichtet, der Wahl zu folgen, wenn seit ihrem Austritte 6, beziehungsweise 4 Jahre verflossen sind. Bürger, welche 12 Jahre nach einander das Amt eines Bürgervorstehers bekleidet haben, sind dadurch von der Verpflichtung zur Annahme einer ferneren Wahl befreiet.

§. 92.

Die Wahl erfolgt unter Leitung eines Magistrats=Mitgliedes, welches jedoch zwei Bürgervorsteher oder sonstige stimmfähige Bürger als Gehülfen zuzuziehen hat.

Der Wahltermin wird öffentlich bekannt gemacht.

Ob eine besondere Ladung erforderlich ist, bestimmt das Ortsstatut.

§. 93.

Acht Tage lang vor dem Termine ist die Liste der stimmfähigen Bürger in der Gemeinde offen zu legen. Ueber Einwendungen gegen die Liste entscheidet der Magistrat. Dagegen eingelegte Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 94.

Nur die in die Wahlliste eingetragenen Wähler haben Zutritt zum Wahltermine. Die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Stimmberechtigten ist nicht erforderlich.

Es wird durch verschlossene Stimmzettel gestimmt.

Der Gewählte muß wenigstens ein Drittheil der abgegebenen Stimmen in sich vereinigen.

§. 95.

Ergiebt sich nicht sogleich eine Mehrheit von einem Drittel der Stimmen, so ist mit Wiederholung der Wahl in der Art zu verfahren, wie hinsichtlich der Magistrats=Mitglieder im §. 53 vorgeschrieben ist. Jedoch entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 96.

Das Wahlprotocoll ist dem Magistrate vorzulegen.

Dieser entscheidet in gemeinschaftlicher Abstimmung mit den Bürgervorstehern über die Gesetzmäßigkeit der Wahl.

2) Zuständigkeit der Bürgervorsteher.

§. 97.

Das Bürgervorsteher=Collegium steht nur im Geschäftsverkehre zum Magistrate.

§. 98.

Es hat dem Magistrate gegenüber die Stadtgemeinde in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens zu vertreten, verbindende Erklärungen in diesen Angelegenheiten abzugeben, die zu den Bedürfnissen der Stadt erforderlichen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten zu bewilligen und bei der Vertheilung derselben mitzuwirken. Auch ist die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungsablage über dieselbe durch das Bürgervorsteher=Collegium zu überwachen.

Die Bürgervorsteher handeln jeder Zeit nach eigener pflichtmäßiger Ueberzeugung. Sie sind an Anweisungen oder Vollmachten nicht gebunden.

§. 99.

Die Bürgervorsteher sind vom Magistrate namentlich zuzuziehen:

1) bei Abänderung alter oder Einführung neuer Einrichtungen, welche auf die Verfassung der Stadt, deren Vermögen oder auf die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben und bei Abfassung statutarischer Bestimmungen, insbesondere auch bei allen städtischen Polizeiordnungen;
2) bei der Erwerbung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Stadt;
3) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden vermehrt werden, so wie bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
4) bei Anstellung von Processen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Stadt oder über das Gemeindevermögen, so wie bei Verzichtleistung auf Forderungen und sonstige Rechte der Stadt;
5) bei Feststellung des Haushaltsplanes (§. 122), so wie der Prüfung und Abnahme der städtischen Rechnungen (§. 127);
6) bei Prüfung und Regelung der Sicherheitsbestellung des Rechnungsführers der städtischen Cassen;
7) bei Feststellung von Grundsätzen für die Verwaltung des städtischen Vermögens, so wie bei wichtigen Verwaltungshandlungen, welche etwa durch das Ortsstatut ihrer Mitwirkung zugewiesen werden;
8) bei Geldbewilligungen, welche den Haushaltsplan übersteigen, vorbehältlich jedoch einer näheren Bestimmung des Ortsstatuts über den für eine jede Stadt dem Magistrate zu bewilligenden Reservecredit;
9) bei der Veranlagung und Vertheilung der Gemeindelasten, bei Feststellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen darüber, bei Beschlüssen über Beschwerden wegen solcher Lasten, so wie über Herabsetzung, Erlaß oder Niederschlagung derselben.

§. 100.

Wenn der Magistrat irgend einen andern Gegenstand der Gemeindeverwaltung, worüber ihm die Entscheidung zusteht, dem Bürgervorsteher-Collegium zur Berathung vorlegt, so wird dadurch für den besonderen Fall die Zuständigkeit des Bürgervorsteher-Collegiums in demselben Umfange begründet, wie für die im vorstehenden §. erwähnten Angelegenheiten.

§. 101.

Die zu Geschäften der Landesverwaltung nach gesetzlichen Bestimmungen zuzuziehenden Bürgervorsteher (§. 71) üben nur diejenige Thätigkeit, welche den Ortsvorstehern oder einzelnen angesehenen Gemeindegliedern im Gegensatze der Obrigkeiten übertragen ist.

3) Geschäftsführung der Bürgervorsteher.

§. 102.

Die Bürgervorsteher erwählen beim Antritt neuer Bürgervorsteher (§. 89) durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Wortführer), einen Schriftführer und einen Stellvertreter für

jeden derselben. Beim Antritt neuer Bürgervorsteher in Folge von Ergänzungswahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dieselben Personen können wieder gewählt werden.

Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate angezeigt und von diesem bekannt gemacht.

§. 103.

Es kann in den Ortsstatuten für den Fall, wenn unter den Bürgervorstehern keiner die zum Schriftführer erforderliche Befähigung haben sollte, gestattet werden, zum Schriftführer Jemand zu erwählen, der nicht Bürgervorsteher ist.

§. 104.

Die Bürgervorsteher versammeln sich auf Einladung des Magistrats oder aus eigenem Antriebe.

Auch steht denselben zu, diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie vom Magistrate zugezogen werden, in Versammlungen unter sich vorläufig zu berathen.

Der Magistrat ist befugt und auf den Antrag der Bürgervorsteher verpflichtet, durch Abordnung eines oder einiger seiner Mitglieder in der Versammlung eine Erläuterung seiner Vorschläge zu geben. Die Bürgervorsteher bleiben jedoch befugt, die Berathung, nach erfolgter Erläuterung der Vorschläge, in Abwesenheit der Magistrats-Mitglieder fortzusetzen.

§. 105.

Gültige Beschlüsse können von den Bürgervorstehern nur dann gefaßt werden, wenn dieselben sämmtlich eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.

Eine Ausnahme findet Statt, wenn die Bürgervorsteher nach einmaliger erfolglos gebliebener Berufung durch den Magistrat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind.

Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§. 106.

Kein Bürgervorsteher darf bei Vermeidung einer Geldbuße ohne vorhergegangene Entschuldigung in einer angesetzten Versammlung ausbleiben.

Wer bei einer Angelegenheit ein Privatinteresse hat, darf der Verhandlung darüber nicht beiwohnen.

§. 107.

Versammlungen der Bürgervorsteher auf Anlaß des Magistrats finden entweder an allgemein dazu festgesetzten Tagen oder in Folge einer Mittheilung an den Wortführer Statt. Diese muß, außer in eiligen Fällen, zeitig vor dem Tage der Versammlung zugestellt werden und die Gegenstände der Berathung angeben.

§. 108.

Versammlungen der Bürgervorsteher aus eigenem Anlaß sind von dem Wortführer zu berufen, so oft derselbe solche nothwendig erachtet, oder mindestens drei Bürgervorsteher darauf antragen.

Die Berufung erfolgt durch ein Umlaufschreiben.

Es ist davon dem Bürgermeister eine Anzeige zu machen.

§. 109.

In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet das vorsitzende Mitglied des Magistrats die Verhandlungen und ist Magistratsseitig das Protocoll zu führen.

In den Versammlungen der Bürgervorsteher liegt die Leitung dem Wortführer und die Protocollführung dem Schriftführer ob.

§. 110.

Die Berathung in den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher erfolgt gemeinschaftlich.

Jedoch kann vor der Abstimmung auf Anordnung des Vorsitzenden, oder auf Antrag des Wortführers, oder auf einen von zwei andern Bürgervorstehern unterstützten Antrag eines Bürgervorstehers eine abgesonderte Berathung des Magistrats und der Bürgervorsteher eintreten.

Die Abstimmung ist, vorbehältlich der durch dieses Gesetz ausdrücklich bestimmten Ausnahmen (§§. 96, 114, 127), eine abgesonderte. Zunächst erfolgt die Abstimmung der Bürgervorsteher und sodann die des Magistrats.

Bei Gleichheit der Stimmen unter den Bürgervorstehern entscheidet die Stimme des Wortführers.

In Fällen gemeinschaftlicher Abstimmung von Magistrat und Bürgervorstehern entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des vorsitzenden Magistrats-Mitgliedes.

§. 111.

Anträge der Bürgervorsteher geschehen durch Ueberreichung der über die Beschlüsse aufgenommenen Protocolle, oder durch Erklärung zum Magistratsprotocolle.

Pflichtet der Magistrat ihnen bei, so bedarf es weiterer Berathung nicht. Entgegengesetzten Falls ist nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

§. 112.

Ist in Fällen abgesonderter Abstimmung eine Einigung zwischen Magistrat und Bürgervorstehern nicht zu erreichen, so bleibt die Angelegenheit auf sich beruhen.

In dringenden Fällen ist die Provinzialregierung befugt, eine vorläufige bis zur erfolgenden Einigung gültige Verfügung zu erlassen.

§. 113.

Zu den Versammlungen
des Magistrats und der Bürgervorsteher, so wie der Bürgervorsteher unter sich
können Zuhörer zugelassen werden.

Die Zuhörer sind den Anordnungen des Vorsitzenden zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unterworfen.

Wird hiergegen gefehlt und die verletzte Ordnung auf Erinnerung des Vorsitzenden nicht unverzüglich hergestellt, so ist derselbe verpflichtet, die Entfernung der Zuhörer zu verfügen und bis dahin, daß dieses geschehen, die Sitzung zu schließen.

§. 114.

Die Oeffentlichkeit kann vor oder während der Verhandlung auf Antrag des Mitgliedes ausgeschlossen werden.

Ueber einen solchen Antrag ist in geheimer Versammlung durch

Stimmenmehrheit, und zwar bei Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher in gemeinschaftlicher Abstimmung zu beschließen.

§. 115.

Die Bürgervorsteher sind befugt, Ausschüsse aus ihrer Mitte zur Vorbereitung von Berathungsgegenständen auf Vorschlag des Wortführers oder durch Abstimmung zu ernennen.

§. 116.

Bei feierlichen Gelegenheiten, bei welchen Deputationen der Bürgervorsteher zugezogen werden, ist der Wortführer jederzeit Mitglied derselben. Die übrigen Mitglieder werden gewählt.

§. 117.

Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die Einsicht der Acten und Berichte, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige Auskunft über die Berathungsgegenstände zu ertheilen.

Dagegen sind die Bürgervorsteher nicht befugt, ohne Vorwissen des Magistrats einzelne Angestellte der Stadt zu vernehmen.

V. Von der städtischen Vermögensverwaltung.

1) Vermögen der Stadt.

§. 118.

Die Einkünfte des Stadtvermögens (Cämmereivermögen) sind zur Bestreitung der städtischen Ausgaben bestimmt. Reichen sie hierzu nicht aus, so sind die Gemeindeglieder zur Zahlung von Abgaben verpflichtet.

§. 119.

Ueber das Stadtvermögen hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen und dieses dem Bürgervorsteher-Collegium offen zu legen.

§. 120.

Die in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens für einzelne Städte erlassenen Ordnungen bleiben in Kraft.

Neue Verwaltungsordnungen, so wie Abänderungen der bestehenden bedürfen höherer Bestätigung nur so weit, als solches nach §. 123 erforderlich ist.

§. 121.

Die Verwaltung muß auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung des städtischen Vermögens, so wie auf die bestimmungsmäßige nützliche Verwendung der Einkünfte gerichtet sein.

Die Abtragung der Schulden muß nach einem regelmäßigen Plane erfolgen.

§. 122.

Im letzten Viertel eines jeden Rechnungsjahrs entwirft der Magistrat einen Haushaltsplan für das nächste Jahr. Derselbe ist nach vorgängiger Berathung mit den Bürgervorstehern der Provinzialregierung einzusenden, damit diese ihr Oberaufsichtsrecht geltend machen kann.

Der vom Magistrate und Bürgervorstehern nach Erledigung der von der Provinzialregierung gemachten Bemerkungen genehmigte Haushaltsplan ist Vorschrift für die Verwaltung.

§. 123.

Die Oberaufsicht darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, bei Anordnung und Umlegung der Gemeindeabgaben

angemessene Grundsätze befolgt und begründete Beschwerden über die Gemeindeverwaltung beseitigt werden.

Die vorgängige Genehmigung der Provinzialregierung ist erforderlich:

1) bei freiwilligen Veräußerungen von Gerechtigkeiten und Grundstücken;
2) bei Aufnahme von Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
3) bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Gemeindeabgaben.

Die weitere Bestimmung über die Oberaufsicht hinsichtlich der Gemeindeforsten bleibt der Provinzialgesetzgebung vorbehalten. Bis zu deren Erlasse bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

§. 124.

Die Rechnungs- und Cassenführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Cämmerer besorgt, welcher angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 125.

Die Leitung der Rechnungs- und Cassenführung liegt zunächst dem Bürgermeister ob. Außerdem ist der ganze Magistrat zur Aufsicht darüber und zur Haftung für Vernachlässigungen verpflichtet.

§. 126.

Die Cassen sind regelmäßig und mindestens einmal jährlich unerwartet zu untersuchen.

Von jeder regelmäßigen Cassenuntersuchung ist dem Bürgervorsteher-Collegium Kenntniß zu geben, damit es ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um dem Geschäfte beizuwohnen.

Die erforderlichen näheren Vorschriften über die Cassenführung und die Cassenuntersuchungen sind für jede Stadt gleichzeitig neben dem Ortsstatute unter Genehmigung des Ministeriums des Innern zu erlassen.

§. 127.

Die städtische Rechnung ist vom Rechnungsführer innerhalb einer durch das Ortsstatut zu bestimmenden Frist dem Magistrate einzureichen. Der Magistrat prüft die Rechnungen und theilt die dabei aufgestellten Erinnerungen dem Rechnungsführer zur Erledigung mit.

Nach Erledigung der Erinnerungen sind die sämmtlichen Rechnungen mit den Belegen und den Erinnerungen den Bürgervorstehern zur Prüfung mitzutheilen.

Die Rechnungen und sämmtliche Erinnerungen werden im versammelten Magistrate unter Zuziehung der Bürgervorsteher schließlich geprüft. Ueber jede der Erinnerungen wird durch Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Anwesenden ein Beschluß gefaßt und darnach dem Rechnungsführer die richtig befundene Rechnungsablage bescheinigt.

§. 128.

Der Magistrat hat binnen **14** Tagen nach Erledigung der Rechnung einen dem Haushaltsplane entsprechenden Auszug aus der Rechnung bekannt zu machen und solchen auch der Provinzialregierung einzureichen. Diese kann die Einsicht der vollständigen Rechnung verlangen.

2) Milde Stiftungen.

§. 129.

Das Vermögen der Stiftungen und Anstalten, welche zu frommen und nützlichen Zwecken bestimmt sind, bleibt vom Stadtvermögen gesondert.

Sofern aber daraus bisher zu den Kosten der Stadtverwaltung beigetragen ist, behält es dabei das Bewenden.

§. 130.

Der Magistrat hat die Verwaltung solcher Stiftungen, welche für die gesammte Stadtgemeinde bestimmt sind, soweit nicht für die Stiftung ein Anderes bestimmt ist, oder keine stiftungsmäßigen Verwalter mehr vorhanden sind. Der Magistrat ist aber auch befugt, besondere Ausschüsse dafür zu bestellen.

§. 131.

Wird die Verwaltung vom Magistrate geführt, oder ist ein Ausschuß dafür vom Magistrate bestellt, so sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:

1) bei Veränderungen der Grundsätze, nach denen die Stiftungen verwaltet werden;
2) bei allen Veränderungen in der Substanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, so wie bei Veräußerungen und Belastungen derselben;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird.

Außerdem kann durch das Ortsstatut die Zuziehung der Bürgervorsteher auch noch auf andere wichtige Verwaltungshandlungen ausgedehnt werden.

Auch wirken die Bürgervorsteher bei der Abnahme der Rechnungen in derselben Weise mit, wie bei der Abnahme der städtischen Rechnungen.

§. 132.

Die Oberaufsicht der Provinzialregierung über die Verwaltung der Stiftungen erstreckt sich auf die Erhaltung des Vermögens, auf die stiftungsmäßige Verwendung der Einkünfte, so wie auf die Entscheidung von Beschwerden über die Verwaltung.

Die vorgängige Genehmigung der Provinzialregierung ist erforderlich:

1) bei Erlaß oder Abänderungen von Verwaltungs-Ordnungen für die Stiftungen;
2) bei freiwilligen Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten;
3) bei Anleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Feststellung des Maßes der außer den gewöhnlichen Gemeindeabgaben etwa zu leistenden Beiträge zur Stadtverwaltung (§. 129).

Auch hat dieselbe in Beziehung auf die Rechnungsführung dieselben Befugnisse, welche ihr hinsichtlich der städtischen Rechnungen durch dieses Gesetz gegeben sind.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 133.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 134.

Neben demselben, soweit es vor Feststellung des Ortsstatuts anwendbar ist, bestehen bis zu dessen Erlasse die diesem Gesetze nicht widersprechenden Bestimmungen der früheren Verfassung.

§. 135.

Das Ortsstatut ist vom Magistrate und den zeitigen Bürgervorstehern unter Zuziehung einer den letzteren gleichkommenden Zahl von Bürgern zu errichten. Diese werden auf dieselbe Weise wie die jetzigen Bürgervorsteher gewählt.

Die hiezu gewählten Bürger berathen und beschließen gemeinschaftlich mit den Bürgervorstehern. Die Abstimmung geschieht nach der im §. 110 bestimmten Regel. Ueber die Puncte, wobei keine Einigung erfolgt, entscheidet das Ministerium des Innern.

In denjenigen Städten, in welchen es jetzt an Bürgervorstehern fehlt, ist von dem Ministerium des Innern die Zahl der zuzuziehenden und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu wählenden Vertreter zu bestimmen.

§. 136.

Nach Erlaß des Ortsstatuts sind neue Bürgervorsteher nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Ortsstatuts zu wählen.

§. 137.

Die bisherigen Magistrats-Mitglieder und sonstige städtische Angestellte, deren Stellen wegfallen, erhalten Wartegeld oder Ruhegehalt nach Maßgabe des Staatsdienergesetzes. Wegen der bei den aufgehobenen städtischen Gerichten Angestellten vergl. jedoch §. 84 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung.

Die bisherigen Magistrats-Mitglieder und sonstige städtische Angestellte, deren Stellen bleiben, sind dagegen einer neuen Wahl nicht unterworfen.

Sind sie auf Lebenszeit angestellt, so bleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnisse und behalten das bisherige Diensteinkommen, vorbehältlich der Verwandlung bisheriger Gebühren und Nebeneinkünfte in feste Besoldung.

§. 138.

Das Ministerium des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Die §§. 2, 3 und 135 des Gesetzes über die Errichtung des Ortsstatuts treten sofort in Kraft.

Im Uebrigen behalten Wir Uns die Bestimmung des Zeitpuncts vor, mit welchem das gegenwärtige durch die Gesetzsammlung zu verkündende Gesetz in Wirksamkeit treten soll.

Gegeben Hannover, den 1. Mai 1851.

Ernst August.

Lindemann.

---

5. Gesetz über die Landgemeinden, vom 4. Mai 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königl. Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir haben im Einverständniß mit der allgemeinen Ständeversammlung beschlossen, daß die nach dem Landesverfassungsgesetze vom 6. August 1840 und dem Gesetze vom 5. September 1848 erforderlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Landgemeinden, vorbehältlich weiterer Regelung durch die Landes- oder Provinzial-Gesetzgebung vorläufig im Wege der Verwaltung getroffen werden sollen. Da aber einige Gegenstände der Feststellung durch Gesetz schon jetzt bedürfen, so erlassen Wir auf Antrag Unserer getreuen Stände das nachstehende Gesetz:

I. Allgemeines.

§. 1.

Gegenstand dieses Gesetzes sind die öffentlichen Verhältnisse der Landgemeinden.

§. 2.

Das Gesetz begreift unter Landgemeinden auch diejenigen Städte, Vorstädte und Flecken, auf welche die Städteordnung nach §. 4 derselben nicht Anwendung findet.

Die eigenthümlichen Verhältnisse derselben werden jedoch besonders geregelt werden.

II. Gemeinde-Beamten.

§. 3.

In jeder Gemeinde muß ein Vorsteher und ein Beigeordneter zu seiner Unterstützung und Vertretung sein.

Größere Gemeinden können mehrere Vorsteher und Beigeordnete haben.

Vorsteher und Beigeordnete sind Gemeindebeamte.

§. 4.

Daneben können zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte (Rechnungsführung, Forstverwaltung u. s. w.) besondere Anstellungen erfolgen.

Die Verhältnisse dieser Angestellten sind im einzelnen Falle festzustellen.

§. 5.

Ferner sind Gemeindediener (Nachtwächter, Feldhüter, Boten) nach Bedürfniß mit Kündigungsvorbehalt anzunehmen.

§. 6.

Die nach §. 20 des Gesetzes vom 5. September 1848 erforderliche obrigkeitliche Bestätigung der Wahl der Gemeindebeamten ist zu versagen,

wenn der Gewählte in der Gemeinde nicht wohnberechtigt ist oder nicht einen eigenen Haushalt darin führt.

§. 7.

Sie ist gleichfalls zu versagen,

wenn er bescholten ist.

Als bescholten gelten diejenigen, welche wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft, oder zur Untersuchung gezogen sind, ohne freigesprochen zu sein.

Außerdem verlieren die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern Diejenigen, welchen auf Antrag der Gemeinde durch Ausspruch der Amtsvertretung (§. 66) das Stimmrecht in der Gemeinde entzogen ist, weil sie durch unsittliche Handlungen sich der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, oder

wegen eines peinlichen wenn auch nicht entehrenden Verbrechens zur Untersuchung gezogen sind, ohne freigesprochen zu sein.

Diesen und den Bescholtenen kann in gleicher Weise die Wählbarkeit wieder verliehen werden.

§. 8.

Die Bestätigung ist ferner zu versagen, wenn der Gewählte unselbstständig ist.

Als unselbstständig gelten:

1) Minderjährige;
2) diejenigen, welche unter Curatel stehen;
3) diejenigen, welche in Kost und Lohn stehen;
4) diejenigen, welche in Concurs befangen sind;
5) diejenigen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten, oder im letzten Jahre vor der Wahl erhalten haben;
6) diejenigen, welche nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Genusse der politischen Rechte sich befinden.

§. 9.

Die Bestätigung ist endlich zu versagen, wenn dem Gewählten die zu dem Amte nöthige Befähigung mangelt.

§. 10.

Tritt nach angetretenem Amte einer der vorstehend bezeichneten Mängel ein, so hat der Gemeindebeamte das Amt niederzulegen und ist dazu nöthigenfalls durch die Obrigkeit nach vorgängiger Anhörung der Amtsvertretung anzuhalten.

§. 11.

Die Bestätigung kann versagt werden wegen naher Verwandtschaft unter den Gemeindebeamten.

§. 12.

Gast= und Schenkwirthe sind in der Regel als Gemeindebeamte nicht zuzulassen.

§. 13.

Vor Versagung der Bestätigung ist die Amtsvertretung darüber zu hören.

§. 14.

Wählt die Gemeinde in demselben Falle zweimal gesetzlich nicht befähigte Personen, so hat die Obrigkeit für das Mal die Stelle zu besetzen.

Gleiches tritt ein, wenn die Gemeinde, mehrfacher Aufforderung ungeachtet, in angemessener Frist nicht wählt.

In beiden Fällen ist die Amtsvertretung über die anzustellende Person zu hören.

§. 15.

Jedes Gemeindemitglied muß die Wahl zum Gemeindebeamten annehmen.

§. 16.

Zur Ablehnung der Wahl sind jedoch befugt:

1) Staatsdiener und Hofdiener im Dienste;
2) Militairpersonen im Dienste;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Personen, welche über 60 Jahre alt sind;
6) Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit behindert sind;
7) diejenigen, welche einmal die festgestellte Zeit hindurch Vorsteher gewesen sind, für die nächstfolgenden drei Jahre, welche es mehrmals gewesen sind, für immer.

§. 17.

Treten die Gründe zur Ablehnung der Wahl nach Annahme derselben ein, so sind die unter 1, 2, 3 erwähnten Personen zur Niederlegung des Amts verpflichtet, die unter 4, 5, 6 genannten dagegen dazu berechtigt.

Die unter 1, 2, 3 genannten Personen bedürfen zur freiwilligen Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer dienstlichen Vorgesetzten.

§. 18.

Die Gemeindebeamten sind von der Obrigkeit zu beeidigen.

§. 19.

Die Gemeindebeamten haben ihre Aemter als Ehrenämter zu betrachten.

Sie können jedoch für nöthige Wege außerhalb des Gemeindebezirks eine angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

Statt derselben kann eine mäßige Besoldung durch Gemeindebeschluß ausgesetzt und wo sie besteht, beibehalten werden.

§. 20.

Die Gemeindebeamten haben für Besorgungen in Gemeindeangelegenheiten Gebühren von den Betheiligten nicht zu beziehen.

§. 21.

Den Verwaltungsbehörden gebührt die Disciplinargewalt über die Gemeindebeamten und die Gemeindediener (§. 5), sowie auch über etwaige sonstige Angestellte der Gemeinden (§. 4) nach Maßgabe des Staatsdienergesetzes, so weit dieses nach der besonderen Natur des Gemeindeamts Anwendung finden kann, und der folgenden Bestimmungen:

§. 22.

Die im Wege des Disciplinarverfahrens zu verfügenden Strafen sind:

Verweis, Geldbuße, Suspension vom Dienst und Gehalt, Dienstentlassung.

§. 23.

Verweis und Geldbuße können von den Obrigkeiten, Suspension und Dienstentlassung nur von den oberen Verwaltungsbehörden erkannt werden.

§. 24.

Disciplinarstrafen können gegen Gemeindebeamten (§. 3) nur nach Anhörung der Amtsvertretung erkannt werden.

Letzterer bedarf es nicht, wenn Verweis oder Geldbuße gegen einen Gemeindediener oder gegen einen sonstigen Angestellten der Gemeinde zu erkennen ist.

An der Befugniß der Behörden zur Erkennung von Ordnungsstrafen wird hiedurch nichts geändert.

III. Gemeindeversammlung.

§. 25.

Die Versammlung der sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder (Gemeindeversammlung) hat mitzuwirken:

1) bei Veränderungen im Gemeindebezirke;
2) bei Veränderungen in der Gemeindeverfassung, namentlich in dem Stimmrechte;
3) bei Feststellung von Strafbestimmungen (§. 54);
4) bei Veränderungen in dem Bestande des Gemeindevermögens;
5) bei Veränderungen in der Benutzungsart des Gemeindevermögens; Verpachtungen oder Verkäufe dürfen unter der Hand nur in Gemäßheit von Beschlüssen der Gemeindeversammlung vorgenommen werden;
6) bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden;
7) bei Gemeindeprocessen und bei Vergleichen in Gemeindeangelegenheiten;
8) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen;
9) bei Aenderungen in dem Vertheilungsfuße der Gemeindeabgaben oder Leistungen;
10) bei Aufnahme neuer Gemeindemitglieder;
11) bei Anstellung und Kündigung von Gemeindedienern (§. 5), so wie von etwaigen sonstigen Angestellten der Gemeinde (§. 4);
12) bei dem Gemeinderechnungswesen nach Maßgabe der im Verwaltungswege zu treffenden Anordnungen.

§. 26.

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Verwaltungsbehörden:

1) bei Veränderungen in dem Gemeindebezirke;
2) bei Veränderungen in der Gemeindeverfassung und im Stimmrechte;
3) bei Feststellung von Strafbestimmungen;
4) bei freiwilligen Veräußerungen, wodurch der Bestand des Gemeindevermögens verändert wird;
5) bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden;
6) bei Uebernahme bleibender Lasten;
7) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen;
8) bei Aenderungen in dem bestehenden Vertheilungsfuße der Gemeindeabgaben oder Leistungen;
9) bei Anstellung von Gemeinderechnungsführern und sonstigen Angestellten, außer den Gemeindebeamten und den Gemeindedienern.

Die erfolgte Bestätigung ist der Gemeinde bekannt zu machen.

§. 27.

Gültige Beschlüsse können in Gemeindeversammlungen nur gefaßt werden, wenn entweder

1) sämmtliche stimmberechtigte Gemeindemitglieder wirklich versammelt sind, oder

2) die Versammlung unter allgemeiner Angabe des Zweckes in der Gemeinde entweder zeitig Haus bei Haus angesagt oder in herkömmlicher Weise bekannt gemacht ist.

Auswärtige, welche Stimmrecht in der Gemeinde haben, müssen behuf Entgegennahme dieser Bekanntmachungen am Orte Bevollmächtigte bestellen. (Vergl. §§. 49 und 50.)

§. 28.

Pächter und Gutsverwalter (Administratoren) können die Landgüter, welche sie in Pacht haben oder verwalten, als Bevollmächtigte in der Gemeindeversammlung auch ohne Wohnrecht und eigenen Haushalt in der Gemeinde vertreten, wenn sie unbescholten und selbstständig sind. Gutsverwalter, welche in Kost und Lohn stehen, gelten deshalb nicht als unselbstständig.

§. 29.

Die Beschlüsse sind nach Mehrheit der Stimmen zu fassen.

Mitglieder, welche sich nicht einfinden, werden nicht mitgezählt.

Es kann jedoch ein gültiger Beschluß nur gefaßt werden, wenn mindestens Ein Drittel der vorhandenen Stimmen in der Versammlung vertreten ist.

§. 30.

Der Vorsteher kann die Gemeindemitglieder zu den Gemeindeversammlungen bei Geldbuße bis zu 1 Thlr. laden und bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige Ungebühr darin verbieten.

§. 31.

Bei den Wahlen der Gemeindebeamten ist eine Mehrheit erforderlich, welche die Hälfte der abgegebenen Stimmen überschreitet (absolute Mehrheit).

Ergiebt sich solche nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Sind deren mehrere, so bestimmt das Loos den Ausscheidenden.

Ist auf diese Weise absolute Mehrheit nicht zu erreichen, so wählt die Obrigkeit nach Anhörung der Amtsvertretung unter den beiden zuletzt Gewählten.

§. 32.

Bei den Wahlen der Mitglieder des Gemeindeausschusses (§. 37 u. f.), der Gemeindediener und der sonstigen Angestellten gilt derjenige als gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, wenn diese auch nicht die Hälfte überschreiten (relative Mehrheit).

Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.

Wird auch dadurch Mehrheit nicht erlangt, so entscheidet das Loos.

Die Abstimmung ist ebenfalls zu wiederholen, wenn der, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, nicht Ein Drittel derselben in sich vereinigt. Bei der wiederholten Abstimmung entscheidet aber dann unbedingt die relative Stimmenmehrheit oder das Loos.

§. 33.

Außer bei Wahlen hat der Gemeindebeamte, welcher die Verhandlung leitet, im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

§. 34.

Gemeindebeschlüsse, wodurch besondere Bestimmungen getroffen werden für einen Theil der Gemeindemitglieder, z. B. für die Spannhaltenden oder für die Häuslinge, gelten nur dann, wenn die Mehrheit der dadurch Betroffenen dafür ist.

§. 35.

Haben Unordnungen bei der Abstimmung Statt gehabt oder ergeben sich Zweifel dabei, so ist die Abstimmung, nöthigenfalls unter Leitung der Obrigkeit, zu wiederholen.

Ist ein gültiger Beschluß nicht zu erreichen, so sind die Verwaltungsbehörden befugt, einstweilen, soweit nöthig, mit Anordnung einzutreten.

§. 36.

Die vorstehenden Bestimmungen über Fassung von Gemeindebeschlüssen (§. 27 u. f.), die in der Gemeinde geltenden, im Verwaltungswege näher festzustellenden Grundsätze über das Stimmrecht, sowie die Bestimmungen über die Vertretung der Gemeinden durch einen Ausschuß (s. §. 37 u. f.) gelten auch bei den von den Gemeinden zu errichtenden Syndikaten in Rechtsangelegenheiten der Gemeinde.

Die Entscheidung der Frage, ob ein Rechtsstreit geführt werden soll, und die Wahl der Syndiken erfolgt jedoch unter Leitung der Obrigkeit.

Bei der Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

Die Vollmacht ist von dem Gemeindevorsteher und dem oder den Beigeordneten zu unterschreiben und von der Obrigkeit zu beglaubigen.

In eiligen Fällen können die Gemeindebeamten ohne Errichtung eines Syndikats handeln.

IV. Gemeindeausschuß.

§. 37.

In größeren Gemeinden kann nach näheren, im Verwaltungswege zu treffenden Anordnungen ein Ausschuß (Gemeindeausschuß) gebildet werden.

§. 38.

Dieser vertritt in der Regel die Stelle der Gemeindeversammlung, namentlich in den Fällen der §§. 25. 26.

§. 39.

Die Mitglieder desselben bedürfen nicht der obrigkeitlichen Bestätigung.

§. 40.

Findet aber bei den Gewählten einer der in den §§. 6, 7 und 8 bemerkten Mängel Statt, so ist die Wahl ungültig.

Tritt später ein solcher Mangel ein, so ist das Mitglied in dem Ausschusse nicht ferner zuzulassen.

§. 41.

Pächter und Gutsverwalter, welche nach §. 28 die Landgüter vertreten, können in den Ausschuß gewählt werden.

§. 42.

Die Bestimmungen für Gemeindebeamte über Annahme und Ablehnung der Wahl und über die Vergütung u. s. w. in den §§. 15, 16, 17, 19 Abs. 1 u. 2 und 20 gelten auch für die Ausschußmitglieder.

§. 43.

Die Mitglieder des Ausschusses haben in versammelter Gemeinde oder in versammeltem Ausschusse mittelst Handschlags in die Hand des Vorstehers zu geloben, daß sie das Beste der Gemeinde getreu wahrnehmen wollen.

§. 44.

Die Bestimmungen der §§. 27 u. f. gelten, so weit sie Anwendung finden, auch für die Abstimmungen in den Gemeindeausschüssen. Es kann aber ein gültiger Beschluß nur gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder versammelt ist.

V. Gemeindevermögen und Gemeindelasten.

§. 45.

Zum Gemeindevermögen gehört Alles, was der Gemeinde als solcher zusteht.

Verschieden vom Gemeindevermögen ist das Vermögen, welches den Gemeindegliedern oder einzelnen Classen derselben oder sonstigen Genossenschaften zusteht.

§. 46.

Entsteht Streit darüber, ob etwas Gemeindevermögen oder Genossenschaftsvermögen, oder ob und wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über ersteres durch Rechte von Gemeindemitgliedern beschränkt sei, so ist von den Verwaltungsbehörden nach fruchtlos versuchter Güte, unter Vorbehalt des Rechtsweges, einstweilige Anordnung über die Nutzung und Verwaltung zu treffen.

§. 47.

Sind bisher aus dem Genossenschaftsvermögen Verwendungen für die Gemeindelasten erfolgt, so ist ein jenen entsprechender Theil dieses Vermögens zu gleichem Zwecke auszuscheiden, oder das Vermögen mit einer entsprechenden Rente oder Leistung zu belasten.

Auch hierüber haben zunächst die Verwaltungsbehörden, unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung über die Verpflichtung der Genossenschaft, zu entscheiden.

Bei Verbänden mehrerer Gemeinden ist das ausgeschiedene Vermögen oder die Rente oder Leistung nur für die besonderen Lasten derjenigen Gemeinden zu verwenden, für welche die Verwendungen bisher geschehen sind.

§. 48.

Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Kirche oder Schule dienen, sind zu Gemeindesteuern nicht pflichtig, sofern sie es nicht schon vor dem Gesetze vom 5ten September 1848 waren.

Sind Wohnungen in solchen Gebäuden, so unterliegen sie der Gemeindebesteuerung nach Maßgabe der Wohnräume.

§. 49.

Auswärtige, welche in dem Gemeindebezirke unbebauete Grundstücke besitzen (Ausmärker), können zu denjenigen Gemeindelasten, welche nach dem Grundbesitze vertheilt werden, herangezogen werden. Sie haben, wenn dies geschieht, in den betreffenden Angelegenheiten ein Stimmrecht nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses.

§. 50.

Auswärtige, welche im Gemeindebezirke pflichtig sind, müssen auf Verlangen des Gemeindevorstandes Bevollmächtigte am Orte bestellen, an welche die Gemeinde sich wegen der Beiträge oder Dienste halten kann. (Vergl. §. 27.)

§. 51.

Rückständige Gemeindeabgaben sind im Verwaltungswege beizutreiben. Die Beitreibung geschieht, vorbehältlich näherer Bestimmung, auf Anordnung des Gemeindevorstandes durch den Gemeindediener.

VI. Polizeiliche Rechte der Gemeinden.

§. 52.

Die den Gemeinden zustehende Theilnahme an der Handhabung der Polizei (§. 20 des Gesetzes vom 5. September 1848) begreift die Orts= und Feldmarkspolizei im Gemeindebezirk.

§. 53.

Diese Theilnahme ist unter Aufsicht der Verwaltungsbehörden durch die Gemeindebeamten mit Hülfe der dazu geeigneten Gemeindediener unter Mitwirkung der vom Staate angestellten Polizei=Officianten auszuüben.

§. 54.

Die Landgemeinden können für ihren Bezirk mit Genehmigung der Obrigkeit Flurordnungen (§§. 252 und 253 des Polizeistrafgesetzes) feststellen, auch sonst etwa nöthige Strafbestimmungen, bis zu 1 Thlr. einschließlich, gegen gemeinschädliche Handlungen oder Unterlassungen aufstellen.

§. 55.

Auswärtige können wegen Uebertretung einer solchen Strafbestimmung, wenn letztere nicht schon in allgemeineren Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes liegt, nur dann zur Strafe gezogen werden, wenn nach Art der Kundmachung die Bekanntschaft mit derselben bei ihnen anzunehmen ist.

§. 56.

Die Landgemeinden sind befugt, von den Uebertretern der im §. 54 bezeichneten Strafbestimmungen und der Strafbestimmungen in den §§. 73 bis 78, 229, 232, 235, 242 bis 249 des Polizeistrafgesetzes*) die bewirkten Geldbußen, sofern sie nicht über 1 Thlr. be=

---

§. 73.

*) Wer, zur Leistung von Hoheitsdiensten (Landfolge, Kriegerfuhr, Gefangenwachen u. s. w.) oder Gemeindediensten verpflichtet, auf gehörige Bestellung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, verwirkt Geldbuße, bei Spanndiensten bis zu sechszehn Gutegroschen, bei Handdiensten bis zu acht Gutegroschen. Vergl. §. 75.

§. 74.

Wer den Dienst nicht gehörig leistet, wer zu spät zur Leistung erscheint oder zu früh sich entfernt, erleidet Geldbuße, bei Spanndiensten bis zu sechszehn Gutegroschen, bei Handdiensten bis zu acht Gutegroschen.

§. 75.

Daneben sind in den Fällen der vorstehenden beiden §§. die versäumten Dienstarbeiten, sofern nicht Nachleistung zugelassen wird, auf Kosten der Säumigen zu beschaffen.

§. 76.

Wer seiner Pflicht zur Instandhaltung öffentlicher Wege, Straßen, Deiche, Brücken, Schlagbäume und sonstiger Anlagen, zur Instandhaltung und Aufräumung von Wasserzügen u. s. w. in der dafür bestehenden oder besonders vorgeschriebenen Zeit und

tragen, und den Ersatz des verursachten Schadens bis zu 3 Thlrn. einschließlich einzufordern und sie deshalb auf frischer That zu pfänden.

§. 57.

Größere Befugnisse, welche den Gemeinden etwa zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

§. 58.

Zur Einforderung der Geldbestände und zur Pfändung sind nur die Gemeindebeamten und die dazu bestellten beeidigten Gemeindediener befugt.

Jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied ist jedoch befugt, die auf eigenem oder erpachtetem Grund und Boden, sowie auf Gemeindegrundstücken bei frischer That betroffenen Uebertreter, sofern nicht genügende Sicherheit gestellt wird, dem Gemeindebeamten oder Gemeindediener zur Wahrnehmung der Befugnisse der Gemeinde zuzuführen, wenn dies unverweilt geschehen kann.

§. 59.

Dem Gepfändeten steht eine Beschwerde bei dem Amtsgerichte zu, in dessen Bezirke die Pfändung geschehen ist. Sie muß binnen acht Tagen erfolgen.

§. 60.

Wird binnen dieser Frist die Beschwerde nicht erhoben und eine Bescheinigung darüber dem Gemeindebeamten nicht zugestellt, so ist die Gemeinde befugt, das Pfand zur Deckung der Strafe und des Scha-

---

Weise nicht nachkommt, fällt in Geldbuße bis zu zwei Thalern und, ist Gefahr oder Schaden für andere herbeigeführt, vorbehältlich des Ersatzes, in Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen.

§. 77.

Wer seiner Pflicht zur Reinhaltung öffentlicher Straßen und Plätze nicht oder nicht gehörig nachkommt, verwirkt Geldbuße bis zu zwölf Gutegroschen.

§. 78.

In den Fällen der beiden vorigen §§. ist die Arbeit, sofern nicht Nachleistung zugelassen wird, auf Kosten des Pflichtigen zu beschaffen.

§. 229.

Grenzverrückung, unbefugtes Anpflügen, Angraben und sonstiges Aneignen fremden Grundeigenthums gegen Privatgrundstücke, Gemeinheiten, Forsten, Wege oder Gewässer ist, sofern nicht der Art. 315 №. 5 des Criminalgesetzbuchs Platz greift, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu ahnen.

In leichteren Fällen tritt Geldbuße bis zu drei Thalern ein.

Außerdem ist der rechtmäßige Zustand auf Kosten des Uebertreters wieder herzustellen.

§. 232.

Beschädigung durch Viehhütung ist ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens polizeilich zu bestrafen und zwar nach den Strafbestimmungen des §. 230.

Die Strafe findet auch Statt, wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit, namentlich dadurch herbeigeführt worden, daß nicht oder nicht gehörig gehütet worden ist.

Bei Zumessung der Strafe ist auch auf die Zahl und Beschaffenheit des zum Schaden gegangenen Viehes zu sehen.

§. 235.

Unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren, Viehtreiben, Pflugwenden auf fremdem Grundeigenthum, auf verbotenen Wegen oder an verbotenen Orten, so wie ähnliche unbefugte Benutzung fremden Grundeigenthums ist, auch wenn die Strafe der Beschädigung (§. 230) nicht verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu einem Thaler zu ahnden.

§. 242.

Entwendungen von Erzeugnissen der Gemeinheiten, als: Gras, Heide, Schilf, Holz an einzeln (nicht in Forsten, s. Forststrafgesetz) stehenden Bäumen, Sträuchern, ferner von Plaggen, Torf, Thon, Lehm, Steinen u. s. w., desgleichen von Viehdün-

densersatzes öffentlich meistbietend zu verkaufen oder, wenn dasselbe etwa gegen Geldhinterlegung oder sonstige Sicherheit schon eingelös't sein sollte, die hiernach geeignete Einziehung vorzunehmen.

§. 61.

Die durch freiwillige Einzahlung oder durch den Verkauf der Pfänder aufkommenden Strafgelder fließen in die Gemeindecasse.

Der eingezogene Schadensersatz ist dem Beschädigten, ein etwaiger Ueberschuß aus dem Pfandverkauf dem Gepfändeten zuzustellen.

§. 62.

Hat Pfändung nicht Statt gefunden und erfolgt die Zahlung der Strafe nicht etwa freiwillig, so steht der Gemeinde nur eine Anzeige zu.

§. 63.

Die Staatsanwaltschaft hat darüber zu wachen, daß das öffentliche Interesse nicht verletzt wird. Ist daher wegen Uebertretung der in den §§. 54 und 56 bezeichneten Strafbestimmungen von der Gemeinde weder Pfändung noch Anzeige erfolgt, so ist die Staatsanwaltschaft befugt, die Sache an das Gericht zu bringen und letzteres darüber zu erkennen.

§. 64.

Ist die Pfändung oder Strafeinziehung unbefugt geschehen, so ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft über Rückgabe des Pfandes oder der eingeforderten Strafgelder das Geeignete vom Gerichte zu erkennen.

---

ger sind nach den Strafbestimmungen gegen sonstige Entwendungen (§§. 209, 210 und 212) zu ahnden.

Es kann jedoch auch außer dem Falle besonderer Geringfügigkeit (§. 12) Geldbuße erkannt werden.

§. 243.

Beschädigungen von Gemeinheiten und dazu gehörenden Gegenständen fallen, sofern nicht Criminalstrafe verwirkt ist, unter die Bestimmungen der §§. 230 und folgende.

§. 244.

Wer Bienenstöcke unbefugt in Gemeinheiten, Moore oder Holzungen setzt, erleidet nach der Zahl der Stöcke Geldbuße bis zu drei Thalern.

§. 245.

Wer, zu Gemeinheitsnutzungen befugt, diese Nutzungen, als: Viehhütung, Torf- und Plaggenstich, Heid- und Bultenhieb u. s. w., an verbotenen Orten, zu verbotener Zeit oder sonst auf verbotene Weise ausübt, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

§. 246.

Wer mit dem eigenen Vieh unbefugt fremdes auf die gemeine Weide treibt, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern, zuzumessen nach Zahl des Viehes und Dauer der Hütung.

Gleiche Strafe trifft den Eigenthümer des unbefugt aufgetriebenen Viehes, wenn er das Unerlaubte gekannt hat.

§. 247.

Wer unerlaubterweise sonstige Gemeinheitsnutzungen, als: Plaggenstich, Heidhieb oder Erzeugnisse solcher Nutzungen Unberechtigten überläßt, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

Gleicher Buße verfällt, wer die unbefugte Nutzung vorgenommen hat, wenn er das Unerlaubte gekannt hat.

§. 248.

Wer unbefugt Vieh ohne gehörige Sicherung hirtenlos weiden oder durch untüchtige Hirten oder einzeln hüten läßt, verwirkt, auch wenn kein Schaden angerichtet ist (§. 232), Geldbuße bis zu zehn Thalern.

§. 249.

Gleiche Buße verwirkt, wer unbefugterweise die Weide im Felde ausübt, wenn sich noch Frucht im Felde befindet, welche dadurch Beschädigung ausgesetzt ist.

Auch sind geeigneten Falls die Gemeindebeamten oder der Gemeindediener in gerichtliche oder disciplinarische Strafe zu nehmen.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 65.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem 1. October d. J. in Kraft.

§. 66.

Wo alsdann eine Amtsvertretung nach den darüber zu erlassenden näheren Bestimmungen noch nicht eingeführt ist, soll die Mitwirkung, welche dieser durch gegenwärtiges Gesetz beigelegt ist, vorerst durch eine ihr entsprechende Versammlung ausgeübt werden.

Diese kann, wenn sie nicht schon in genügender Weise besteht, durch eine Vereinigung der Gemeindevorsteher unter Berücksichtigung der verschiedenen Größe der Gemeinden gebildet werden.

§. 67.

Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 4. Mai 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Schele. v. Brandis. Bacmeister. Windthorst.
Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 4ten Mai 1852.

Bening,
General-Secretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

---

6. Ausschreiben des Ministeriums des Innern über die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden, vom 4. Mai 1852.

In Beziehung auf das Gesetz vom heutigen Tage, die Landgemeinden betreffend, bringen Wir den Landdrosteien und Obrigkeiten, unter Vorbehalt einer Aenderung und Ergänzung, welche nach Maßgabe der Erfahrung sich als nöthig ergiebt, die Grundsätze zur Kenntniß, wonach bei der Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden zu verfahren ist.

I. Vereinigung von Gemeinden zu einer Sammtgemeinde.

§. 1.

Es ist dahin zu wirken, daß Landgemeinden, welche keine für die gehörige Ausübung der Rechte und Pflichten der Gemeinden genügende Größe haben,

1) in Bezug auf Wohnrecht
und

2) in Bezug auf Armenlast oder, wenn dies von den Gemeinden nicht gewünscht wird, auf außerordentliche Armenlast (Kosten durch Unterhaltung von Irren, langwierige Krankheiten, Seuchen u. s. w. veranlaßt)

mit einander vereinigt werden (Sammtgemeinde).

§. 2.

Es ist hiebei von etwa schon bestehenden Verbindungen (Kirchspielsverband 2c.) auszugehen.

§. 3.

Die Vereinigung braucht sich nicht auf das Vermögen der einzelnen Gemeinden zu erstrecken.

Auch sind die besonderen Interessen der einzelnen Gemeinden, Domainen und Güter dabei in geeigneter Weise auszugleichen. (Vergl. §. 46 des Landesverfassungsgesetzes und §. 13 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848, Aenderungen der Landesverfassung betreffend.)

§. 4.

Zunächst und bis auf weitere Bestimmung ist die fragliche Vereinigung im Wege gütlicher Verhandlung zu erstreben; vorbehältlich der nöthigen Anordnung zur Ausführung der Bestimmung im §. 12 Abth. 2 des Gesetzes vom 5. September 1848 über den Anschluß größerer Güter an einen Verband von Gemeinden.

§. 5.

Kommt eine Vereinigung zu einer Sammtgemeinde zu Stande, so ist ein Vorstand für dieselbe zu bestellen, an welchen die Behörden sich wenden können. Vergl. §. 21 des Gesetzes vom 5. September 1848.

Daneben verbleibt den einzelnen zur Sammtgemeinde vereinigten Gemeinden, Gütern, Domainen u. s. w. die Wahrnehmung ihrer besonderen Angelegenheiten.

§. 6.

Im Uebrigen ist das Verhältniß dieser einzelnen Bestandtheile gegen einander besonders festzustellen. Die getroffenen Bestimmungen sind in Urkunden (Statuten) zusammenzufassen.

Letztere bedürfen der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörden.

§. 7.

Das Statut muß ergeben, ob und in wie weit die Verbindlichkeiten der Gemeinden (§. 16 u. f.) von der Sammtgemeinde oder von den einzelnen Bestandtheilen zu tragen sind.

§. 8.

Auch muß dasselbe ergeben, ob und wie weit die polizeilichen Befugnisse der Gemeinden (§. 52 u. f. des Gesetzes über Landgemeinden) etwa auf die Sammtgemeinde übergehen sollen.

§. 9.

Uebrigens können auch ohne Einheit im Wohnrecht Verbände mehrerer Gemeinden für bestimmte Verhältnisse, namentlich für außerordentliche Armenlast (§. 1 Nr. 2) gebildet werden.

Bestehende Verbände dieser Art (Nebenanlage=, Börde=, Kirchspielsverbände u. s. w.) bleiben in der Regel bestehen.

Eine Auflösung oder eine Zertheilung derselben bedarf Unserer Genehmigung.

II. Rechte der Gemeinden.

§. 10.

Die Gemeinden gelten als juristische Personen.

§. 11.

Die Gemeinden haben, unter Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden, das Recht der eigenen Verwaltung ihres Vermögens, der Regelung ihrer übrigen inneren Gemeindeverhältnisse und der Wahl ihrer Beamten nach Maßgabe der Verfassung (§. 20 des Gesetzes vom 5. September 1848).

§. 12.

Die Rechte der Gemeinden in Bezug auf ständische Wahlen richten sich nach besonderen Gesetzen.

§. 13.

Gleiches gilt von der Mitwirkung der Gemeinden in Wohnrechts- und Gewerbesachen.

§. 14.

Wo obrigkeitliche Genehmigung zu Bauten erforderlich ist, muß die Gemeinde oder deren Vorsteher vor der Ertheilung gehört werden.

§. 15.

Die Gemeindeforsten und diejenigen Forsten von Genossenschaften, welche bisher als Gemeindeforsten von den Behörden behandelt worden, sind bis auf Weiteres nach den bisherigen Grundsätzen über die Einwirkung der Behörden zur Erhaltung des Bestandes auch ferner zu behandeln.

§. 16.

Die Rechte der Gemeinden in Bezug auf Polizei und die Mitwirkung der Gemeindebeamten bei der Ausübung der Staatsanwaltschaft richten sich nach dem Gesetze über Landgemeinden und nach besonderen Bestimmungen.

Ist bei Sammtgemeinden u. s. w. zweifelhaft, in wiefern den einzelnen Gemeinden oder der Sammtgemeinde u. s. w. die polizeilichen Befugnisse zustehen, so ist dies durch die obere Verwaltungsbehörde näher zu ordnen.

III. Pflichten der Gemeinden.

§. 17.

Aus den öffentlichen Verhältnissen der Landgemeinden entspringen folgende Pflichten:

Die Gemeinden müssen ihre Gemeindebeamten, so weit es hergebracht ist oder festgestellt wird (§§. 19 und 20 des Gesetzes über Landgemeinden), besolden oder entschädigen, auch die nöthigen Gemeindediener lohnen.

§. 18.

Sie müssen für die nöthigen Räume zu Gemeinde- oder Ausschuß-Versammlungen, für die nöthigen Gemeindebücher, Geräthe, Ortschaftstafeln, Grenzmale u. s. w. sorgen.

§. 19.

Den Gemeinden liegt, so weit Recht oder Gesetz es mit sich bringt, die Unterstützung der Armen in ihrem Bezirke ob.

Sie haben die Bettelei in ihrem Bezirke zu hindern und thunlichst

dafür zu sorgen, daß die in der Gemeinde Wohnberechtigten auch außerhalb derselben nicht betteln.

§. 20.

Sie müssen die nöthigen Anstalten gegen ansteckende Krankheiten unter Menschen und gegen Viehseuchen einrichten und erhalten.

§. 21.

Sie müssen nach Maßgabe bestehender oder noch zu erlassender Bestimmungen die öffentlichen Wege und Brücken in dem Gemeindebezirke in den gehörigen Stand setzen und darin erhalten;

Flüsse und Bäche räumen, auch Deiche und Wasserzüge erhalten und nöthigenfalls anlegen,

so weit dieses Alles Gemeindesache ist.

§. 22.

Die Gemeinden müssen dafür sorgen, daß die nöthigen Gemeinde-Feuerlöschanstalten vorhanden und im Stande sind.

§. 23.

Sonstige aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinden entspringende Verbindlichkeiten richten sich nach Herkommen und Gesetz (z. B. Tumultgesetz vom 16. April 1848).

§. 24.

Der örtliche Umfang jeder Gemeinde soll, wenn von Betheiligten oder von der Gemeinde darauf angetragen wird, festgestellt werden. Es ist hiebei dahin zu sehen, daß jede Gemeinde einen zusammenhängenden Gemeindebezirk erhalte.

Die etwa erforderliche Entscheidung ist von der obern Verwaltungsbehörde abzugeben.

Demnächst ist auf Anlegung von Gemeinde-Lagerbüchern Bedacht zu nehmen.

IV. Abstimmung in Gemeindesachen.

§. 25.

Wenn in einer Gemeinde eine Stimmordnung gültig besteht, so bleibt es dabei, so lange nicht Aenderungen nach den folgenden Bestimmungen festgestellt werden.

Jeder in eine Gemeinde neu Eintretende, dem eine seinen Verhältnissen entsprechende Stelle in der bestehenden Stimmordnung angewiesen werden kann (§. 52 des Landesverfassungsgesetzes), muß letztere anerkennen, kann aber im entgegengesetzten Falle verlangen, daß die in den §§. 29 bis 45 aufgestellten Grundsätze über das Stimmrecht zur Anwendung kommen.

Gleiche Befugniß hat der neu Eintretende, wie jedes sonstige Gemeindemitglied, wenn eine Stimmordnung nicht besteht.

Außerdem können Aenderungen der bestehenden Stimmordnung durch Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung der obern Verwaltungsbehörde festgestellt werden.

Anträge auf Aenderung der Stimmordnung sind bei dem Gemeindevorstande anzubringen. Dieser hat darüber einen Beschluß der Gemeinde zu veranlassen.

§. 26.

Ist eine Stimmordnung nur vorläufig eingeführt, so ist von den

Behörden eine endschaftliche Feststellung derselben, daher zunächst ein Beschluß der Gemeinde herbeizuführen.

§. 27.

Wer sich durch einen Gemeindebeschluß wegen des Stimmrechts verletzt erachtet, kann sich mit seiner Beschwerde an die Obrigkeit wenden, welche Entscheidung der obern Verwaltungsbehörde einzuholen hat.

§. 28.

Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse nach den Grundsätzen der §§. 29 bis 45 abzugeben.

Soll eine Aufhebung oder Aenderung des Gemeindebeschlusses erfolgen, so muß die Amtsvertretung gehört werden. Vergl. §. 66 des Gesetzes über Landgemeinden.

§. 29.

Als stimmberechtigt gelten:

1) Alle, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigenthümlich oder nießbräuchlich besitzen (vergl. §. 33);

2) alle Männer, welche in der Gemeinde wohnberechtigt sind und in derselben einen eigenen Haushalt führen, sofern sie
  a. unbescholten und
  b. selbstständig

sind.

Wegen der Ausmärker ist der §. 49 des Gesetzes über Landgemeinden zu vergleichen.

§. 30.

Als Bescholtene gelten diejenigen, welche wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft oder zur Untersuchung gezogen sind, ohne freigesprochen zu sein.

Zweifel über die entehrende Beschaffenheit sind von der Amtsvertretung zu entscheiden.

Außerdem können Personen, welche

durch unsittliche Handlungen sich der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, oder

wegen eines peinlichen, wenn auch nicht entehrenden Verbrechens zur Untersuchung gezogen und nicht freigesprochen sind,

auf Antrag der Gemeinde durch Ausspruch der Amtsvertretung ihres Stimmrechts verlustig erklärt werden.

Solchen Personen, so wie den Bescholtenen kann auf Antrag der Gemeinde durch Ausspruch der Amtsvertretung das Stimmrecht wieder verliehen werden.

§. 31.

Als unselbstständig gelten:

1) Minderjährige,
2) diejenigen, welche unter Curatel stehen,
3) diejenigen, welche in Kost und Lohn stehen,
4) diejenigen, welche in Concurs befangen sind;
5) diejenigen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre vor der Abstimmung erhalten haben,
6) diejenigen, welche überhaupt nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Genusse der politischen Rechte sich befinden.

§. 32.

Die Ausübung des Stimmrechts setzt voraus, daß das Gemeindemitglied zu den Gemeindelasten, sofern solche vorkommen, beiträgt und mit seinen Beiträgen dazu nicht im Rückstande ist.

Die näheren Bestimmungen hierüber können in den einzelnen Gemeinden durch Gemeindebeschluß getroffen werden.

§. 33.

Die persönliche Ausübung des Stimmrechts ist auch bei dem auf Grundbesitz beruhenden Stimmrechte (§. 29 Nr. 1) durch Unbescholtenheit bedingt.

Unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehende Personen, welche vermöge Grundbesitzes Stimmrecht haben, sind hinsichtlich dieses Stimmrechts durch den Vater, Vormund oder Curator zu vertreten.

Bei den unter Interimswirthschaft stehenden Höfen haben die Interimswirthe das Stimmrecht zu üben.

§. 34.

Als Bevollmächtigte zur Ausübung des Stimmrechts sind nur zulässig:

1) Personen, die für sich Stimmrecht in der Gemeinde haben;

2) die Pächter oder Verwalter (Administratoren) der betreffenden Güter, sofern sie unbescholten und selbstständig sind.

Verwalter sind jedoch zulässig, auch wenn sie in Kost und Lohn stehen.

Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß und unter welchen Voraussetzungen Verwandte auch ohne die Eigenschaften unter 1 und 2 als Bevollmächtigte zugelassen werden sollen.

Stellbesitzer und stellbesitzende Witwen sind berechtigt, sich durch volljährige Söhne, auch wenn diese in Kost und Lohn oder unter väterlicher Gewalt stehen, vertreten zu lassen.

Unbescholtenheit der Vertreter wird auch in diesen Fällen vorausgesetzt.

Jeder Bevollmächtigte kann in der Regel nur Einen Abwesenden vertreten.

§. 35.

Das Stimmrecht der Nichtansässigen (§. 29 Nr. 2) kann nur in so weit durch Bevollmächtigte ausgeübt werden, als es durch die Bestimmungen im §. 40 erforderlich wird.

§. 36.

Die Stimmberechtigten zerfallen in vier Classen.

1) Vierfaches Stimmrecht haben:

a. Grundbesitzer, deren Grundbesitz das Maß der gewöhnlichen Ackerhöfe erheblich übersteigt, so daß davon nach Verschiedenheit der Gegenden mindestens 30 bis 50 Thlr. Grundsteuer gezahlt werden;

b. Gewerbtreibende, welche mindestens in der sechsten Classe zur Personensteuer steuern.

2) Dreifaches Stimmrecht haben:

a. Besitzer von Ackerhöfen, zu deren Bewirthschaftung wenigstens

zwei Pferde oder eine entsprechende Zahl Zugochsen gehalten werden muß;
b. Hausbesitzer, welche einen, den bezeichneten Ackerhöfen entsprechenden Grundbesitz inne haben;
c. Personen, welche wenigstens in der achten Classe zur Personensteuer steuern.

3) Doppeltes Stimmrecht haben:
a. Hof- oder Hausbesitzer ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Grundbesitzes, und
b. Personen, die in der neunten oder zehnten Classe zur Personensteuer steuern.

4) Einfaches Stimmrecht haben alle übrigen stimmberechtigten Gemeindemitglieder.

An- oder Abbauer, deren Grundeigenthum nicht über einen Morgen hinausgeht und deren Häuser zur untersten Classe der Häusersteuer beschrieben sind, können statt in die dritte in die vierte Classe gesetzt werden. Vergl. §. 38.

§. 37.

Hinsichtlich der Eigenschaften, welche zu den höheren Stimmrechts-Classen berechtigen, wird vorausgesetzt: bei der Grund- und Häusersteuer, daß der Grundbesitz in der Gemeinde belegen, bei der persönlichen Steuer, daß sie in der Gemeinde beschrieben ist.

§. 38.

Wo die Classeneintheilung des §. 36 oder die Grundsätze derselben örtlichen Verhältnissen nicht entsprechen, können die oberen Verwaltungsbehörden weniger Classen des Stimmrechts und andere Grundsätze für die Classeneintheilung bestimmen.

Vergl. §. 28 Abs. 2.

§. 39.

Der Besitz mehrer Güter, Höfe oder für sich bestehender Wohnhäuser in der Gemeinde berechtigt höchstens zu dem Stimmrechte der ersten Classe, dessen Bedingungen vorausgesetzt.

Den Besitzern größerer Güter oder Höfe und den Besitzern mehrer Güter oder Höfe ist aber ein größeres Stimmrecht als das der ersten Classe, jedoch nicht über $1/3$ der vorhandenen Stimmen hinaus, dann beizulegen, wenn sie $1/3$ oder mehr zu den Gemeindelasten beitragen.

§. 40.

Die Mitglieder der dritten und vierten Classe zusammengenommen sollen in der Gemeindeversammlung nicht mehr Stimmen führen, als in der ersten und zweiten Classe zusammen vorhanden sind, und die Mitglieder der vierten Classe nicht mehr als in der dritten vorhanden sind.

Wo darnach die Mitglieder der beiden unteren Classen nicht sämmtlich persönlich stimmen dürfen, haben sie aus ihrer Mitte so viele als nach dem Vorstehenden zulässig sind, zur Ausübung des Stimmrechts, durch Wahl oder Loos im Voraus zu bestimmen.

§. 41.

Wegen der Vertretung der Stimmberechtigten im Gemeinde-Ausschusse sind die §§. 53 und 54 zu vergleichen.

§. 42.

Bei Sammtgemeinden muß besonders festgestellt werden, ob durch die Sammtgemeinde abgestimmt werden oder den einzelnen Bestandtheilen eine Stimme zustehen soll. Das Stimmengewicht der einzelnen Bestandtheile ist alsdann nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses zu den gemeinschaftlichen Lasten oder zu den gesammten directen Landessteuern zu regeln.

§. 43.

In jeder Gemeinde muß ein, nöthigenfalls obrigkeitlich zu beglaubigendes Verzeichniß der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe des Umfangs des Stimmrechts vorhanden sein und geeigneten Orts zu jedes Gemeindemitgliedes Einsicht offen liegen.

§. 44.

Auf Angelegenheiten, für welche besondere Bestimmungen über das Stimmrecht bestehen (Wahlen zur Ständeversammlung, Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen, Ent- und Bewässerungen), beziehen sich vorstehende Regeln nicht.

§. 45.

Ueber Rechte einzelner Mitglieder oder einzelner Classen von Mitgliedern kann durch Gemeindeabstimmung nicht bestimmt werden.

Vergl. §. 34 des Ges. über Landgem.

V. Gemeindeversammlung. Gemeindeausschuß.

§. 46.

Die Gemeindeversammlung (§. 25 des Ges. über Landgem.) oder statt derselben der Gemeindeausschuß (§. 37 des Ges.) hat die Verwaltung des Vorstehers zu überwachen und in wichtigeren Gemeindeangelegenheiten die Beschlüsse zu fassen.

§. 47.

Ein Gemeindeausschuß (§. 37 des Ges. über Landgem.) ist in den Gemeinden zu bilden, wo mehr als zwanzig stimmberechtigte Gemeindemitglieder der ersten und zweiten Classe vorhanden sind.

Die Errichtung desselben kann jedoch, wenn die Gemeinde es wünscht, unterbleiben.

Andrerseits kann auch kleineren Gemeinden die Errichtung eines Ausschusses gestattet werden.

Die Zulassung beider Ausnahmen bedarf der Genehmigung der obern Verwaltungsbehörde.

§. 48.

Wo ein Ausschuß vorhanden ist, vertritt dieser die Stelle der Gemeindeversammlung in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme

1) der Wahl der Gemeindebeamten, und
2) der Wahl der Ausschußmitglieder.

In den größeren Gemeinden kann die Wahl der Gemeindebeamten durch den Ausschuß erfolgen.

§. 49.

Zur Wahl der Ausschußmitglieder kann die Gemeinde, wo es den Verhältnissen angemessen erscheint, in Wahlbezirke getheilt werden, deren jeder eine angemessene Zahl für sich wählt.

§. 50.

Die Ausschußmitglieder haben nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung, nicht nach Aufträgen, zu stimmen und zu handeln.

§. 51.

Zu den Verhandlungen des Ausschusses können Zuhörer zugelassen werden. Die oberen Verwaltungsbehörden sind jedoch befugt, das Gegentheil anzuordnen.

Auch kann der Ausschuß in jedem einzelnen Falle die Oeffentlichkeit ausschließen.

Werden Zuhörer zugelassen, so sind sie den Anordnungen des Vorsitzenden zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unterworfen. Wird hiergegen gefehlt und die verletzte Ordnung auf Erinnerung des Vorsitzenden nicht unverzüglich hergestellt, so hat derselbe die Entfernung der Zuhörer zu verfügen.

§. 52.

Der Ausschuß soll mindestens acht und höchstens vier und zwanzig Mitglieder zählen.

§. 53.

Die Ausschußmitglieder werden in der Regel in zwei Abtheilungen gewählt, nämlich:

1) von der ersten Stimmrechtsclasse in Gemeinschaft mit der zweiten,
2) von der dritten Classe in Gemeinschaft mit der vierten.

Die Zahl der von jeder Abtheilung zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Zahl der vorhandenen Stimmen, doch kann die zweite Abtheilung nie mehr wählen, als die erste.

Für den Fall der zeitigen Behinderung oder des Ausscheidens eines Ausschußmitgliedes ist in der Regel im Voraus ein Stellvertreter zu wählen.

§. 54.

Sind vier Classen des Stimmrechts nicht vorhanden, so sind andere den Verhältnissen entsprechende Bestimmungen über die Wahl der Ausschüsse nach Verhandlung mit der Gemeinde zu treffen.

§. 55.

Die Ausschußmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Sie sind auf drei Jahre zu wählen.

§. 56.

Von den Ausschußmitgliedern tritt (vorbehältlich der nöthigen Abweichungen, wo die Zahl in drei nicht aufgeht) in jedem Jahre Ein Drittel aus.

Die Reihefolge des Austritts wird in jeder der beiden Abtheilungen, wo diese vorhanden sind (§. 53), besonders, nach dem Dienstalter und, wo dieses nicht entscheidet, durch das Loos bestimmt.

§. 57.

Vor Verweigerung der Bestätigung von Gemeinde= oder Ausschußbeschlüssen (§. 26 des Ges. über Landgem.) ist, mit Ausnahme eiliger Fälle, die Amtsvertretung zu hören.

§. 58.

Zur Ertheilung der Bestätigung ist zuständig:

1) in den Fällen Nr. 1, 2, 7, 8 des angeführten §. die obere Verwaltungsbehörde,

2) in den Fällen Nr. 3 und 9 die Obrigkeit,
3) in den Fällen Nr. 4, 5, 6, bei einem Capitalwerthe des Gegenstandes bis zu einschließlich 100 Thlr., die Obrigkeit, bei einem höheren die obere Verwaltungsbehörde.

VI. Dienstführung der Gemeindebeamte.

§. 59.

Die Gemeindevorsteher und Beigeordneten (Ges. über Landgem. §. 3) sind auf sechs Jahre zu wählen.

§. 60.

Sind mehrere Vorsteher oder Beigeordnete bestellt, so sind ihre Geschäfte, so weit nöthig, näher zu bestimmen.

§. 61.

Der Vorsteher hat die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. (Vergl. §. 18 des Gesetzes vom 5. September 1848.)

An diesen sind zunächst alle Anforderungen und Auflagen in Gemeindesachen zu richten.

§. 62.

Der Vorsteher hat die Ordnung in der Gemeinde zu handhaben und die den Gemeinden zugestandene Polizei auszuüben. (Vergl. §. 52 des Ges. über Landgem.)

§. 63.

Er hat in der durch das Gesetz bestimmten oder noch zu bestimmenden Weise bei der Beschreibung und Beitreibung der Landessteuer, so wie bei der Militairaushebung und Bequartierung mitzuwirken.

Auch hat er das Nöthige wegen der aus der Gemeinde erfolgenden Hoheitsdienste, namentlich wegen der Kriegerfuhren, so wie wegen etwaiger Leistungen an das Militair zu besorgen.

§. 64.

Der Vorsteher hat die Gemeinde- oder Ausschußversammlungen in den geeigneten Fällen zu berufen. Er hat die Verhandlungen darin zu leiten, bei den Beschlüssen mitzustimmen und diese in ein Protocollbuch zu tragen oder tragen zu lassen und durch Namensunterschrift zu beglaubigen.

§. 65.

Er hat mit dem oder den Beigeordneten die Urkunden der Gemeinde zu vollziehen. (Vergl. §. 36 des Ges. über Landgem.)

§. 66.

Er hat die Gemeindelade mit den der Gemeinde gehörenden Schriften und sonstigen Gegenständen aufzubewahren.

§. 67.

Der Vorsteher kann auch solche Gemeindeangelegenheiten, in welchen er allein zu handeln befugt ist, an die Gemeindeversammlung oder den Ausschuß bringen. Alsdann ist nach dem Beschlusse der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses zu verfahren.

Auf die in §§. 62 und 63 bezeichneten Angelegenheiten beziehen sich diese Bestimmungen nicht.

§. 68.

In wichtigen oder zweifelhaften Fällen, welche sich gleichwohl zur Verhandlung in der Gemeindeversammlung oder im Ausschusse nicht

eignen, haben die Gemeindebeamten (§. 59) unter einander oder mit dem dazu zu bestimmenden Mitgliede der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses Rath zu pflegen.

VII. Insbesondere Rechnungsführung.

§. 69.

Dem Vorsteher liegt die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Vertheilung der Gemeindeabgaben und Dienste nach Maßgabe des bestehenden Fußes, so wie die Führung der Gemeinderechnung ob.

§. 70.

Wo ein besonderer Rechnungsführer angestellt ist, hat der Vorsteher die nächste Aufsicht auf dessen Dienstführung.

§. 71.

Die Rechnungsablage muß schriftlich geschehen; ausnahmsweise kann in kleineren Gemeinden, wenn die Gemeinde es wünscht, die Rechnung mündlich abgelegt werden. In diesem Falle muß das Wesentliche darüber in das Protocollbuch der Gemeinde (§. 64) eingetragen werden.

§. 72.

Die Gemeindeversammlung oder der Ausschuß hat über die etwaige Anstellung eines besondern Rechnungsführers (§. 4 des Gesetzes über Landgem.), so wie eventuell über die Sicherheitsleistung desselben zu beschließen.

§. 73.

Ausgaben, die hinsichtlich der Verpflichtung an sich oder des Maßes nicht feststehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses nicht gemacht werden.

Solcher Bewilligung bedürfen auch Erlasse an Aufkünften vom Gemeindevermögen und Beiträgen zu Gemeindelasten.

§. 74.

Bei erheblicheren Aufkünften von dem Gemeindevermögen oder erheblicheren Ausgaben kann die Aufstellung eines Voranschlages angeordnet werden, welcher von der Gemeindeversammlung oder dem Ausschusse festzustellen ist.

Der Voranschlag muß dann eine Zeitlang zu eines jeden Betheiligten Einsicht geeigneten Orts ausgelegt werden.

Gleiches gilt von den Hebelisten.

§. 75.

Zu Prüfung der schriftlichen Rechnung sind einzelne Mitglieder der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses besonders zu wählen.

Die Rechnung muß mit den gestellten Erinnerungen eine Zeitlang zu eines jeden Betheiligten Einsicht ausgelegt werden.

§. 76.

Wo schriftliche Rechnungsablage Statt findet, sind der Obrigkeit Abschriften der Rechnungen zuzustellen.

Die Obrigkeit kann die Vorlegung der vollständigen Rechnungen und der Belege verlangen.

§. 77.

Ergeben sich aus den Abschriften der Rechnungen Verstöße gegen

§. 26 des Gesetzes über Landgemeinden, so hat die Obrigkeit von Amtswegen einzuschreiten.

§. 78.

Wenn die Gemeindeversammlung oder der Ausschuß darauf anträgt, sind der Obrigkeit allemal die vollständigen Rechnungen mit den Belegen vorzulegen und diese hat sie dann der Prüfung zu unterziehen.

VIII. Gemeindelasten.

§. 79.

Die Herbeiziehung der Gemeindemitglieder zu den Gemeindelasten geschieht, bis ein anderer Beitragsfuß festgestellt ist, nach dem herkömmlichen oder sonst gültig bestehenden Fuße.

§. 80.

Anträge auf Abänderung des bestehenden Fußes sind zunächst bei dem Vorsteher zu stellen.

Dieser hat die Beschlußnahme der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses zu veranlassen.

§. 81.

Ist ein Beitragsfuß, welcher für den Fall maßgebend ist, nicht vorhanden, oder ist eine Abänderung desselben in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes vom 5. September 1848 beantragt, so hat die Gemeindeversammlung oder der Ausschuß darüber zu beschließen.

§. 82.

Die nach §. 17 des Gesetzes vom 5. September 1848 erforderliche Bestätigung der oberen Verwaltungsbehörden zu Beschlüssen über Einführung neuer und Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen (§. 26 des Ges. über Landgem.) ist in der Regel zu ertheilen, wenn

1) die Fassung deutlich ist,
2) die Rechte der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl durch den Beschluß nicht verletzt werden,
3) keine auffallende Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit in den Beschlüssen vorliegt. (Vergl. §. 57 und 58.)

Im Zweifel sind die Gemeindebeschlüsse aufrecht zu erhalten.

§. 83.

Wird die Bestätigung verweigert, so hat die Gemeinde anderweit zu beschließen.

§. 84.

Muß auch dem anderweiten Beschlusse die Bestätigung versagt werden, so hat die obere Verwaltungsbehörde das Beitragsverhältniß nach Anhörung der Amtsvertretung festzustellen.

§. 85.

Bei solcher Feststellung und bei der Entscheidung von Beschwerden gegen Gemeindebeschlüsse wegen des Beitragsverhältnisses zu den Lasten sind alle regelmäßig wiederkehrenden Lasten in Rechnung zu ziehen, wobei Dienste nach ihrem Werthe zu Gelde gesetzt werden können.

Sodann ist in der Regel das Beitragsverhältniß zu den gesammten directen Landessteuern — zur Grund- und Häusersteuer, so weit sie von dem im Gemeindebezirke belegenen Grundeigenthum zu entrichten ist, zu den persönlichen Steuern, so weit sie in der Gemeinde beschrie-

den sind — als Beitragsfuß auch für die Gemeindeabgaben oder Leistungen anzunehmen.

Besondere Umstände, namentlich vorzügliche Betheiligung bestimmter Mitglieder oder Classen von Mitgliedern an den Zwecken der Last, können Abweichungen von jenem Beitragsfuße begründen.

§. 86.

Neue Consumtions= und Gewerbsabgaben sind in der Regel nicht zuzulassen.

Abgaben von Schenkwirthschaften und öffentlichen Tanzgesellschaften bleiben zulässig.

§. 87.

Einzugsgelder sind nur da neu zuzulassen, wo ein Gemeindevermögen vorhanden ist, welches den Eintretenden durch unmittelbare Nutzung oder durch Verwendung der Aufkünfte zu Gemeindelasten, die sonst durch Beiträge gedeckt werden müßten, zu Gute kommt.

§. 88.

Fremde können nach sechsmonatigem Aufenthalte in der Gemeinde zu den persönlichen Gemeindelasten gleich nach den wohnberechtigten Einwohnern herangezogen werden.

Ausgenommen davon bleiben jedoch

die im Dienste befindlichen und vermöge desselben im Gemeindegebiete sich aufhaltenden Militairpersonen,

diejenigen, welche sich zum Besuche einer Unterrichtsanstalt oder als Lehrlinge im Gemeindegebiete aufhalten,

so wie in der Regel diejenigen, welche in Kost und Lohn eines Anderen stehen.

§. 89.

Die Beitreibung der Gemeindeabgaben (§. 51 des Gesetzes über Landgemeinden) geschieht mittelst Auspfändung und öffentlich meistbietenden Verkaufs der ausgepfändeten Gegenstände.

Der Auspfändung muß eine Anmahnung unter Androhung der Auspfändung mit Frist von mindestens einer Woche vorausgehen.

§. 90.

Hinsichtlich der Wahl der Gegenstände bei der Auspfändung ist der §. 551 der allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 maßgebend.

§. 91.

Zum Verkauf der ausgepfändeten Gegenstände darf erst 14 Tage nach geschehener Auspfändung geschritten werden, und es steht bis zum Ablaufe dieser Frist dem Ausgepfändeten die Beschwerde bei der Obrigkeit zu.

§. 92.

Diese hat zu untersuchen, ob die Forderung der Gemeinde an sich begründet und fällig ist, und ob das Einziehungsverfahren den vorstehenden Bestimmungen entspricht.

Ergeben sich hierunter Mängel, so ist die Auspfändung für unzulässig zu erklären, bez. die Rückgabe der genommenen Pfänder zu verfügen.

Ist die Beschwerde in den angegebenen Beziehungen unbegründet, so ist sie zurückzuweisen.

Der Rechtsweg, sofern er übrigens zulässig ist, namentlich wenn Zahlung der Abgabe behauptet wird, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

IX. Anwendung der Bestimmungen für Landgemeinden auf Städte und Flecken.

(§. 2 des Gesetzes über Landgemeinden.)

§. 93.

Bei der Anwendung des Gesetzes über Landgemeinden und dieses Ausschreibens auf die bisher mit städtischer Verfassung versehenen Gemeinden (Städte, Vorstädte, Flecken ꝛc.), für welche die Städteordnung nach §. 4 derselben nicht in Anwendung treten wird, sind die Eigenthümlichkeiten dieser Gemeinden zu berücksichtigen.

§. 94.

Insbesondere kann die Wahl und Dienstzeit des Vorstandes, die Bildung des Gemeindeausschusses, die Stellung desselben zum Vorstande, die Fassung von Gemeindebeschlüssen und das Stimmrecht nach Maßgabe der Städteordnung geregelt, auch die Besoldung desselben nach anderen Grundsätzen als die der Landgemeindebeamten bestimmt werden.

Auch können die Grundsätze der Städteordnung über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts in Anwendung kommen.

§. 95.

Derartige Abweichungen von den Vorschriften für die Landgemeinden bedürfen, nach vorgängiger Verhandlung mit den Vertretern der betreffenden Gemeinden, Unserer Genehmigung.

Die abweichenden Bestimmungen sind in einem Statute festzustellen.

§. 96.

Bis auf Unsere weitere Bestimmung bleibt es bei der in diesen Gemeinden bestehenden Verfassung.

X. Schlußbestimmungen.

§. 97.

Die gegenwärtig im Dienst befindlichen Gemeindebeamten bleiben einstweilen im Dienst, doch sollen Gemeindebeamten, welche, vom Tage ihrer letzten Bestellung an gerechnet, sechs Jahre im Dienst gewesen sind, zur Niederlegung desselben nach vorangegangener dreimonatigen Anzeige bei der Obrigkeit befugt sein.

§. 98.

Bei eintretender Erledigung von Gemeindeämtern muß die Wiederbesetzung nach den neuen Grundsätzen geschehen.

§. 99.

Hinsichtlich der mit Einnahmen versehenen lebenslänglich verliehenen oder erblichen Gemeindeämter bleibt nähere Bestimmung im einzelnen Falle vorbehalten.

Indem Wir den Königlichen Landdrosteien, der Königlichen Berghauptmannschaft und den Obrigkeiten obige Grundsätze mittheilen, bemerken Wir, daß dieselben erst mit dem 1. October d. J. — dem Zeitpuncte, mit welchem das Gesetz über Landgemeinden in Kraft tritt — vollständig in Wirksamkeit werden treten können, daß aber die nö-

thigen Vorbereitungen und Einleitungen darnach nicht aufzuhalten sein werden.

Sodann geben Wir denselben über die Anwendung der Vorschriften dieses Ausschreibens und des Gesetzes über die Landgemeinden vom heutigen Tage Folgendes zu erkennen:

Die Königliche Regierung ist nach ihrem Schreiben an die Ständeversammlung vom 1. Februar 1849, mit welchem Grundzüge zur Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden mitgetheilt worden sind, von der Ansicht ausgegangen, daß eine Regelung der Landgemeinden durch Gesetzgebung sich zur Zeit noch nicht empfehle. Gerade bei Gesetzen in Gemeindesachen, wo Alles darauf ankomme, den Gemeinsinn zu wecken und zu heben, sei genaue Kenntniß des Bestehenden und der Wünsche der Betheiligten nothwendig; Bestimmungen, welche nicht hieran sich anschlössen, könnten leicht die Theilnahme an dem Gemeindewesen, statt sie zu stärken, schwächen.

Dieser Ansicht ist die Ständeversammlung laut der Erwiederung vom 18. Junius 1850 völlig beigetreten. Sie hat ausgesprochen: es könne, um einen Uebergang zur Gesetzgebung zu machen, zunächst nur auf allgemeine Grundsätze ankommen, nach welchen die Verhältnisse, so weit nöthig, im Wege der Verwaltung vorläufig zu ordnen seien, sie habe die ihr vorgelegten Grundzüge nach dem Gesichtspuncte einer Instruction für die Verwaltungsbehörden behandelt, deren große Dehnbarkeit auch möglichst große Schonung der bestehenden Verhältnisse und Wünsche offen lasse.

Nur einzelne Grundsätze sind zur sofortigen gesetzlichen Aufstellung empfohlen, weil sie ihrer Beschaffenheit nach sonst nicht zur gebührenden Geltung gelangen können.

Seine Majestät der König haben diese Grundsätze durch das erwähnte Gesetz zu verkündigen geruht.

Dieses Gesetz wird in dem Raume, welchen dasselbe gestaltender Thätigkeit läßt, durch solche auszufüllen, übrigens auch selbstredend gleich anderen Gesetzen zu befolgen sein.

Die Vorschriften, in diesem Ausschreiben enthalten, haben dagegen eine wesentlich andere Bedeutung. Sie sind Grundsätze für vorläufige Regelung des Gemeindewesens im Verwaltungswege. Sie machen daher keinen Anspruch auf unbedingte Durchführung gegen solche Verhältnisse der Gemeinden, welche ohne entschiedenen Nachtheil nicht zerstört werden dürfen.

Abweichungen von den aufgestellten Grundsätzen, welche nicht schon durch die dabei ausgesprochenen Vorbehalte in die Hand der Königlichen Landdrosteien oder der Obrigkeiten gelegt sind, bedürfen jedoch Unserer Genehmigung.

Die Verhandlung nach Maßgabe der Grundsätze mit den Gemeinden wird am sichersten darlegen: was außer dem schon im Gesetze Festgestellten noch durch Gesetz zu ordnen ist und in welcher Gestalt.

Gleichwie bisher Vieles nach Verschiedenheit der Landestheile sich verschieden entwickelt hat, wird auch künftig solche verschiedene Entwickelung nicht gewaltsam zu hemmen sein. In den Marschen, welche von Alters her an eigene Ordnung ihrer Angelegenheiten gewöhnt sind, wird auch künftig das Gemeindewesen ein anderes sein, als in

den dünn bevölkerten Heid= und Moorgegenden; in dem dicht bevölkerten Süden mit großen Dörfern und kleinen Kirchspielen ein anderes, als im dünn bevölkerten Norden mit kleinen Dörfern und großen Kirchspielen.

Eine solche provinziell verschiedene Entwickelung ist, wenn sie durch innere Verschiedenheit der Zustände geboten ist, nicht als ein Uebel anzusehen. Sie ist vielmehr, als die naturgemäße, die einzig richtige und ersprießliche. Die anzustrebende Heranbildung der Gemeinden zu tüchtiger eigener Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird auf solchem Wege, wenn auch in verschiedener Gestalt und in verschiedenem Maße, am sichersten allmälig erreicht.

Hieran knüpfen Wir die Bemerkung, daß die Ständeversammlung den Wunsch bezeugt hat: es möge an den bestehenden Verhältnissen der Gesammtvertretung in den einzelnen Bremenschen Marschen durch die Regelung der Landgemeinden nichts geändert werden. Dies liegt völlig in den Verhältnissen, wird daher zu beachten sein.

Nach dieser Hinleitung auf die richtige allgemeine Anschauung des Gegenstandes bemerken Wir zu einzelnen Theilen des Gesetzes und des Ausschreibens noch Folgendes:

I. Von vorzüglicher Wichtigkeit sind die Grundsätze Abschnitt I. des Ausschreibens über die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Sammtgemeinde.

Kleine Gemeinden, wie sie im Königreiche namentlich in seinem nördlichen Theile häufig sind, können den Ansprüchen, welche an die Gemeinden zu machen sind, oft nicht genügen. Sie sind als Wohnrechtskreise zu eng, beschränken und hemmen daher oft die freie Erwerbsthätigkeit, wo sie vom Wechsel des Wohnorts abhängt. Sie sind in manchen Fällen unvermögend, die Pflicht, welche das sittliche und bürgerliche Gesetz den Gemeinden gegen ihre Armen auferlegt, zu erfüllen.

Letzteres gilt namentlich von der außerordentlichen Armenlast, welche durch Unterhalt von Irren, durch Seuchen u. s. w. verursacht werden kann.

Dadurch rechtfertigt sich vollkommen der Grundsatz: daß auf Vereinigung der kleinen Gemeinden in Bezug auf Wohnrecht und auf Armenlast, wenigstens auf außerordentliche Armenlast, hinzuwirken sei.

Ein Zwang zu Bildung einer Sammtgemeinde ist vorerst ausgeschlossen und hat noch mehr als schon bei der Verhandlung zwischen Regierung und Ständen beabsichtigt war, zurückgedrängt werden müssen, weil er an die Mitwirkung der umgestalteten Provinzialstände geknüpft war, diese aber noch Anstand findet.

Trotzdem wird die fragliche Vereinigung da, wo sie Bedürfniß ist, von den Behörden mit Ernst und Umsicht zu erstreben sein. Es wird sich erst nach einer gründlich eingehenden Verhandlung mit den Gemeinden zeigen, ob und in welchem Maße ein Gesetz nöthig sei.

Anhaltssätze für die Verwaltungsthätigkeit sind gegeben; hervorzuheben ist nur der des §. 2, wonach von etwa schon bestehenden Verbindungen ausgegangen werden soll.

Solche Verbindungen, loser oder fester, bestehen bekanntlich vielfach von Alters her. In einigen Gegenden des Königreichs, namentlich

in den nördlichen und westlichen, wird der Kirchspielsverband einen Anhalt bieten.

Dies gilt besonders von den zum Landdrosteibezirke Osnabrück vereinigten westphälischen Landestheilen.

Wo bestehende Verbindungen keinen Anhalt geben, wird auf Größe, Belegenheit, Gleichartigkeit, Wechselverkehr u. s. w. zu sehen sein.

Auch kann die geschehene Bildung eines Kreises für die Wahl eines Wahlmannes zur zweiten Cammer der Ständeversammlung einen Anhalt bieten.

Der §. 5 bestimmt, daß wenn die Bildung einer Sammtgemeinde zu Stande kommt, ein Vorstand für dieselbe zu bestellen sei. Dieser wird regelmäßig aus mehren Personen bestehen müssen. Auch werden die größeren Güter, welche einer einzelnen Gemeinde nicht angeschlossen werden, darin auf geeignete Weise vertreten sein müssen.

Mit der Bildung der Sammtgemeinde, zu deren Wesen die Einheit im Wohnrechte gehört, steht in nahem Zusammenhange die Bildung von Verbänden mehrerer Gemeinden für bestimmte Zwecke, namentlich für Armenlast, ohne Einheit im Wohnrechte.

Nach §. 9 sollen solche Verbände neu gebildet werden können und die vorhandenen in der Regel bestehen bleiben.

Hier ist wieder das Kirchspiel wichtig. In den oben bezeichneten Landestheilen wird dasselbe, wenn es nicht zu einer Sammtgemeinde erhoben werden kann, zu einem Verbande für gewöhnliche oder außerordentliche Armenlast sich eignen, daher, soweit es nicht schon geschehen, hierzu zu bestimmen sein.

Ferner kommen hier die s. g. Nebenanlage=Verbände in Betracht. Wir bemerken darüber Folgendes:

Sind einerseits enge Kreise für Armenlast nicht zweckmäßig, so sind doch auch andererseits zu große Kreise nicht empfehlenswerth. Denn in diesen steigt die Armenlast erfahrungsmäßig leicht zu einer bedenklichen Höhe, weil in dem großen Kreise das Bedürfniß nicht so sicher wie in dem kleineren zu erkennen ist, auch bei der schwachen Betheiligung der einzelnen zum Verbande gehörigen Gemeinden an der dem ganzen obliegenden Last leicht über das erkannte Bedürfniß hinausgegangen wird, und weil der große Kreis den Anfängen der Verarmung zeitig vorzubeugen schwächeren Antrieb und geringe Mittel hat.

Solche zu große Verbände für Armenlast, namentlich die, welche (wie bei den Nebenanlage=Verbänden in der Regel der Fall ist) über einen ganzen Amtsbezirk sich erstrecken, werden daher gegen die Wünsche der Betheiligten nicht unbedingt aufrecht zu erhalten sein. Sie werden vielmehr auf die außerordentliche Armenlast beschränkt werden können, so daß der Kreis für Wohnrecht und für gewöhnliche Armenlast zusammenfällt. In dieser Beschränkung sind auch große Verbände, namentlich die über ein ganzes Amt sich erstreckenden, sehr wohlthätig.

Bei der Wichtigkeit einer Lösung solcher und ähnlicher Verbände ist sie nach §. 9 dieses Ausschreibens an Unsere Genehmigung gebunden.

Uebrigens wollen Wir uns über diesen Gegenstand besondere Verfügung an die einzelnen Königlichen Landdrosteien vorbehalten.

II. Die Abschnitte II. und III. des Ausschreibens, welche die Rechte und die Pflichten der Gemeinden betreffen, befassen

meistens nur eine Hinweisung auf schon geltende Bestimmungen und eine Zusammenstellung bisher schon bestandener Grundsätze zum Zweck ihrer Festhaltung.

Hervorzuheben ist nur: daß die in dem Abschnitte III. enthaltene Zusammenstellung der „aus den öffentlichen Verhältnissen entspringenden“ Pflichten der Gemeinden die Klarstellung jener in den Verfassungsgesetzen vorkommenden Bezeichnung bezielt.

Der §. 15 hält bis auf weitere, vielleicht im Wege der Provinzial-Gesetzgebung zu treffende, Bestimmung bei den Forsten der Gemeinden und Genossenschaften (Interessenten-Forsten u. s. w.) die bisherigen Grundsätze über Einwirkung der Behörden behuf Erhaltung des Bestandes aufrecht. Dies entspricht vollkommen dem §. 17 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, wornach das Oberaufsichtsrecht der Verwaltungsbehörden sich auch auf die Erhaltung des Vermögens der Gemeinden erstreckt. Soll die Erhaltung des Bestandes gesichert werden, so müssen auch Fehler und Nachlässigkeit in der Verwaltung der Forst vermieden werden; denn diese können hier eben so verderblich wirken, wie unmittelbare Zerstörung.

Es ist bei diesem Gegenstande um so größere Vorsicht nöthig, weil sonst nicht bloß einzelne Gemeinden, sondern ganze Gegenden zu ihrem großen Schaden für lange Zeit, vielleicht für immer eines der nothwendigsten Bedürfnisse sich beraubt sehen können.

III. Einen besonders schwierigen Gegenstand bilden die Grundsätze des Abschnitts IV. über Abstimmung in Gemeindesachen.

Der §. 12 des Gesetzes vom 5. September 1848 bestimmt: daß das Stimmverhältniß der Mitglieder der Gemeinden durch die Gesetzgebung festgestellt werden soll. Allein solche Gesetzgebung ist noch nicht an der Zeit. Vorläufig sind, nicht in dem Gesetze über Landgemeinden, sondern nur in dem gegenwärtigen Ausschreiben, Grundsätze darüber aufgestellt.

Die Regierung ist hierbei von der Ansicht geleitet:

daß auch die Nichtansässigen, welche bisher vom Stimmrecht meist ausgeschlossen waren, ein Stimmrecht da erhalten müssen, wo sie zu den Gemeindelasten beitragen, weil eine keineswegs unwichtige Classe von Gemeindeangehörigen ohne Unbilligkeit nicht ganz von der Mitbestimmung ausgeschlossen sein darf;

daß aber einem Uebergewichte derselben und der nur mit geringem Grundeigenthume versehenen Gemeindeangehörigen vorgebeugt werden muß, weil sonst eine besitzlose Menge in die Lage kommen könnte, über fremdes Eigenthum zu verfügen;

daß nach §. 52 des Landesverfassungs-Gesetzes den größeren Grundbesitzern, welche in die Lasten der Gemeinden eintreten, sowie den Besitzern mehrer Landgüter ein vorzügliches Stimmrecht einzuräumen ist, das Stimmgewicht einzelner großer Grundeigenthümer aber auch nicht überwiegend sein darf;

und

daß endlich auch auf solche Gemeindeglieder Rücksicht genommen werden muß, welche einen großen Gewerbebetrieb ohne bedeutenden Grundbesitz haben.

Hiernach erläutern sich im Allgemeinen die Grundsätze des Abschnitts IV.

Damit soll aber nicht verkannt werden, daß die Bestimmungen einzelner §§., namentlich des §. 36 über Stimmrechtsclassen, in sehr vielen Gegenden nicht passen werden, und daß sie in Verbindung mit anderen Bestimmungen, namentlich der §§. 39 und 40 ein verwickeltes, den einfachen ländlichen Zuständen gegenüber unerwünschtes, Verhältniß herbeiführen können. Allein — abgesehen von der hier liegenden großen inneren Schwierigkeit und von der Unmöglichkeit der allgemeinen Aufstellung einfacher Stimmverhältnisse für unendlich verschiedene Zustände — ist gegen jene Bedenken in den Grundsätzen der §§. 25 und 38 Hülfe geboten. Denn hiernach soll zunächst das gültig Bestehende, sofern es nicht etwa, wie in einigen Gegenden in den neuesten Jahren geschehen, nur vorläufig eingeführt worden (§. 26), bestehen bleiben, im Uebrigen zunächst die Gemeinde selbst beschließen, und auch von den Verwaltungsbehörden, wenn sie zu entscheiden haben, das zweckmäßig Bestehende beachtet (§. 28) und die Classeneintheilung des §. 36 verlassen werden dürfen.

Es wird der Empfehlung nicht bedürfen, bisherige einfache Stimmverhältnisse nur insoweit zu verlassen, als es nach den aufgestellten Grundsätzen nothwendig ist.

IV. Den im Abschnitt V. behandelten, in dem Gesetze über die Landgemeinden weiter geregelten, Gemeindeausschuß anlangend, so ist es in großen Gemeinden erwünscht, statt der hier unzweckmäßigen Verhandlung und Beschlußnahme in zu zahlreicher Gemeindeversammlung, ein Organ zu gewinnen, welches aus einer geringern Zahl gewählter, mehr befähigter oder doch allmälig mehr geübt werdender Mitglieder bestehend, statt der vollen Versammlung die Gemeinde vertritt.

Die Gemeinden werden vielleicht der Errichtung eines Ausschusses häufig nicht geneigt sein. Bei der Wichtigkeit dieser Einrichtung für die zweckmäßige Behandlung der Gemeindeangelegenheiten in größeren Gemeinden wird aber, auch wenn der erste Versuch, die Gemeinden dafür zu gewinnen, fehlschlägt, doch demnächst die Verhandlung darüber wieder aufzunehmen sein, wenn sich vielleicht in der Gemeinde gezeigt haben wird, daß häufigere Gemeindeversammlungen, unter gehöriger Beobachtung der neuen Bestimmungen, eine durch den Ausschuß zu vermeidende Belästigung herbeiführen.

V. Die Bestimmungen der Abschnitte VI. und VII. über die Dienstführung der Gemeindebeamten, insbesondere über die Rechnungsführung, bedürfen keiner Erläuterung.

Hervorzuheben ist nur, daß da, wo bisher, wie in mehren Landestheilen der Fall, dem Gemeindebeamten (Bauermeister u. s. w.) zwei von der Gemeinde gewählte Mitglieder (Vorsteher, Geschworne u. s. w.) zur Seite gestanden haben, es unbedenklich zu gestatten sein wird, daß neben dem Vorsteher im Sinne des §. 3 des Gesetzes zwei Beigeordnete gewählt werden, daß aber die angemessene Thätigkeit des Vorstehers durch sie, so wenig hier wie bei neuer Einführung von Beigeordneten, wird gelähmt werden dürfen.

Dies führt Uns auf einen Gegenstand, welcher besonderer Beachtung bedarf: das Verhältniß der größeren Güter.

Auf diese ist schon oben hingewiesen für den Fall, daß sie nicht einer einzelnen Gemeinde angeschlossen werden.

Für die häufigeren Fälle, daß sie angeschlossen werden, bemerken Wir Folgendes:

Bisher bestanden die Landgemeinden meist aus gleichartigen, wenn auch mannigfach abgestuften Elementen. Mit dem Anschlusse eines großen Guts (Domanial=, Kloster= und Ritterguts) und mit der Aufhebung der Exemtion tritt ein neues Element in die Gemeinden und in ihre Lasten. Der Zweck der Aufhebung der Exemtion würde nur halb erreicht sein, wenn dieses neue Element zu einem feindseligen würde, oder auch nur ein fremdes bliebe.

Es muß daher mit Ernst darnach gestrebt werden, das Gut in befriedigender Weise in die Gemeinde einzuordnen und dasselbe zu einer lebendigen Theilnahme an der Gemeindeverwaltung, an der Ausübung der Rechte der Gemeinde, heranzuziehen. Die Gemeinde kann bei dem bedeutenden Gewichte, welches das große Grundeigenthum hat, dabei nur gewinnen. Auch spricht dafür der Einfluß, welchen der Besitzer des Guts als Arbeitsgeber, Verpächter von Ländereien u. s. w. auf die Gemeindeglieder gewöhnlich hat.

Daß der Eigenthümer des Guts oder der Pächter sich gern dazu entschließe, das Amt des Gemeindevorstehers zu übernehmen, ist wenigstens vorerst nicht zu erwarten. Allein an der Neigung, den Vorsteher mit Rath und That in der Gemeindeverwaltung zu unterstützen, wird nicht gezweifelt werden dürfen. Hierzu bietet aber das Amt des Beigeordneten (oder bisherigen Geschworenen, Vorsteher u. s. w.) angemessenen Raum. Es würde daher erwünscht sein, daß die Wahl zu solchem Amte auf den Gutsbesitzer falle.

Aber auch da, wo solche Wahl nicht erfolgt, wird der Gemeindevorsteher wohl thun, in zweifelhaften oder wichtigen Fällen den Rath und die Hülfe des Gutseigenthümers, Pächters u. s. w. nachzusuchen. Die Gemeinden und die Obrigkeiten werden auf Grund des §. 68 dieses Ausschreibens in geeigneter Weise hierauf hinzuwirken im Stande sein.

Ferner ist der Gemeindeausschuß ein Organ, in welchem der Gutsbesitzer, Pächter, Administrator eine angemessene und nützliche Wirksamkeit wird finden können. Das Gesetz und dieses Ausschreiben stellen die Theilnahme an diesem Organ, sowie an der Gemeindeversammlung durch die besonderen Vorschriften über Gutspächter und Verwalter völlig offen. Es ist dringend zu wünschen, daß sie wirklich Statt finde, daher in den betreffenden Gemeinden das Geeignete beschlossen und eingerichtet werde.

Aehnlich verhalten sich die Eigenthümer großer Gewerbsanlagen im Gemeindebezirke. Auch diese werden daher zu einer für sie geeigneten Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten thunlichst heranzuziehen sein.

VI. Die im Abschnitt **VI.** oben erwähnten, in Abschnitt **VI.** des Gesetzes über Landgemeinden näher geordneten polizeilichen Befugnisse der Landgemeinden anlangend, so liegt der Grund zu den Bestimmungen hierüber in dem §. 20 des Gesetzes vom 5. September 1848, wonach den Landgemeinden eine Theilnahme an der Handhabung der Polizei, namentlich der Flur= und Feldmarkspolizei zustehen soll.

Die Einräumung einer polizeilichen Strafbefugniß an Vorsteher der Landgemeinden kann im Hinblick auf ihre Befähigung zuerst Bedenken erregen. Allein diese Strafbefugniß ist nach §. 56 u. f. des Gesetzes in ihrem Kerne nur ein Recht zur Pfändung, zur Einziehung freiwillig erlegter Straf- und Schadensgelder und zur Anzeige. Sie kann daher schwerlich Nachtheil herbeiführen, ist aber für die Gemeinden, namentlich für die im südlichen Theile des Landes belegenen größeren Gemeinden, in deren Feldmarken das Grundeigenthum so sehr zertheilt und im Gemenge liegt, zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Schutze des Eigenthums gewiß erwünscht. Sie schließt sich auch zum Theil an altherkömmliche Einrichtungen an und kann, gebührend ausgeübt, zur Stärkung des Ansehens der Gemeindevorsteher wesentlich beitragen.

Die Befugniß wird freilich vielfach nicht ausgeübt werden. Allein dies wird, wenn auch im Allgemeinen zu beklagen, doch insofern unschädlich sein, als dann die gewöhnliche Anzeige und das regelmäßige Strafverfahren vor Gericht eintritt. Letzteres ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen.

Neben dem Strafeinziehungs- und Pfandungsrechte gebührt dem Gemeindevorsteher die Polizeiaufsicht in der Gemeinde, so weit sie nicht von der Obrigkeit und ihren Dienern ausgeübt wird. Regelmäßig reichen diese nicht aus. Es muß in der Gemeinde Jemand sein, der die Ordnung unmittelbar handhabt und gegen Ungebühr sofort Schutz gewährt.

Es ist wichtig, daß der Vorsteher diese Befugniß mit Kraft ausübt. Die Obrigkeit wird das dazu nothwendige Ansehen des Vorstehers nicht zu schwächen, daher eine, zur Herabsetzung desselben in der Gemeinde gereichende Aufhebung seiner Anordnung wenn möglich zu vermeiden haben. Sie wird ihn gleichfalls zu richtiger Ausübung der Befugniß anzuleiten haben.

Die fragliche Befugniß der Gemeindebeamten erstreckt sich an sich zwar auch auf die einer Gemeinde angeschlossenen größeren Güter. Allein auf den Gütern gleichwie auf den Höfen und in Fabrikanlagen darf das Recht des Eigenthümers, seiner Beauftragten, seiner Pächter, zum Schutze des Eigenthums und zur Abwehr von Ungebühr in Haus, Hof und Feld, das Aufsichtsrecht der Dienstherrschaft über Gesinde, Arbeiter u. s. w. nicht gestört werden. Die aus diesen Verhältnissen folgende Befugniß zur Aufsicht und zur Handhabung der Ordnung muß dem Eigenthümer unverkürzt verbleiben. Der Gemeindebeamte wird daher, wenn sein Einschreiten nothwendig wird, sich zunächst an den Eigenthümer der Güter, an den Fabrikherrn, oder an die Vertreter Beider zu wenden und deren Mitwirkung in Anspruch zu nehmen haben.

Jene Ordnungsaufsicht des Eigenthümers und seiner Vertreter gilt selbstredend auch da, wo ein Gut einer einzelnen Gemeinde nicht angeschlossen ist; hier ist sie noch nothwendiger.

Insbesondere wird das dem Eigenthümer zustehende Pfandungsrecht, es mag ein Gut angeschlossen sein oder nicht, von dem Eigenthümer und dem Pächter desselben ausgeübt werden können.

Sodann wird die von dem Eigenthümer größerer Landgüter, Forsten und Gewerbsanlagen bisher ausgeübte Befugniß, geeignete Perso-

nen zur Beaufsichtigung und zum Schutze von Feld, Flur, Forst, von Gebäuden, Gewerbsbetrieben u. s. w. zu bestellen und auf getreue Wahrnehmung dieser Pflicht vor Gericht beeidigen zu lassen, gestützt auf die Verordnung vom 28. December 1821 über Privateide, in ihren Bestimmungen über „verabredete Eide" §. 8 u. f. auch fortan ausgeübt werden können, wenn der Gemeindediener oder Feldhüter von ihnen als ausreichend nicht angesehen wird.

VII. Zu den Bestimmungen des Abschnitts VIII. über Gemeindelasten haben wir nur darauf hinzuweisen, daß die darin enthaltenen Grundsätze, namentlich die Grundsätze des sehr wichtigen §. 85 schon zeither befolgt worden sind.

Hat es für nothwendig erachtet werden müssen, in diesem §., in Ermangelung eines angemessenen und gerechten Gemeindebeschlusses, aushülflich einen Aufbringungsfuß für die Lasten festzustellen und hat dieser nur in den vereinten directen Landessteuern gefunden werden können, so ist da, wo aus der Anwendung dieses Fußes Härten hervorgehen würden, durch den letzten Absatz des §. eine Hinweisung auf die Wege zur Verminderung derselben gegeben. Das Nähere kann nur im einzelnen Falle geordnet werden.

VIII. Sodann ist noch der Bestimmungen des Abschnitts IX. zu erwähnen, welcher die Anwendung der Bestimmungen für Landgemeinden auf solche Städte und Flecken betrifft, für welche die Städteordnung nach §. 4 derselben nicht Anwendung findet.

Der Gegenstand ist um so bedeutender, als wahrscheinlich viele kleine Städte und Flecken nicht nach der Städteordnung werden behandelt werden können. Die Bestimmungen des Gesetzes über Landgemeinden und die Grundsätze dieses Ausschreibens über die Wahl und Dienstzeit des Vorstandes, über die Bildung des Gemeindeausschusses, über die Stellung desselben zum Vorstande, über die Fassung von Gemeindebeschlüssen und über das Stimmrecht passen meistens nicht für die erwähnten bisher städtischen Gemeinden.

Vorsteher und Beigeordnete (in den Städten und Flecken Bürgermeister und Rathsherren ꝛc.) müssen in diesen regelmäßig größeren Ortschaften freier stehen, als die Vorsteher in Landgemeinden, werden in der Regel besser durch den Gemeindeausschuß (Bürgervertretung), als durch die gesammte Bürgerschaft gewählt, auch zweckmäßig nicht unbedingt auf sechs Jahre zu wählen sein.

Die Vorbehalte in dem Abschnitt IX., gestützt auf §. 2 des Gesetzes, ermöglichen die Aufrechthaltung einer stadtartigen Verfassung in diesen Gemeinden, wenn sie sich als zweckmäßig darstellt.

Es finden sich unter den hier in Frage stehenden Gemeinden allerdings solche, welche, obgleich den Namen Flecken führend, doch in ihrem Wesen und ihrer Einrichtung Dörfer sind. Sie werden daher wie diese zu behandeln sein. Dagegen sind viele, vielleicht die meisten der fraglichen Gemeinden in ihrem Wesen und in ihrer Gestaltung städtisch.

Es würde nichts verkehrter sein, als ihre altherkömmliche, oft erst in neuerer Zeit urkundlich verbürgte städtische Verfassung durch die weniger ausgebildete Landgemeinde-Einrichtung verdrängen zu wollen. Nur muß bei der erforderlichen Regelung auch dieser Gemeinden, damit nicht Verschiedenheiten eingeführt werden, welche keinen inneren Grund

haben, nach gleichmäßigen Grundsätzen gehandelt werden, in welcher Hinsicht Wir uns besondere Mittheilung vorbehalten.

Auch wird die bisherige Verschiedenheit in der Stellung dieser Gemeinden nach Außen, wornach ihre Behörden in mannigfach abgestufter Weise für einzelne Angelegenheiten obrigkeitliche Gewalt unmittelbar unter der Landdrostei hatten, für andere aber unter den Aemtern standen, und unter diesen theilweise obrigkeitliche Befugnisse hatten, theilweise den Unterbedienten gleich oder selbst diesen untergeordnet waren (Schreiben der Regierung an die Ständeversammlung vom 1. Februar 1849, die Organisation der Verwaltung betreffend, pag. 255), nothwendig völlig hinwegfallen müssen. Diese Zwitterstellung hat nur Zweifel, Reibungen und Hemmungen erzeugt. Schon bei Vorlage der Städteordnung (23. November 1849, Acten der Ständeversammlung 11ten Landtags 1ste Diät pag. 393) hat die Regierung ausgesprochen: es werde künftig nur zwei Arten von Gemeinden geben dürfen; die bisher neben den Landgemeinden und den selbstständigen Städten bestehende dritte Classe werde, als mit dem §. 19 des Gesetzes vom 5. September 1848 unvereinbar, hinwegfallen.

Während daher künftig die Magistrate aller Städte und Flecken, welche die Städteordnung annehmen, die selbstständige Verwaltung der Landesangelegenheiten haben und nach §. 5 der Städteordnung unmittelbar der Landdrostei untergeben sein werden, werden die anderen Städte und Flecken, unbeschadet des Rechts zur eigenen Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, und unbeschadet der polizeilichen Befugnisse, welche ihnen gleich wie den Landgemeinden verbürgt sind, dem Amte untergeben sein müssen, auch die Landesangelegenheiten in der Stadt vom Amte oder doch unter dessen Leitung zu versehen sein.

Daß die Behörden der fraglichen Gemeinden damit nicht etwa auch den Unterbedienten des Amts gleich zu behandeln, noch weniger ihnen untergeordnet sein werden, wird der Bemerkung nicht bedürfen.

IX. Dies führt uns zu einigen schließlichen Bemerkungen:

Daß die Obrigkeiten unmittelbar mit den Gemeinden und ihren Vertretern in Verhandlung treten, ist zur gedeihlichen Entwickelung der Gemeindeverhältnisse und zur Heranbildung tüchtiger Gemeindebeamten unerläßlich, wird durch die bevorstehende Zertheilung der großen Aemter ermöglicht und durch die beabsichtigte Einrichtung einer Amtsvertretung erleichtert.

Dies muß daher dringend empfohlen werden.

Ob die Mitwirkung der Amtsvertretung in Gemeinde-Angelegenheiten, so wie sie in diesem Ausschreiben bestimmt ist, richtig geordnet sei, wird die Erfahrung lehren. Diese ist hier um so wichtiger, als die beabsichtigte Einrichtung bisher nicht oder nur vereinzelt oder in schwachen Anfängen bestanden hat.

Sollte sich etwa demnächst erweisen, daß das Erforderniß der Anhörung der Amtsvertretung zu oft wiederkehre, daß daher die obrigkeitliche Wirksamkeit dadurch auf nachtheilige Weise gehemmt, oder die Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden dadurch gefährdet werde, so wird eine erneuerte Regelung der Mitwirkung des fraglichen Instituts, so weit solche in diesem Ausschreiben bestimmt ist, eintreten müssen.

Richtig gebildet und in seiner Wirksamkeit richtig begrenzt, wird das Institut in Verbindung mit sonstiger unmittelbaren Verhandlung zwischen Amt und Gemeinden dem Beamten wesentlich dazu dienen, zuverlässige Kunde von den Zuständen und Wünschen der Gemeinden zu erhalten, Vertrauen zu seiner Amtsführung zu gewinnen, diese dadurch zu erleichtern und ihr einen nachhaltigern Erfolg zu sichern, als durch bloßen Befehl zu erreichen ist.

Ueberhaupt aber vertrauen Wir zu den Behörden, daß sie sich nicht darauf beschränken, das Wort des Gesetzes zu befolgen, sondern mit Eifer und Liebe die Bedürfnisse erforschen, in die Zustände der Gemeinden gründlich eingehen und letztere aus sich selbst heraus in der Richtung des Gesetzes zur Entwickelung bringen.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 4. Mai 1852.

Königlich Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

---

7. Gesetz über die Amtsvertretung vom 27. Juli 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen hiemit, unter Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung, über die Einrichtung einer Amtsvertretung das folgende Gesetz:

I. Allgemeines.

§. 1.

Für jeden Amtsbezirk soll eine Amtsversammlung bestehen,

zur Berathung mit dem Amte über wichtigere Angelegenheiten des Amtsbezirks (§. 22),

und

zur Vertretung der Gemeinden des Amtsbezirks hinsichtlich ihrer gemeinsamen Angelegenheiten in den gesetzlich bestimmten Fällen (§. 23 u. f.)

§. 2.

Die Versammlung findet am Sitze des Amts Statt, wenn nicht von letzterem ein Anderes bestimmt wird.

II. Zusammensetzung.

§. 3.

Die Amtsversammlung wird gebildet durch die Vorsteher der Landgemeinden im Amte. Vergl. §. 12.

§. 4.

Die darunter mitbegriffenen, der Amtsversammlung an sich angehörigen Städte und Flecken ohne selbständige Verwaltung können, wenn sie eine der städtischen nachgebildete Verfassung haben, von der Theilnahme an der Amtsversammlung, nach Anhörung der Stadt ꝛc. und

der Landgemeinden, durch Beschluß der oberen Verwaltungsbehörde da ausgeschieden werden, wo die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen.

Auch in diesem Falle nehmen sie an der Amtsversammlung Theil bei Verhandlungen, bei welchen sie betheiligt sind.

§. 5.

Die Gemeindevorsteher können sich durch einen Beigeordneten (Gesetz über Landgemeinden vom 4. Mai 1852, §. 3) vertreten lassen.

§. 6.

Auch kann die Gemeinde, statt des Vorstehers, einen Beigeordneten oder ein anderes stimmberechtigtes Gemeindemitglied, jedoch nicht über die Dauer des Amts des Gemeindevorstehers hinaus, zur Amtsversammlung wählen.

§. 7.

Bei Gütern, welche einer Gemeinde nicht angeschlossen sind (§. 12 des Gesetzes vom 5. September 1848), sollen die Eigenthümer oder ihre Vertreter eine der Größe und Bedeutung der Güter angemessene Vertretung in der Amtsversammlung erhalten.

§. 8.

Die Amtsversammlung soll in der Regel nicht aus mehr als 24 Mitgliedern bestehen.

§. 9.

Ist eine größere Zahl von Gemeinden und Gütern (§. 7) im Amtsbezirke vorhanden und wird nicht die besondere Vertretung aller einzelnen Gemeinden 2c. für zweckmäßiger gehalten (§. 13), so sind zwei oder mehre Gemeinden 2c. in der Art zu verbinden, daß ein Vertreter für sie erscheint.

§. 10.

Die Vorsteher der so verbundenen Gemeinden haben sich hierüber in jedem Falle zu einigen.

In Ermangelung einer Einigung findet eine Wahl durch die verbundenen Gemeinden oder durch Bevollmächtigte derselben Statt.

Es kann dabei, statt eines Vorstehers, auch ein Beigeordneter oder ein stimmberechtigtes Gemeindemitglied (§. 6) gewählt werden.

§. 11.

Sind die Gemeinden im Amtsbezirke sehr ungleich an Größe, so können auch ohne die im §. 9 gedachte Nothwendigkeit kleinere Gemeinden zur gemeinsamen Entsendung Eines Mitgliedes zur Amtsversammlung verbunden, auch die größeren Gemeinden (§. 3 und 4) zur Entsendung mehrer Mitglieder, und zwar des Vorstehers und eines Beigeordneten oder statt des letzteren eines gewählten Gemeindemitgliedes oder mehrer Mitglieder für befugt erklärt werden.

§. 12.

Sind Gemeinden im Amtsbezirke zu Verbänden für bestimmte Gemeindezwecke (Armenlast u. s. w.) mit Einheit im Wohnrecht (Sammtgemeinden), oder ohne diese (Kirchspielsverbände u. s. w.) vereinigt, so ist bei Bildung der Amtsversammlung thunlichst den Vorständen dieser Verbände eine angemessene Theilnahme zu gewähren.

Sind sämmtliche Gemeinden zu derartigen Verbänden vereinigt, so kann die Amtsversammlung ganz oder vorzugsweise aus den Vorständen derselben gebildet werden.

§. 13.

Die Zusammensetzung der einzelnen Amtsversammlungen nach den vorstehenden Grundsätzen (§§. 3—5 und 7—12) ist im Verwaltungswege nach Anhörung der versammelten Gemeindevorsteher oder der sonst etwa Betheiligten auf den Vorschlag des Amts durch die oberen Verwaltungsbehörden zu regeln. Bei späteren Aenderungen ist die Amtsversammlung zu vermehren.

III. Zusammentritt und Verhandlung.

§. 14.

Die Amtsversammlung tritt zu regelmäßigen, für jedes Amt besonders festzustellenden Zeiten zusammen.

§. 15.

Sie kann auch außerordentlicher Weise vom Amte berufen werden.

Alsdann ist der Gegenstand der Verhandlung bei der Berufung anzugeben.

Dies muß auch geschehen, wenn die im §. 23 erwähnte Zustimmung in Frage steht.

§. 16.

Auch die Mitglieder der Versammlung können auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung antragen.

Das Amt hat solchem Antrage zu entsprechen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihn vorbringt.

§. 17.

Das Amt hat die Verhandlungen zu leiten.

§. 18.

Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefaßt.

§. 19.

Beschlüsse, durch welche Ausgaben neu übernommen oder die Aufbringung von Ausgaben neu bestimmt werden soll (§§. 23, 24 und 25), können nur gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder versammelt ist.

§. 20.

Das Ausbleiben und verspätete Erscheinen kann auf Antrag der Versammlung mit mäßiger Geldbuße bedroht werden, welche eintretenden Falls vom Amte zu erkennen ist.

§. 21.

Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich.

Es ist jedoch sowohl das Amt als die Versammlung befugt, das Gegentheil zu beschließen.

Die Zuhörer sind den Anordnungen des Amts zur Erhaltung der Ruhe unterworfen.

Wird hiergegen gefehlt, so hat das Amt die Entfernung der Zuhörer zu verfügen.

IV. Wirkungskreis.

§. 22.

Mit der Amtsversammlung ist zu berathen über alle dazu geeigneten gemeinsamen Interessen des Amtsbezirks oder mehrer Gemeinden, in Voraussetzung allgemeinerer Wichtigkeit, namentlich:

über Förderung der Land- und Forstwirthschaft, der Viehzucht und der Gewerbe,

über Wegesachen, Ent- und Bewässerungs-, Deich- und Uferbausachen, unbeschadet der für diese Angelegenheiten etwa bestehenden besonderen Verbände,

über Verhütung von Feuersgefahr und über Feuerversicherung,

über Maßregeln in Bezug auf Mangel und Theuerung,

über An- und Abbau,

über die Lage der nicht angesessenen Einwohnerklasse,

über Domicil- und Armensachen,

über sonstige Maßregeln zur Förderung des Wohlstandes,

über Mängel in den bestehenden Einrichtungen und in der Verwaltung,

über Feststellung polizeilicher Strafbestimmungen für den Amtsbezirk,

über Hoheitslasten und deren Vertheilung,

über Theilung oder Zusammenlegung von Gemeinden und über Bildung von Sammtgemeinden, und

wenn bei Einführung neuer oder Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in einer Gemeinde die Verwaltungsbehörde, abweichend von dem Beschlusse der Gemeinde, die Beitragsverhältnisse festzustellen hat.

§. 23.

Die Zustimmung der Amtsversammlung, vorbehältlich der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörden ist erforderlich, wenn Ausgaben oder Leistungen zu gemeinem Nutzen des Amtsbezirks von letzterem übernommen werden sollen, ohne daß derselbe durch Gesetz oder Recht dazu verbunden ist. Vergl. §. 16.

§. 24.

Die Zustimmung ist namentlich erforderlich zur Errichtung von gemeinnützigen Anstalten auf Kosten oder unter Gewähr des Amtsbezirks, als Leih- und Sparcassen, Unterrichts-, Arbeits- und Armenanstalten u. s. w.

§. 25.

Die Amtsversammlung hat mit Genehmigung der zuständigen Behörde die Art der Aufbringung solcher Ausgaben und der vom Amtsbezirke auf Grund von Gesetz oder Recht zu übernehmenden Lasten zu bestimmen.

In der Regel sollen diese Ausgaben durch Quoten der Gemeinden und der nicht angeschlossenen Güter aufgebracht werden.

§. 26.

Die Amtsversammlung hat den Rechnungsführer der etwa erforderlichen Casse des Amtsbezirks zu erkennen, dessen Verwaltung zu überwachen und ihm die Rechnung abzunehmen.

Gleiches gilt für etwaige besondere Cassen einzelner, auf Kosten des Amtsbezirks errichteter Anstalten (§. 24).

§. 27.

Die Amtsversammlung hat dem Amte über Gegenstände der Verwaltung, namentlich über Verhältnisse der Gemeinden, der Amtseingesessenen, des Grundeigenthums u. s. w. Auskunft zu ertheilen.

§. 28.

Der Amtsversammlung sind vom Amte die Erläuterungen zu ertheilen und die Nachrichten (Rollen, Bücher, Acten) vorzulegen, welche für die Berathung und Beschlußfassung erforderlich sind, sofern nicht etwa bei einzelnen Acten Bedenken entgegenstehen.

§. 29.

Im Uebrigen richtet sich die Mitwirkung der Amtsversammlung nach besonderen Gesetzen, namentlich:

in Gemeindesachen nach dem Gesetze über Landgemeinden vom 4. Mai 1852, §§. 7, 10, 13, 14, 24, 31;

in Wegsachen nach dem Gesetze über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Julius 1851, §§. 30 und 31;

bei der Bildung der Schwurgerichte nach dem Gesetze über diesen Gegenstand vom 24. December 1849, §. 9;

bei der Wahl der Gerichtsschöffen nach §. 2 des Anhangs I. zur Straf-Proceßordnung vom 8. November 1850.

V. Besondere Bestimmungen.

§. 30.

Die Amtsversammlung ist befugt, für bestimmte Geschäfte, namentlich zur Ueberwachung der im §. 24 erwähnten Anstalten, zur Beaufsichtigung des Rechnungsführers und zur Rechnungsprüfung Bevollmächtigte aus ihrer Mitte zu bestellen.

§. 31.

Angelegenheiten, welche mehre Amtsbezirke angehen, können unter Vermittelung der betheiligten Aemter durch Bevollmächtigte der betreffenden Amtsversammlungen zur Beschlußnahme der letzteren vorbereitet werden.

§. 32.

Die Mitglieder der Amtsversammlung haben Anspruch auf Vergütung für ihre Wege, sofern sie nicht als Gemeindevorsteher eine allgemeine Vergütung für Wege oder Besoldung (§. 19 des Gesetzes über Landgemeinden) erhalten.

Die Wegevergütung ist von den vertretenen Gemeinden zu tragen, wenn nicht von der Amtsversammlung mit Genehmigung des Amts die Aufbringung durch den ganzen Amtsbezirk beschlossen wird.

§. 33.

Die in einzelnen Gegenden, namentlich in den Bremenschen Marschen, bestehenden, dem Zwecke der Amtsvertretung entsprechenden Versammlungen können auf Antrag derselben mit ihren bisherigen Rechten — unbeschadet der Erweiterung dieser Rechte durch dieses Gesetz — bestehen bleiben. Sie können jedoch auch auf Antrag der Gemeinden nach den Grundsätzen dieses Gesetzes gebildet werden.

§. 34.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft

§. 35.

Das Ministerium des Innern hat die Anordnungen behuf Ausführung desselben zu treffen.

Gegeben Monbrillant, den 27. Julius 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 27. Julius 1852.

Bening,
General-Secretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

III.

Verhältnisse der Staatsdiener.

---

1. Auszug aus dem Landesverfassungsgesetze vom 6. August 1840 mit den Aenderungen durch das Gesetz vom 5. Sept. 1848.*)

§. 104. (d. G. v. 5. Sept.)

Es soll ein Staatsrath bestehen, um wichtige Regierungs=Angelegenheiten, namentlich Gesetze und Verordnungen nach der darüber vom Gesammt=Ministerium zu treffenden Bestimmung zu berathen, und

die Dienstentlassung solcher Staatsdiener, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören (§. 177 des Landesverfassungs=Gesetzes),

zu begutachten.

§. 172. (d. L. V. G.) u. §. 106 (d. G. v. 5. Sept.)

Die Ernennung und Entlassung der Staatsdiener gehört, unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, zu den Rechten des Königs.

Der König übt dieses Recht entweder Selbst, oder durch die von ihm bestellten Behörden aus.

Die Rechte der Corporationen und Einzelner in Beziehung auf Präsentation, Wahl, Ernennung und Entlassung der öffentlichen Beamten werden durch die gegenwärtige Verfassungs=Urkunde nicht verändert.

§. 174 (d. L. V. G.) u. §. 106 (d. G. v. 5. Sept.)

Werden Dienstentlassungen wegen Veränderung der Landes=Behörden nothwendig, so hat der außer Thätigkeit gesetzte Staatsdiener Anspruch auf ein seinen bisherigen Verhältnissen angemessenes Wartegeld.

Bei nothwendigen Dienstversetzungen hat der Staatsdiener ein Recht auf seinen bisherigen Gehalt und Rang.

§. 175. (d. L. V. G.) u. §. 106 (d. G. v. 5. Sept.)

Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder anderer körperlichen oder geistigen Gebrechen ihren Dienstpflichten nicht mehr

---

*) Die mit größerer Schrift gedruckten §§. sind die noch gültigen des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 und

die mit kleinerer Schrift gedruckten §§. sind diejenigen des Gesetzes vom 5. Sept. 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend.

Genüge leisten können und daher in den Ruhestand versetzt werden müssen, sollen eine ihren Dienstjahren und ihrer Diensteinnahme angemessene Pension erhalten.

§. 176. (d. L. V. G.) u. §. 106 (d. G. v. 5. Sept.)

Keinem Staatsdiener soll die nachgesuchte Entlassung vom Amte verweigert werden. Indeß muß er sich vor dem wirklichen Austritte aus dem Dienste, auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde, aller ihm deshalb obliegenden Verbindlichkeiten vollständig entledigen.

§. 177. (d. L. V. G.) u. §. 106 u. 108 (d. G. v. 5. Sept.)

Kein Staatsdiener — er mag vom Könige oder Dessen Behörden, von Corporationen oder Einzelnen präsentirt, erwählt oder ernannt sein — kann seines Amts willkürlich entsetzt werden.

Ein Staatsdiener, welcher lediglich ein Richteramt bekleidet oder Mitglied eines Obergerichts ist, kann ohne richterliches Erkenntniß seines richterlichen Amts weder entsetzt noch entlassen, noch auf ein minder einträgliches Amt oder auf eine Verwaltungsstelle wider seinen Willen versetzt, noch mit Entziehung des Gehalts suspendirt werden.

Dasselbe findet in Rücksicht der übrigen Staatsdiener statt, wenn diese wegen Amts- oder gemeiner Verbrechen ihres Amts entsetzt werden sollen.

Wenn Königliche, nicht lediglich zur Classe der Richter gehörende Diener, nach fruchtlos vorhergegangener Warnung und Disciplinar-Strafe, ihren Dienstpflichten kein Genüge leisten, oder wenn sie durch ihr Betragen ein öffentliches Aergerniß geben, oder wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe bereits belegt worden sind, so kann der König, nachdem Er das Gutachten des Staatsrathes darüber vernommen hat, nach Befinden der Umstände, die Amts-Suspension mit Entziehung des Dienst-Einkommens, die Versetzung auf ein eine geringere Einnahme gewährendes Amt und selbst die Entlassung vom Amte verfügen.

§. 178. (d. L. V. G.)

Die Justiz- und Verwaltungs-Behörden sind befugt, wider die ihnen untergebene Dienerschaft Disciplinarstrafen zu verfügen.

Die höheren Behörden sind befugt, wider diese Dienerschaft, so weit sie von ihnen angestellt ist, eine Suspension vom Amte und Gehalte, welche jedoch die Dauer eines Monats nicht überschreiten darf, zu verfügen. Es kann ihnen auch eine gleiche Befugniß rücksichtlich derjenigen ihnen untergebenen Dienerschaft übertragen werden, welche eine andere oder eine höhere Behörde angestellt hat.

§. 179. (d. L. V. G.)

Die Dienstkündigung soll nur bei der untern Staatsdienerschaft vorbehalten, dieselbe jedoch nur von dem zuständigen Staats- und Departements-Minister zur Ausübung gebracht werden.

---

2. Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

In Beziehung auf die §§. 172 bis 179 des Landesverfassungsgesetzes und auf die §§. 101 bis 104 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen der Landesverfassung betreffend, erlassen Wir, unter Zustimmung der Stände des Königreichs, folgendes Gesetz:

I. Bereich des Gesetzes.

§. 1.

Gegenwärtiges Gesetz bezieht sich auf alle im Civilstaatsdienst Angestellte.

§. 2.

Ausgenommen sind diejenigen, welche ein Lehramt bekleiden, unbeschadet ihrer Eigenschaft als Staatsdiener.

§. 3.

Das Gesetz ist nicht anzuwenden:
auf Kirchendiener,
auf Hofdiener
und
Personen, welche für gewisse nicht zum Staatsdienst gehörende Geschäfte öffentlich zugelassen sind (Sachführer, Anwälte, Notare, Aerzte, unbesoldete Geometer u. s. w.)

§. 4.

Das Gesetz ist nicht anwendbar auf Beamte der Stände, welche als solche zum Staatsdienst gehörige Geschäfte zu versehen haben. Rücksichtlich derselben bleibt es bei dem bestehenden Rechte. Beamte der Körperschaften und Gemeinden, welche zum Staatsdienst gehörige Geschäfte zu versehen haben, fallen unter dieses Gesetz mit denjenigen Beschränkungen, welche aus den sie betreffenden besonderen Bestimmungen, namentlich aus der Städteordnung hervorgehen.

§. 5.

Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf diejenigen, welche nur mit vorübergehenden Dienstgeschäften beauftragt oder zu untergeordneten Dienstleistungen ohne Anstellung vertragsmäßig angenommen sind.

§. 6.

Die Ministerien sind befugt, auf Grund der vorstehenden §§. die etwa nöthigen näheren Bestimmungen für die einzelnen Dienstzweige zu treffen.

II. Vorbereitung zum Staatsdienst.

§. 7.

Die Erfordernisse zur Anstellung hinsichtlich der wissenschaftlichen und geschäftlichen Ausbildung und der zu bestehenden Prüfungen richten sich nach besonderen Vorschriften.

§. 8.

Die Zulassung in einem Dienstzweige behuf der Ausbildung oder Beschäftigung giebt kein Recht auf Verleihung einer Dienststelle.

§. 9.

Die in einem Dienstzweige behuf der Ausbildung oder Beschäftigung Zugelassenen sind, so weit nach den Verhältnissen nöthig, auf gehörige Ausführung der ihnen zu ertheilenden Aufträge, auf Amtsverschwiegenheit (§. 36) und, wenn ihnen Protocollführung übertragen wird, auch auf diese zu beeidigen.

III. Anstellung.

§. 10.

Es soll keinerlei Vorzug der Geburt bei der Zulassung zum Staatsdienst und im Staatsdienst stattfinden.

§. 11.

Jeder Staatsdiener erhält bei seiner Anstellung von der Anstellungsbehörde eine Anstellungsurkunde.

§. 12.

Hinsichtlich der unteren Staatsdienerschaft ist, nach näheren Vorschriften der Regierung, für die einzelnen Dienstzweige Dienstkündigung in der Anstellungsurkunde vorzubehalten (§. 179 des Landesverfassungsgesetzes).

§. 13.

Bei anderen Staatsdienern, sofern sie kein Richteramt bekleiden, soll die Anstellung für die ersten beiden Jahre nach dem Eintritt in den Staatsdienst widerruflich erfolgen, wenn nicht aus besonderen Gründen eine Ausnahme zum Besten des Dienstes sich rechtfertigt.

§. 14.

Jeder Staatsdiener hat bei seiner Anstellung den in der Anlage vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

§. 15.

Bei Uebertragung eines anderen Amts genügt eine Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

Bei späterer Uebertragung einer Richterstelle muß jedoch der in der Anlage bestimmte besondere Diensteid geschworen werden.

§. 16.

Die Befugniß, ein glaubhaftes Protocoll zu führen, muß ausdrücklich beigelegt sein, so weit sie nicht schon aus den Gesetzen oder Dienstordnungen sich ergiebt; eine besondere Beeidigung auf das Protocoll ist nicht erforderlich.

§. 17.

Ob ein Staatsdiener Sicherheit zu leisten hat und zu welchem Betrage, ist von der Anstellungsbehörde bei der Anstellung zu bestimmen.

Dieselbe ist jedoch befugt, auch später, wenn veränderte Umstände es erfordern, Sicherheitsleistung aufzulegen oder die ursprünglich festgestellte Sicherheitssumme zu erhöhen. Die Unfähigkeit des Staatsdieners, solcher Anforderung zu genügen, berechtigt nur zur Versetzung nach den Bestimmungen der §§. 67 und 68, nicht zur Entfernung desselben aus dem Dienste, wenn er nicht zur Beschaffung oder Erhöhung der Sicherheit im Voraus sich verpflichtet hatte.

§. 18.

Eine Vereinigung mehrerer Aemter in Einer Person kann nur dann stattfinden, wenn das Hauptamt die dazu erforderliche Zeit läßt, und zugleich das Nebenamt mit dem Hauptamte verträglich ist.

IV. Diensteinnahme.

§. 19.

In der Anstellungsurkunde ist die Diensteinnahme an festem Gehalte und etwaigen Nebenbezügen, als: Dienstwohnung oder Miethentschädigung, Naturalbezügen, Gebühren u. s. w. anzugeben.

§. 20.

Zugleich ist der Geldbetrag zu bezeichnen, wozu diese Nebenbezüge in dienstlicher Beziehung anzurechnen sind. Eine Gewähr dieser Summe wird dadurch nicht übernommen.

§. 21.

Außerdem sind die etwaigen Vergütungen für Aufwendungen im Dienst (§. 87), so weit nöthig, zu bestimmen.

§. 22.

Der Staatsdiener ist nur zu derjenigen Diensteinnahme berechtigt, welche in der Anstellungsurkunde oder später ausdrücklich bewilligt ist, unbeschadet der Rechte bereits angestellter Staatsdiener.

§. 23.

Staatsdiener, welche Gebühren beziehen, haben, wenn die Gebührentaxe geändert wird, keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 24.

Die Diensteinnahme läuft, sofern nicht ein Anderes bestimmt wird, vom Tage der Beeidigung oder der Verweisung auf den Diensteid (§§. 14 und 15), und bei Zulagen vom Tage der Bewilligung.

Die Gebühren für die Anstellung, so wie für Pensionsverleihung (§. 70 u. f.) sollen von der Regierung geregelt werden.

§. 25.

Die Diensteinnahme hört auf:

bei Dienstentlassungen oder bei eigenmächtigem Dienstverlassen mit dem Tage des Aufhörens des Dienstes;

bei Versetzungen mit dem Tage des Antritts des neuen Dienstes;

bei Sterbefällen mit dem Ablauf des Quartals des Rechnungsjahrs, in welchem der Todesfall sich ereignet.

§. 26.

Hinterläßt der Gestorbene eine Wittwe oder ein Kind, so gebührt diesen der Bezug des Gehalts noch für ein ferneres Vierteljahr.

§. 27.

Der Gehalt ist vierteljährig, und zwar mit dem Anfange des zweiten Monats im Vierteljahre zahlbar.

Es kann jedoch auch eine monatliche Zahlung angeordnet werden.

§. 28.

Die Grundsätze über die Pensionen der Wittwen von Staatsdienern richten sich nach besonderen Bestimmungen.

§. 29.

Dienstgehalte dürfen nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde an andere abgetreten oder zum Gegenstande gerichtlicher Beschlagnahme oder Hülfsvollstreckung genommen werden.

§. 30.

Die Genehmigung zu einem Abzuge ist insofern zu ertheilen, als er nach dem Verhältnisse der Einnahme des Staatsdieners zu seinem Bedarf ohne Nachtheil für den Dienst zulässig erscheint.

§. 31.

Bei Gehalten über 400 Thlr. darf Ein Drittel, sofern jene Summe dadurch unverkürzt bleibt, ohne Genehmigung zum Gegenstande einer Beschlagnahme oder Hülfsvollstreckung genommen werden.

§. 32.

Von Ruhegehalten (§. 70) und Wartegeldern (§. 106) darf Ein Drittel zum Gegenstande einer Beschlagnahme oder Hülfsvollstreckung genommen werden.

V. Allgemeine Pflichten der Staatsdiener.

§. 33.

Jeder Staatsdiener muß das ihm übertragene Amt nach der Verfassung, nach den Gesetzen und Dienstanweisungen treu und fleißig verwalten.

Er ist schuldig, in und außer dem Dienste ein Verhalten zu beobachten, welches nicht nur den Vorschriften der Sittlichkeit, sondern auch der Würde und dem Zwecke seines Amts entspricht.

§. 34.

Gehörig erlassene Befehle Vorgesetzter in dienstlichen Angelegenheiten sind gebührend zu befolgen, befreien von der Verantwortung und übertragen sie auf die befehlenden Vorgesetzten, unbeschadet der Bestimmungen im Art. 85 des Criminalgesetzbuches.

Auf die Leitung und Entscheidung von Rechtssachen findet dies keine Anwendung.

§. 35.

Glaubt der Staatsdiener, daß ein Befehl verfassungs- oder gesetzwidrig sei, so steht ihm frei, seine Bedenken vorzutragen.

Dies muß jedoch sofort geschehen. Auch darf die Befolgung des Befehls dadurch nur dann aufgehalten werden, wenn sie keine Eile erfordert, oder wenn sie die Begehung eines Verbrechens Seitens des Ausführenden nach Art. 85 des Criminalgesetzbuches in sich begreift (§. 34).

§. 36.

Jeder Staatsdiener ist zur Verschweigung der auf dem Wege des Dienstes ihm zur Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten Angelegenheiten schuldig.

Diese Pflicht dauert auch nach der Beendigung des Dienstes fort.

Der Staatsdiener ist jedoch schuldig, die zu seiner Kenntniß gelangenden, auf dienstliche Verhältnisse sich beziehenden Thatsachen seinen Vorgesetzten auf Erfordern vollständig mitzutheilen.

§. 37.

Zur Ablegung eines Zeugnisses über die im ersten Satze des vorigen §. bezeichneten Angelegenheiten bedarf der Staatsdiener einer Ermächtigung der Dienstbehörde nach Vorschrift der Proceßgesetze. (§. 88 der Strafproceßordnung und §. 251 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung vom 8. November 1850.)

§. 38.

Jeder Staatsdiener muß sich eine Erweiterung seines ursprünglichen Geschäftskreises durch gleichartige Geschäfte gefallen lassen, und hat dieserhalb keinen Anspruch auf Erhöhung seines Gehalts oder auf Remuneration.

§. 39.

Kein Staatsdiener darf ohne Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde einen andern Erwerbszweig oder ein Nebengeschäft betreiben.

§. 40.

Kein Staatsdiener darf ohne erhaltene Genehmigung von einer andern Regierung Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, oder Belohnungen annehmen.

VI. Geschäftsaufträge.

§. 41.

Jeder Staatsdiener muß Aufträge zu Geschäften, welche seiner gewöhnlichen Dienstthätigkeit nicht widersprechen, übernehmen und hat, vorbehältlich besonderer Vorschrift für einzelne Geschäfte, nicht Anspruch auf Vergütung, sondern nur auf Ersatz etwaiger Kosten.

§. 42.

Ist der Antrag außerhalb des Wohnorts des Staatsdieners zu verrichten, so hat er Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder (Diäten),

§. 43.

Der Betrag der Reisekosten und der Tagegelder richtet sich, so weit er nicht auf Gesetz beruht, nach besonderen Vorschriften der Regierung.

§. 44.

Werden Geschäftsaufträge zurückgenommen, so findet ein Entschädigungsanspruch für den Verlust der mit dem Auftrage verbunden gewesenen Vergütung nicht statt.

VII. Besondere Bestimmungen für Gemeindebeamten.

§. 45.

Gemeindebeamten (§. 18 des Gesetzes vom 5. September 1848) sind befugt, die Besorgung von Landesangelegenheiten, welche ihnen obliegt, oder aufgetragen wird, abzulehnen, wenn sie glauben, daß die Gemeinde dabei in ihrer Verfassung oder in ihren Rechten verletzt werde.

§. 46.

Sie müssen jedoch solche Ablehnung sofort der vorgesetzten Behörde anzeigen, auch im Falle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, die zur Abwendung derselben nöthige Anordnung treffen.

§. 47.

Die vorgesetzte Behörde ist in solchem Falle stets berechtigt, die Besorgung des Geschäfts einem Andern zu übertragen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind von dem Gemeindebeamten zu ersetzen, wenn das Geschäft ihm nicht besonders aufgetragen war, sondern vermöge seines Dienstes oblag; vorbehältlich seines Entschädigungs-Anspruchs gegen die Gemeinde.

§. 48.

Hat der Gemeindebeamte vom Ablehnungsrechte keinen Gebrauch gemacht, so ist er für die Führung des Geschäfts in eben dem Maße verantwortlich, als wenn die Gemeinde nicht betheiligt wäre.

VIII. Beurlaubung.

§. 49.

Kein Staatsdiener darf, nach näheren Vorschriften für die einzelnen Dienstzweige, sich ohne Urlaub von seinem Posten entfernen, oder sonst seine Dienstführung einstellen.

§. 50.

Der beurlaubte Staatsdiener hat für Versehung seiner Dienstgeschäfte unter Zustimmung der Dienstbehörde zu sorgen und die dafür etwa aufzuwendenden Kosten zu tragen, sofern nicht triftige Gründe ein Anderes zulassen.

§. 51.

Bei einem länger als zwei Monate dauernden Urlaube fällt der Gehalt für die fernere Urlaubszeit hinweg, sofern nicht von der Behörde, welche den Urlaub zu ertheilen hat, eine Ausnahme zugestanden wird.

Bei längeren Krankheiten kann, wenn eine Pensionirung nach §. 70 u. f. nicht gerechtfertigt ist, ein Abzug vom Gehalte stattfinden, welcher indeß ein Drittel desselben nicht übersteigen darf.

§. 52.

Ist die Abwesenheit durch Dienstaufträge veranlaßt, so finden die §§. 50 und 51, ist sie durch Theilnahme an Ständeversammlungen veranlaßt, so findet der §. 51 Absatz 1 keine Anwendung.

IX. Aufrechthaltung der Dienstordnung.

§. 53.

Die vorgesetzten Behörden haben die ihnen untergeordneten Behörden und Beamten zur Erfüllung ihrer Pflichten (§. 33) anzuhalten.

Sie können die geeigneten Zwangsmittel anordnen, namentlich Geldbuße bis zu 50 Thlrn. einschließlich als Ordnungsstrafe, auch bei Säumnissen das Geschäft durch einen Anderen auf Kosten des Säumigen verrichten lassen.

§. 54.

Sie haben Ordnungswidrigkeiten und geringere Verstöße gegen ein den Vorschriften des §. 33 entsprechendes Verhalten durch Erinnerungen und Weisungen zu rügen.

Gleiches liegt den Vorsitzenden der Behörden ob hinsichtlich der Mitglieder der Behörden und der sonst dabei Angestellten.

§. 55.

Bleibt diese Einwirkung ohne Erfolg, oder liegt eine bedeutendere Verwahrlosung oder Verletzung des Dienstes, oder der nach §. 33 dem Staatsdiener obliegenden sonstigen Pflichten vor, namentlich unsittliches oder Aergerniß erregendes Betragen, Trunkenheit, leichtsinniges Schuldenmachen, Spielsucht, fortdauernde Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung, unangemessene Behandlung der Dienstuntergebenen oder anderer mit ihm bei Ausrichtung seines Dienstes in Berührung kommenden Personen, ein seiner dienstlichen Stellung widersprechendes Betragen gegen Vorgesetzte, so ist eine geeignete Disciplinarstrafe zu verhängen.

§. 56.

Disciplinarstrafen sind:

1) Geldbuße bis zu 100 Thalern einschließlich;
2) schriftlicher Verweis;
3) mündlicher Verweis vor versammelter Behörde;
4) Suspension vom Dienst und Gehalt, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten;
5) theilweise Entziehung des Gehalts;
6) Dienstentlassung.

Neben einer der fünf ersten Strafen kann auch auf Versetzung auf eine andere Dienststelle ohne Vergütung der Umzugskosten erkannt werden.

§. 57.

Disciplinarstrafen gegen Staatsdiener, welche lediglich ein Richteramt bekleiden, oder Mitglieder eines Obergerichts sind, können nur im Wege des gerichtlichen Verfahrens (s. das Gesetz vom heutigen Tage, das Disciplinarverfahren gegen Richter betreffend) erkannt werden.

§. 58.

Gegen sonstige Staatsdiener können die Strafen Nr. 1 bis 3 des §. 56 von der unmittelbar vorgesetzten Behörde,

die Strafe der Suspension Nr. 4, jedoch nicht über die Dauer eines Monats, von der Anstellungsbehörde,

die Suspension auf längere Zeit, und die Strafen der theilweisen Entziehung des Gehalts, so wie der Dienstentlassung, als Disciplinarstrafe nur auf dem im §. 177 des Landesverfassungsgesetzes bezeichneten Wege, nach vorgängigem Staatsrathsgutachten und unter den daselbst vorgesehenen Voraussetzungen erkannt werden.

§. 59.

Mit den Disciplinarstrafen Nr. 1 bis 5 des §. 56 ist eine Warnung zu verbinden.

§. 60.

Suspension von Staatsdienern zur Sicherstellung des Dienstes in Verbindung mit einer Untersuchung ist an das Erforderniß des §. 177 des Landesverfassungsgesetzes nicht gebunden.

Sie darf bei den bezeichneten richterlichen Beamten nur von dem Gerichte verfügt werden.

Sie darf eine Schmälerung der Diensteinnahme nicht herbeiführen; Letztere darf jedoch für den Fall der Verurtheilung bis zum Betrage der Hälfte der Diensteinnahme in so weit einbehalten werden, als zur Deckung der Kosten der einstweiligen Dienstversehung nöthig ist.

§. 61.

Vor Verfügung einer Disciplinarstrafe muß der Angestellte über die ihm zur Last gelegten Thatsachen mit seiner Verantwortung gehört werden. Auch ist ihm auf Verlangen nach geschlossener Untersuchung Einsicht der Untersuchungsacten und auf Erfordern schriftliche Vertheidigung zu gestatten.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf die im §. 53 gedachten Ordnungsstrafen und auf die im §. 54 gedachten Weisungen.

§. 62.

Beschwerden über Strafverfügungen gehen an die höhere Behörde.

§. 63.

Zur Einleitung einer Criminaluntersuchung wegen der im Criminalgesetzbuche mit Strafe bedroheten Dienstverletzungen soll es eines Antrages oder einer Genehmigung der Dienstbehörde (Art. 340 des Criminalgesetzbuches) nicht ferner bedürfen. Derselben ist jedoch gleichzeitig mit der Einleitung der Untersuchung von dieser Kenntniß zu geben.

§. 64.

Das Strafverfahren wird durch das Disciplinarverfahren und dieses durch jenes weder ausgeschlossen noch beschränkt.

Wird jedoch ein Staatsdiener wegen einer Dienstverletzung (Criminalgesetzbuch Cap. XV.) zur Criminaluntersuchung gezogen, so ist ein Disciplinarverfahren erst nach Erledigung des Strafverfahrens, und zwar nur dann zulässig, wenn es vom Strafgerichte vorbehalten oder die Sache zum Disciplinarverfahren verwiesen ist.

Das Erkenntniß bez. der außer Verfolgung setzende Beschluß der Rathskammer oder des Anklagesenats muß die Erklärung enthalten, ob ein Disciplinarverfahren zulässig bleibe.

Bei Erkenntnissen im schwurgerichtlichen Verfahren liegt dieser Ausspruch den Schwurrichtern ob.

Uebrigens bleibt bei Verwaltungsbeamten in allen Fällen die Schlußbestimmung im §. 177 des Landesverfassungsgesetzes anwendbar.

§. 65.

An die Stelle der im Art. 373 des Criminalgesetzbuches benannten Disciplinarstrafen treten die im §. 56 aufgeführten.

X. Beförderung; Versetzung; Entlassung.

§. 66.

Bei der Beförderung im Dienst soll die Befähigung entscheiden und daneben das Dienstalter berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Richter gilt der §. 80 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850.

§. 67.

Jeder Staatsdiener kann unter Beibehaltung seines Ranges und seiner Diensteinnahme auf eine andere, seinem bisherigen Dienstverhältnisse entsprechende Stelle versetzt werden (§. 174 des Landesverfassungsgesetzes); vorbehältlich der Bestimmung im §. 108 des Gesetzes vom 5. September 1848, hinsichtlich der richterlichen Beamten.

§. 68.

Wird ein besoldeter Staatsdiener ohne verhältnißmäßige Erhöhung seiner Diensteinnahme und ohne daß er darum nachgesucht oder durch sein Verhalten im Dienst dazu Anlaß gegeben hat, versetzt, so ist für die Kosten des Umzuges eine Vergütung zu gewähren, deren Betrag von der Dienstbehörde zu ermessen ist.

§. 69.

Ueber nachgesuchte Dienstentlassung gilt die Bestimmung im §. 176 des Landesverfassungsgesetzes.

XI. Versetzung in Ruhestand mit Ruhegehalt. (Pensionirung.)

1) Gründe der Pensionirung.

§. 70.

Die Versetzung in Ruhestand mit Ruhegehalt (Pension) kann erfolgen, wenn ein Staatsdiener wegen Altersschwäche oder anderer körperlichen oder geistigen Gebrechen seinen Dienstpflichten nicht mehr genügen kann, in welchem Falle nach §. 175 des Landesverfassungsgesetzes ein Anspruch auf Ruhegehalt stattfindet.

§. 71.

Dieselbe kann sowohl von Amtswegen als auf Antrag des Staatsdieners erfolgen.

§. 72.

Die Dienstunfähigkeit muß durch ein gehörig zu begründendes Zeugniß der Vorgesetzten, so wie geeignetenfalls durch ärztliche Bescheinigung dargethan sein. Auch muß der Staatsdiener, wenn er die Pensionirung nicht beantragt hat, mit seinen etwaigen Einwendungen dagegen gehört werden.

§. 73.

Staatsdiener, welche lediglich ein Richteramt bekleiden oder Mitglieder eines Obergerichts sind, können ohne ihren Antrag nur dann wegen Dienstunfähigkeit in Ruhestand versetzt werden, wenn das vorgesetzte Gericht oder bei Mitgliedern des höchsten Gerichts dieses selbst ausspricht, daß die Dienstunfähigkeit stattfinde.

§. 74.

Zu jeder Pensionirung ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

§. 75.

Ist der Staatsdiener noch fähig, einen Theil seines Dienstes zu versehen, oder ist anzunehmen, daß die Unfähigkeit nicht dauernd sein werde, so kann ein Hülfsarbeiter auf seine Kosten ihm zugeordnet werden.

Die von dem Staatsdiener zu tragenden Kosten dürfen jedoch den Betrag der Besoldung nicht überschreiten, welchen er im Falle seiner Pensionirung verlieren würde.

§. 76.

Minister oder Ministerialvorstände haben Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie vom Könige nach §. 101 des Gesetzes vom 5. September 1848 entlassen werden, oder aus dienstlichen Gründen um ihre Entlassung nachsuchen.

§. 77.

Ist ein Wechsel in der Person des Ministers eingetreten, so muß der General-Secretair sich eine Versetzung (§. 67) gefallen lassen und hat auch seinerseits ein Recht, sie zu verlangen.

§. 78.

Staatsdiener, welche auf Kündigung angestellt sind (§. 12), haben, wenn diese zur Anwendung gebracht wird, kein Recht auf Ruhegehalt.

Erfolgt jedoch die Entlassung ohne Kündigung aus den in dem §. 70 gedachten Gründen, so ist Ruhegehalt zu bewilligen.

2) Betrag des Ruhegehalts.

§. 79.

Der Ruhegehalt soll vom vollendeten zehnten Dienstjahre (§. 84) an dreißig Procent der Diensteinnahme betragen, welche der Staatsdiener bei der Entlassung hatte, und mit jedem ferneren Dienstjahre um ein Procent, vom vollendeten dreißigsten Dienstjahre an, mit jedem Jahre um zwei Procent steigen.

Es gelten jedoch folgende nähere Bestimmungen.

§. 80.

Der Ruhegehalt soll nicht mehr als 80 Procent der Besoldung betragen. (Vergl. jedoch §. 82).

§. 81.

Derselbe soll ferner nie mehr als 2000 Thlr. betragen.

§. 82.

Bei Besoldungen bis 800 Thlr. einschließlich kann wegen besonderer Verdienstlichkeit und Bedürftigkeit, so wie wegen im Dienst erlittener Unglücksfälle der Ruhegehalt über die Procentsätze des §. 79 erhöht werden.

Bei Besoldungen bis 400 Thlr. einschließlich darf der Ruhegehalt über den höchsten Procentsatz des §. 80 hinaus bis zum vollen Betrage der Besoldung erhöht werden.

§. 83.

Der Ruhegehalt eines Ministers oder Ministerial-Vorstandes (§. 76) soll 2000 Thlr. betragen.

§. 84.

Wird ein Staatsdiener vor zurückgelegtem zehnten Dienstjahre in Ruhestand versetzt, so hat er zwar keinen Anspruch auf Ruhegehalt, es kann ihm aber im Falle besonderer Verdienstlichkeit und Bedürftigkeit eine Unterstützung bis zu jährlich 30 Procent seines Gehalts bewilligt werden.

§. 85.

Wird ein Staatsdiener in Ruhestand gesetzt, bevor er zu einer festen Diensteinnahme gelangt ist, so kann ihm unter gleichen Voraussetzungen eine zeitweilige Unterstützung bis zu jährlich 100 Thlr. bewilligt werden.

§. 86.

Die Diensteinnahme, nach welcher der Ruhegehalt berechnet wird, besteht in dem festen Gehalt und in dem Geldbetrage der Nebeneinkünfte. (§§. 19, 20 und 22.)

§. 87.

Dagegen kommen nicht in Anrechnung:

Vergütungen für Aufwendungen im Dienst (§. 21), namentlich für die zu Amtsverrichtungen hergegebenen Räume und für deren Heizung und Erleuchtung, für Büreaukosten, bezogene Copialien, Fourage und Fouragegelder, Cassenverlustgelder und s. g. Krimptmaße, Tagegelder, Reisekosten und Portofreiheit;

ferner

zufällige Einnahmen, als: außerordentliche Remunerationen, Referentengebühren.

§. 88.

Bei solchen Angestellten, deren Einnahme wesentlich aus Tagegeldern besteht, soll ein im Voraus und bei neuen Anstellungen bei der Anstellung (§. 19 u. f.) näher zu bestimmender Verhältnißtheil derselben mit in Anrechnung kommen.

§. 89.

Fortlaufende Remunerationen, welche ein Staatsdiener etwa bezogen hat, können, wenn dies nach den Verhältnissen billig erscheint, vom Ministerium in Anrechnung gebracht werden.

§. 90.

Die Dienstzeit wird von der Zeit angerechnet, wo der Staatsdiener in Dienst getreten, oder zur Ausbildung für denselben oder zur Beschäftigung in demselben zugelassen und in einer dieser Beziehungen

beeidigt ist, jedoch mit Ausschluß der Zeit vor dem zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre.

Sie umfaßt die Zeit, welche der Angestellte in Dienst oder auf Wartegeld gestanden hat. Die Zeit einer Suspension vom Dienst als Strafe wird nicht eingerechnet.

§. 91.

Die Zeit eines früheren Militairdienstes im Hannoverschen Heere und in der Englisch-Deutschen Legion mit ehrenvoller Entlassung kommt in Anrechnung, der Dienst in der Legion jedoch nur, wenn der Staatsdiener es verlangt. (§. 96.)

§. 92.

Es kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Staatsdiener unter der früheren Regierung eines mit dem Königreiche vereinigten Landestheiles oder unter der Fremdherrschaft bis zum Jahre 1813 in Civil- und Militairdienst gestanden hat.

§. 93.

Auch die Zeit des etwaigen Dienstes in anderen deutschen Staaten oder im Auslande wird eingerechnet, sofern nicht bei der Anstellung im Hannoverschen Dienst ein Anderes bestimmt ist.

§. 94.

Die Zeit einer im Königreiche früher ausgeübten öffentlichen Function als Sachführer, Gemeindebeamter u. s. w. ist einzurechnen, sofern nicht bei der Anstellung ein Anderes bestimmt ist.

§. 95.

Rechte in Beziehung auf Ruhegehalt, welche vor dem Erlasse dieses Gesetzes etwa erworben sind, werden durch dasselbe nicht aufgehoben noch geschmälert.

Insbesondere sind Staatsdiener, welche unter den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 fallen, nach diesem zu behandeln.

3) Besondere Bestimmungen für den Fall früher bewilligter Militairpensionen.

§. 96.

Hat ein Staatsdiener bei seiner Anstellung eine bewilligte Hannoversche Militairpension beibehalten, so ist der Betrag der letzteren von der ihm gebührenden Civilpension abzuziehen, desgleichen der Betrag der Pension wegen Dienstes in der Englisch-Deutschen Legion, einschließlich des Halbsoldes, auch wenn der Inhaber dafür abgefunden sein sollte, jedoch nur, wenn die Anrechnung des Militairdienstes in der Englisch-Deutschen Legion verlangt ist. (§. 91.)

Ist jedoch die Militairpension wegen erhaltener Wunden verliehen, so sind nur zwei Drittel derselben abzuziehen.

§. 97.

Hat ein Staatsdiener bei dem Eintritt in den Civildienst eine bewilligte Militairpension grundsatzmäßig ganz oder theilweise aufgeben müssen, so tritt er bei seiner Versetzung in den Ruhestand wieder in den vollen Genuß der Militairpension und gelten alsdann die Bestimmungen des vorigen Paragraphen.

§. 98.

Staatsdiener, denen bei dem Austritt aus dem Militairdienst in den Civildienst zwar eine Militairpension nicht verliehen, jedoch ein Anspruch darauf zuerkannt worden, können bei ihrer demnächstigen Versetzung in den Ruhestand diesen Anspruch geltend machen.

Für diesen Fall gelten die Bestimmungen des §. 96.

4) Verlust und Minderung des Ruhegehalts.

§. 99.

Der Ruhegehalt geht verloren:

durch rechtskräftige Verurtheilung zu Kettenstrafe und Zuchthausstrafe (Art. 16 des Criminalgesetzbuches), so wie durch Verurtheilung wegen eines Verbrechens, welche, wenn der Pensionair noch im Dienste gestanden hätte, dessen Entsetzung oder Entlassung gesetzlich zur Folge gehabt haben würde (Art. 372 des Criminalgesetzbuches),

imgleichen durch Verurtheilung eines pensionirten Ministers, in Folge einer von der allgemeinen Ständeversammlung wegen absichtlicher Verfassungsverletzung erhobenen Anklage (§. 102 am Schluß u. §. 103 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848).

§. 100.

Der Ruhegehalt geht ferner verloren:

durch Uebernahme eines Dienstes im Inlande oder Auslande, welcher mit einer den Ruhegehalt um mindestens 10 Proc. übersteigenden Einnahme verknüpft ist.

Erreicht die Diensteinnahme eine den Ruhegehalt um 10 Procent übersteigende Höhe nicht, so geht der Ruhegehalt insoweit verloren, als die Diensteinnahme und der Ruhegehalt zusammen jene Höhe übersteigen würden.

§. 101.

Ist der übernommene Dienst nicht ein Staatsdienst, so ist nach der Beschaffenheit desselben von dem Ministerium darüber zu entscheiden, ob und wie weit die damit verknüpfte Einnahme auf den Betrag des Ruhegehalts anzurechnen sei.

§. 102.

Hört der neue Dienst auf, so kann der früher Pensionirte den Ruhegehalt wieder in Anspruch nehmen, so weit der wegen des späteren Dienstes ihm etwa gebührende Ruhegehalt den Betrag des früheren nicht erreicht.

§. 103.

Nimmt der Pensionirte seinen Wohnsitz außer dem Königreiche, so ist der Ruhegehalt um den zehnten Theil zu verkürzen.

§. 104.

Beim Tode des Pensionirten erlischt der Ruhegehalt mit dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

§. 105.

Bestehen für einzelne Classen von Angestellten mit Bewilligung der Stände besondere Pensionscassen, so erfolgt die Pension aus diesen nach Maßgabe der desfallsigen besonderen Bestimmungen. Die Staatscasse tritt nur insofern ein, als etwa nöthig ist, um die nach diesem Gesetze erforderliche Höhe des Ruhegehalts zu gewähren.

XII. Bewilligung von Wartegeld.

§. 106.

Staatsdiener, welche in Folge einer Aenderung in der Dienstorganisation entlassen werden (§. 174 des Landesverfassungsgesetzes), sind auf Wartegeld zu setzen.

§. 107.

Die Vorstände der dem Ministerium unmittelbar untergeordneten Verwaltungsbehörden, die General-Secretaire der Ministerien, so wie die Gesandten und Geschäftsträger können von Uns auch dann auf Wartegeld gesetzt werden, wenn dies vom Gesammtministerium, nachdem dem Staatsdiener eine Gegenvorstellung gestattet worden, aus Rücksicht auf die Verwaltung für nothwendig gehalten wird. Auf diese Fälle findet jedoch die Zeitbeschränkung für den Bezug der Wartegelder im §. 109 keine Anwendung.

§. 108.

Das Wartegeld soll zwei Drittel der Diensteinnahme (§. 19) betragen, sofern aber der Staatsdiener einen höheren Ruhegehalt nach den §§. 79 u. f. anzusprechen haben sollte, zu diesem höheren Betrage festgestellt werden.

Das Wartegeld soll nie mehr als 2000 Thlr. betragen.

Nimmt der Wartegeldsbezieher seinen Wohnsitz außer dem Königreiche (§. 103), so ist das Wartegeld um den zehnten Theil zu kürzen.

§. 109.

Der Bezug von Wartegeld darf nicht über fünf Jahre dauern. Erfolgt binnen dieser Zeit keine Wiederanstellung, so muß Pensionirung eintreten.

Bei Berechnung der letzteren ist die volle Diensteinnahme zum Grunde zu legen. Vergl. §. 90.

Auch soll der Ruhegehalt in solchem Falle mindestens die Hälfte dieser Diensteinnahme betragen.

§. 110.

Statt des Wartegeldes oder Ruhegehalts kann, im Wege einer Einigung mit dem abgehenden Staatsdiener eine einmalige Abfindung zugestanden werden, welche den vierfachen Betrag der bisherigen Diensteinnahme nicht überschreiten darf.

§. 111.

Die auf Wartegeld Gesetzten gelten als Staatsdiener.

Sie sind bei Verlust des Wartegeldes verpflichtet, ein Amt, welches ihnen übertragen wird, anzunehmen nach den für die Versetzung von Staatsdienern geltenden Bestimmungen (§. 67), und treten alsdann wieder in ihre frühere Besoldung, sofern nicht mit der neuen Stelle eine höhere Besoldung verknüpft ist.

§. 112.

Sie sind ferner schuldig, vorübergehende Geschäftsaufträge, welche ihren früheren Dienstgeschäften entsprechen, zu übernehmen, ohne dafür ein Mehreres als Ersatz der Auslagen (§§. 41 und 42) verlangen zu können.

§. 113.

Staatsdiener auf Wartegeld dürfen, bei Verlust desselben, nur mit Erlaubniß der Regierung außer dem Königreiche ihren Wohnsitz nehmen.

§. 114.

Beim Todesfalle derselben gelten die Bestimmungen der §§. 25 und 26.

Schlußbestimmung.

§. 115.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft und ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 8. Mai 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Schele. v. Brandis. Bacmeister. Windthorst.
Frhr. v. Hammerstein. v. Reiche.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 8. Mai 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

Diensteid

(nach vorgängigem Huldigungseide).

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir übertragene Amt und jedes mir etwa künftig zu übertragende Amt oder Geschäft nach der Verfassung, nach den Gesetzen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig versehen, die vermöge des Dienstes zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen wolle, wie es einem redlichen Staatsdiener wohl ansteht und gebührt; So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Nach „versehen" ist bei der Beeidigung auf ein Richteramt einzuschalten:

„daß ich unparteiisch Recht sprechen".

---

3. Verordnung, die Form des Huldigungseides betreffend. Hannover, den 29. November 1851.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

In Beziehung auf §. 2 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen der Landesverfassung betreffend, und auf Unser Patent vom 18. d. M. verordnen Wir hiermit, daß der den Diensteiden

vorangehende Huldigungseid künftig nach der anliegenden Formel geleistet werden soll.

Gegenwärtige Verordnung ist in der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 29. November 1851.

(L. S.) **Georg.**

Schele. v. Brandis. Bacmeister. Windthorst.
v. d. Decken. v. Borries.

Ich bescheinige hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 29. November 1851.

Bar,
Generalsecretair des Finanz-Ministeriums.

Huldigungseid,
wie er den Diensteiden vorhergeht.

Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Ihr dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg dem Fünften, Könige von Hannover, Königlichen Prinzen von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c. treu, hold und unterthan sein, Allerhöchstdessen und des gesammten Königreichs Wohl nach bestem Wissen und Gewissen befördern, Schaden aber nach bestem Vermögen abwenden wollet;

daß Ihr aber, wenn Seine Majestät (was Gottes Güte lange verhüten wolle) mit Tode abgehen würde, alsdann Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen und dessen eheleiblichen männlichen Erben nach dem Rechte der Erstgeburt in absteigender Linie, wenn aber deren keine vorhanden, denjenigen Prinzen des Königlichen Hauses, welchen die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt zusteht, und deren eheleiblichen männlichen Erben in absteigender Linie, und wenn auch deren keine vorhanden, alsdann Seiner Hoheit dem regierenden Herrn Herzoge von der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie und den successionsfähigen männlichen Leibeserben dieser Linie, und zwar nach dem Rechte der Erstgeburt, alles Obige leisten wollet.

---

4. Verordnung über die Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten, vom 16. September 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königl. Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

In Beziehung auf §. 9 des Gesetzes vom 5. September 1848 und auf das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 verordnen Wir über die Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten Folgendes:

I. Anstellung bei einem Amte.

§. 1.

Wer als Verwaltungsbeamter bei einem Amte angestellt werden will, muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft, so wie der Staatswissenschaften, namentlich der Volks= und Staatswirthschaftslehre (Nationalöconomie und Finanzwissenschaft) auf einer deutschen Universität nachweisen.

§. 2.

Er hat ferner die für angehende Richter und Sachwalter vorgeschriebene erste juristische Prüfung (§. 78 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850) zu bestehen.

§. 3.

Vor der Anstellung als Verwaltungsbeamter hat er eine zweite Prüfung zu bestehen, um seine Befähigung für die Verwaltung darzuthun.

§. 4.

Die Zulassung zu dieser Prüfung findet erst dann Statt, wenn neue Anstellungen für die Verwaltung erforderlich sind.

§. 5.

Sie erfolgt durch das Ministerium des Innern nach Maßgabe der aus den eingelieferten Arbeiten und Zeugnissen (§§. 11 und 14), so wie aus dem Erfolge der ersten Prüfung zu beurtheilenden Würdigkeit, nicht nach Maßgabe der seit der ersten Prüfung verlaufenen Zeit (vergl. §. 8 des Staatsdienergesetzes.*)

Es müssen aber vier Jahre seit der ersten Prüfung verlaufen sein.

§. 6.

In der Zeit zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß der um Zulassung zu letzterer sich Bewerbende in der Verwaltung (bei einem Amte, sei es mit den Arbeiten der Beamten oder der Amtsgehülfen, oder als Amtsgehülfe, bei einer Stadtverwaltung oder bei einer höheren Verwaltungsbehörde) und in der Justiz (bei einem Amtsgerichte, sei es mit den Arbeiten des Amtsrichters oder des Actuars, oder als Actuar, oder bei einem Obergerichte, bei der Staatsanwaltschaft, bei einem Sachwalter oder als Sachwalter) sich beschäftigt haben, und zwar in jedem der beiden Fächer wenigstens ein und ein halbes Jahr lang.

Die übrige Zeit (§. 5) kann auf sonstige geeignete Weise zur Ausbildung verwendet werden.

§. 7.

Die Zulassung zur Beschäftigung bei einer Behörde hat Jeder bei dieser selbst zu erwirken. Hinsichtlich der Verwaltungsbehörden ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Dasselbe kann nöthigenfalls eine andere Behörde bestimmen. Die Beschäftigung bei einer höheren Verwaltungsbehörde wird nur ausnahmsweise zugelassen werden.

---

*) §. 8.

Die Zulassung in einem Dienstzweige behuf der Ausbildung oder Beschäftigung giebt kein Recht auf Verleihung einer Dienststelle.

§. 8.

Hinsichtlich der Beeidigung gilt der §. 9 des Staatsdienergesetzes.*)

Ist der zur Beschäftigung Zugelassene etwa schon als Auditor bei einem Amtsgerichte (§. 78 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung) beeidigt worden, so genügt eine Verweisung auf diesen Eid.

§. 9.

Die Behörden haben sich angelegen sein zu lassen, die tüchtige Ausbildung der bei denselben zur Beschäftigung Zugelassenen zu befördern.

Insbesondere haben die Amtmänner dahin zu sehen, daß dieselben sich mit allen bei dem Amte vorkommenden Dienstzweigen, mit den Geschäften der Amtsgehülfen und mit den Registraturarbeiten bekannt machen.

§. 10.

Zugleich haben die Behörden das außerdienstliche Verhalten der zur Beschäftigung Zugelassenen zu beachten (§. 14).

§. 11.

Wer zur Verwaltungsprüfung (§. 3) zugelassen zu werden wünscht, hat sein Gesuch bei dem Ministerium des Innern einzureichen, der Gang seiner wissenschaftlichen und geschäftlichen Ausbildung seit der ersten Prüfung in einem von ihm verfaßten und geschriebenen besonderen Aufsatze darzulegen und Arbeiten über Verwaltungsgegenstände, welche er verfaßt hat, beizubringen.

§. 12.

Diese können in Arbeiten bestehen, welche bei einer Behörde vorgekommen sind, oder es können andere Ausarbeitungen sein, namentlich über volkswirthschafliche Verhältnisse (Erwerbs= und Verkehrsverhältnisse, landwirthschaftliche und gewerbliche Zustände) in dem Amtsbezirke oder in der Gegend, wo der Bewerber sich beschäftigt hat.

§. 13.

Bei amtlichen Arbeiten ist von der Behörde oder von dem Mitgliede derselben, welches davon Kenntniß haben kann, zu bezeugen, daß der Bewerber sie verfaßt habe.

Bei anderen Arbeiten muß unter demselben vom Bewerber an Eides Statt erklärt werden, daß er sie ohne fremde Hülfe verfaßt habe.

§. 14.

Ferner müssen die Berichte der Behörden oder Personen, unter deren Leitung der Bewerber gearbeitet hat, über Befähigung, Fleiß, so wie über Verhalten in und außer dem Dienste eingezogen werden.

Aus den Berichten muß erhellen, ob der Bewerber einen sittlichen Lebenswandel führe, und ob er in geordneten häuslichen und Vermögensverhältnissen sich befinde.

§. 15.

Findet hiernach und mit Rücksicht auf §. 4 die Zulassung zur Prüfung Statt, so hat der Bewerber solche bei der Commission zur Prüfung

*) §. 9.

Die in einem Dienstzweige behuf der Ausbildung oder Beschäftigung Zugelassenen sind, soweit nach den Verhältnissen nöthig, auf gehörige Ausführung der ihnen zu ertheilenden Aufträge, auf Amtsverschwiegenheit (§. 36) und, wenn ihnen Protocollführung übertragen wird, auch auf diese zu beeidigen.

der Verwaltungsbeamten zu bestehen, welche von dem Ministerium des Innern in Hannover bestellt werden wird.

Ihr wird ein Protocollführer beigegeben.

§. 16.

Der Commission ist das eingereichte Gesuch nebst dessen Anlagen (§. 11 u. f.) und der Bericht über die erste Prüfung nebst den dazu gehörigen Actenstücken und Arbeiten zur Benutzung bei der Prüfung mitzutheilen.

§. 17.

Der Bewerber hat vor der Commission aus einer ihm mitzutheilenden Acte einer Verwaltungsbehörde oder einer Ablösungs- oder Theilungscommission einen mündlichen Vortrag zu halten, seine Ansicht über die zu erlassende Verfügung auszusprechen und zu begründen, auch den Entwurf zu solcher Verfügung vorzulegen.

§. 18.

Statt der bezeichneten Arbeit können andere geeignete Aufgaben über Verwaltungsgegenstände, namentlich über die im §. 12 bezeichneten Verhältnisse zur Bearbeitung gestellt werden.

Auch hiebei muß jedoch Gelegenheit gegeben werden, sowohl den mündlichen Vortrag, als den schriftlichen Ausdruck des Bewerbers zu ermessen.

§. 19.

Der zu Prüfende hat in beiden Fällen (§§. 17 und 18) schriftlich an Eides Statt zu erklären, daß er sich bei Bearbeitung der Sache fremder Hülfe nicht bedienen wolle.

§. 20.

Ferner ist der Bewerber von der Commission über Gegenstände der Staatswissenschaften, namentlich der Volks- und Staatswirthschaftslehre (Nationalöconomie und Finanzwissenschaft), über das im Königreiche bestehende öffentliche Recht, namentlich die Landes- und Kirchenverfassung und ihre Geschichte, über Verwaltungsgesetze und öffentliche Einrichtungen, über die volkswirthschaftlichen Verhältnisse (§. 12) in den Gegenden, in welchen der zu Prüfende sich beschäftigt hat, und insbesondere über die bei den Aemtern vorkommenden Geschäfte, namentlich auch durch Vorlegung practischer Fälle mündlich zu prüfen.

§. 21.

Bei der Prüfung ist hauptsächlich zu erforschen, ob der Bewerber natürliche Fähigkeit für die Verwaltung, namentlich rasches und richtiges Urtheil besitze, und ob sein Wissen ein zusammenhängendes und durchdachtes, mithin lebendiges und sicher anzuwendendes sei.

§. 22.

Die Commission hat nach dem Gesammterfolge der Prüfung unter Vorlegung des darüber abgehaltenen Protocolls und der eingelieferten Arbeiten sich berichtlich darüber auszusprechen, ob der Geprüfte die Prüfung bestanden habe und im Bejahungsfalle:

ob er sie „genügend," „gut" oder „ausgezeichnet" bestanden habe.

§. 23.

Der Ausspruch erfolgt, wenn die Mitglieder der Commission nicht einstimmig sind, nach Mehrheit der Stimmen.

§. 24.

Daneben haben die einzelnen Mitglieder der Commission die Gründe des Ausspruchs besonders darzulegen.

§. 25.

Sie haben sich dabei zu äußern:
- über die natürliche Fähigkeit des Geprüften für die Verwaltung,
- über dessen Kenntnisse,
- über dessen Reife und Geschäftserfahrung,
- über dessen Gabe des mündlichen Vortrags, namentlich über Klarheit und Sicherheit des letzteren, und
- über den schriftlichen Ausdruck.

§. 26.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist vom Ministerium des Innern zurückzuweisen.

§. 27.

Er kann zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahrs, ausnahmsweise eines halben Jahrs.

§. 28.

Wer die wiederholte Prüfung nicht bestanden hat, soll zu einer ferneren Prüfung nicht zugelassen werden.

II. Anstellung in der höheren Verwaltung.

§. 29.

Die Anstellungen in der höheren Verwaltung erfolgen, sofern nicht besondere Fachkenntniß nöthig ist (§. 37), in der Regel (§§. 38 und 39) aus denjenigen, welche den Erfordernissen dieser Verordnung genügt haben.

§. 30.

Es sind vorzüglich diejenigen dazu auszuwählen, welche durch die Prüfungen als für die höhere Verwaltung geeignet sich erwiesen, insbesondere eine größere Wissenschaftlichkeit an den Tag gelegt oder auf sonstige Weise dargethan haben, daß sie tiefere Studien, namentlich im Gebiete der Staatswissenschaften, des öffentlichen Rechts und der Geschichte gemacht haben.

§. 31.

Auch werden in der Regel nur diejenigen in der höheren Verwaltung angestellt werden, welche nach bestandener Verwaltungsprüfung bei einem Amte oder Stadt-Magistrate mit Erfolg gearbeitet und als Hülfsarbeiter bei den höheren Verwaltungsbehörden durch ihre Arbeiten sich bewährt haben.

§. 32.

Um die wissenschaftliche Ausbildung in Anwendung auf die Zustände des Landes zu fördern, sollen diejenigen, welche sich für die Verwaltung bestimmt haben, zu archivalisch-historischen und statistischen Studien bei den dazu geeigneten Behörden und Anstalten, soweit thunlich, zugelassen werden.

§. 33.

Wenn Männer, welche in der oberen Verwaltung angestellt sind,

eine Stelle in der unteren Verwaltung zu erhalten wünschen, so sollen sie vorzugsweise berücksichtigt werden.

III. Uebergangsbestimmungen.

§. 34.

Die jetzigen Amtsauditoren treten mit dem 1. October d. J. als Auditoren bei den Gerichten ein.

§. 35.

Wünschen sie aber sich für die Verwaltung auszubilden, so werden sie zur Beschäftigung bei einem Amte zugelassen werden.

§. 36.

Sie können sich nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Ernennung zum Amtsauditor zur Verwaltungsprüfung melden, wenn sie dem im §. 6 aufgestellten Erfordernisse einer anderthalbjährigen Beschäftigung je in der Verwaltung und Justiz genügt haben. Vergl. übrigens §. 4.

Dabei kann die Zeit des bisherigen Amtsauditorats je nach dem Wunsche des Bewerbers auf die Verwaltungs= oder Justizbeschäftigung angerechnet werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 37.

Die für einzelne besondere Fächer der öffentlichen Verwaltung bestehenden Vorschriften über Vorbildung und Prüfung werden durch diese Verordnung nicht aufgehoben.

§. 38.

Ferner wird die freie und unbeschränkte Wahl der Regierung bei Besetzung der Dienststellen in der öffentlichen Verwaltung vorbehalten.

§. 39.

Die Regierung kann daher nicht nur von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung Ausnahmen zulassen, sondern auch Männer, welche sich practisch als vorzüglich tüchtig erwiesen haben, und Männer, welche in anderen Dienstzweigen, namentlich im Richteramte oder als Sachwalter sich ausgezeichnet haben, in der Verwaltung anstellen.

§. 40.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. October d. J. in Kraft.

Dieselbe ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Monbrillant, den 16. September 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 16. September 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt=Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

Hannoversche Gesetzgebung

über

Staats- und Gemeinde-Verwaltung.



Hannover 1852.
Helwing'sche Hofbuchhandlung.

Dienstreglement für Gerichtsvoigte.

Mit Genehmigung des Königl. Justizministeriums veranstaltete Ausgabe. 1852. gr. 8. geh. 8 ggr

---

Landes-Oeconomie-Gesetzgebung

für das Königreich Hannover.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern veranstalteter Druck. 2. Aufl. gr. 8. 1846. geh. 16 ggr

---

Gesetz über Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke,

so wie über Stauanlagen.

Hannover, den 22. August 1847.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern veranstalteter Druck. 1847. gr. 8. 3 ggr

---

Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen.

Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern, die Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen betreffend. gr. 8. geh. 2 ggr

---

Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände.

Bekanntmachung zur Ausführung desselben, nebst Anweisung für die Kirchen- und Schulvorstände behuf der durch obiges Gesetz vom 14. October 1848 ihnen übertragenen Vermögens-Verwaltung und für die Rechnungsführer-Cassen. 1850. gr. 8. geh. 3 ggr

---

Gewerbeordnung für das Königreich Hannover,

nebst Vollzugsverordnung und Auszügen aus der Begründung des Entwurfs und der Erwiderung der allgemeinen Ständeversammlung.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern veranstalteter Druck. 1847. gr. 8. geh. 9 ggr

---

Gesetz vom 15. Januar 1848,

verschiedene Abänderungen der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 betr. gr. 8. 1 ggr

Das ganze Gesetz also vollständig 10 ggr

Polizeistrafgesetz für das Königreich Hannover.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern veranstalteter Druck. 1847. gr. 8. geh. 4 ggr

---

Dienstboten-Ordnung

für die Landdrostei-Bezirke

Hannover, Hildesheim, Lüneburg und für den Harz-Bezirk.

1844. geh. 1 ggr

Forststrafgesetz für das Königreich Hannover.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern veranstalteter Druck. 1847. gr. 8. geh. 3 ggr

---

Strandungsordnung für das Königreich Hannover

vom 24. Juni 1846.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern veranstalteter Druck. 3 ggr

---

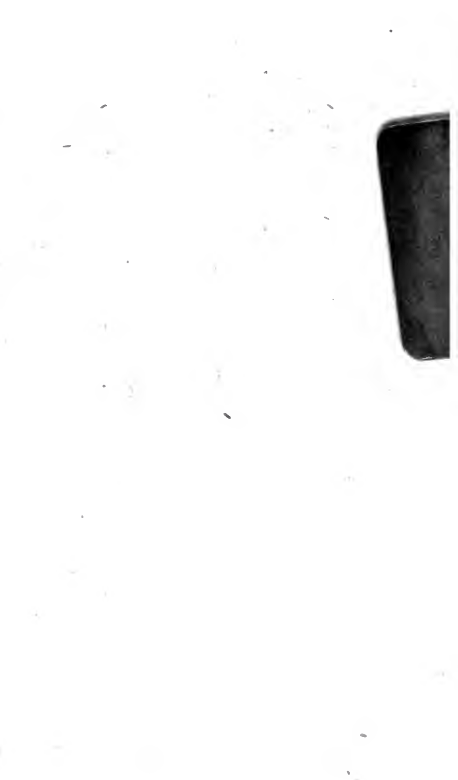
Gesetz, die Entrichtung der Stempelsteuer betreffend.

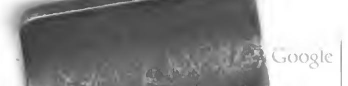
Mit Genehmigung des Königl. Finanzministerii veranstalteter Druck. 1844. geh. 4 ggr

---

Helwing'sche Hofbuchhandlung in Hannover.






Google

